

Est. A - 16265

Das Asylrecht
in seiner geschichtlichen Entwicklung
beurtheilt vom Standpunkte des Rechts
und
dessen völkerrechtliche Bedeutung
für
die Auslieferung flüchtiger Verbrecher.



Eine Abhandlung
aus dem Gebiete der universellen Rechtsgeschichte
und
des positiven Völkerrechts

VON

August Bulmerincq.

D o r p a t,

E. J. Karow, Universitätsbuchhändler.

1853.

Inhaltsanzeige.

| | Seitenzahl |
|----------------------|------------|
| Vorwort | 1 — 3 |
| Einführung | 3 — 11 |

Erster Theil.

Geschichtliche Entwicklung des Asylrechts.

Erster Abschnitt.

Vorchristliche Zeit.

Erstes Capitel.

| | |
|---|-------|
| Die verschiedenen Erscheinungsformen des Asylrechts | 11—17 |
|---|-------|

Zweites Capitel.

| | |
|---------------------------------------|-------|
| Das Asylrecht der Israeliten. | 17—29 |
|---------------------------------------|-------|

Drittes Capitel.

| | |
|-------------------------------------|---------|
| Das Asylrecht der Griechen. | 29 — 51 |
|-------------------------------------|---------|

Viertes Capitel.

| | |
|----------------------------------|-------|
| Das Asylrecht der Römer. | 51—73 |
|----------------------------------|-------|

Zweiter Abschnitt.

Christliche Zeit.

Erstes Capitel.

| | |
|------------------------------------|--------|
| Das Asylrecht der Kirche | 73—106 |
|------------------------------------|--------|

Zweites Capitel.

| | |
|-----------------------------------|---------|
| Das weltliche Asylrecht | 106—135 |
|-----------------------------------|---------|

Dritter Abschnitt.

| | |
|--|---------|
| Die verschiedenen Erscheinungsformen des Asylrechts, und die Rechtsverfolgung im Staate | 135—139 |
|--|---------|

Der Druck dieser Schrift wird unter der Bedingung gestattet, dass nach Beendigung desselben der Abgetheilten Censur in Dorpat die vorschriftmässige Anzahl Exemplare zugestellt werde.

Dorpat, den 8. December 1853.

Abgetheilter Censor de la Croix.

6317 + 1577

ИАРТУ ОЛИКОЛИ
РАИИАТУРОУ

Dorpat, 1853.

Gedruckt bei J. C. Schönmanns Wittwe und C. Mattiesen.

Zweiter Theil.

Die völkerrechtliche Bedeutung des Asylrechts in Beziehung auf
die Auslieferung flüchtiger Verbrecher.

Erstes Capitel.

Seitenzahl.

Die Rechtsverfolgung ausserhalb der Grenze des Staates
und deren principielle Begründung. 139—145

Zweites Capitel.

Der wissenschaftliche Standpunkt der Auslieferungsfrage. 145—151

Drittes Capitel.

Die Auslieferung flüchtiger Verbrecher nach völkerrecht-
lichen Grundsätzen. 151—160

VORWORT.

Es ist eine nur zu häufige Erscheinung auf dem Rechtsgebiete, dass Rechtsansprüche der Gegenwart durch scheinbar auf dieselben anwendbare Rechtsbegünstigungen der Vergangenheit gestützt werden, ohne dass dieser Anwendung eine Untersuchung darüber vorausgeht: ob letztere überhaupt noch existent oder wenigstens ob sie auf erstere analog anzuwenden seien. Solches gilt auch von der völkerrechtlichen Berufung auf das Asylrecht bei der Weigerung der Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Ja es sanctionirte sogar die Völkerrechtswissenschaft diese Berufung, ohne dass sie den Versuch unternommen hätte, die Gültigkeit derselben aus dem Wesen des Asylrechts darzuthun. Ein solcher Beweis konnte auch füglich für ein Rechtssystem, wie das Völkerrecht, erst dann geführt werden, wann eine vom Standpunkte des Rechts beurtheilte Geschichte des Asylrechts vorlag. Der Verfasser unternahm daher zunächst: eine solche zu schreiben. Die geringen Hülfquellen und Vorarbeiten, die demselben dabei zu Gebot standen, so wie deren Mannigfaltigkeit, da das Asylrecht durch die verschiedenartigsten Entwicklungsphasen, sowol in nationaler als rechtsgebietslicher Beziehung, hindurch gegangen ist, erschwerten ein solches Unternehmen.

Mit der Darstellung und der rechtlichen Beurtheilung der Geschichte des Asylrechts war indess die völkerrechtliche Frage der Auslieferung flüchtiger Verbrecher noch

nicht in Angriff genommen, sondern nur eine auch für dieselbe wichtige Vorfrage erledigt.

Zur Entscheidung der völkerrechtlichen Frage musste die Bedeutung des Asylrechts nach völkerrechtlichen Grundsätzen dargelegt werden.

Bei einer solchen völkerrechtlichen Behandlungsweise konnte nur das Wesen des Völkerrechts berücksichtigt werden, ohne dass hierbei auf die Natur besonderer Verbrechen oder auf den Gerichtsstand der Person des Verbrechens näher einzugehen war. Mit der völkerrechtlichen Entscheidung war die Hauptfrage für die Auslieferung flüchtiger Verbrecher gelöst und neben derselben erscheinen die angedeuteten Gesichtspunkte nur als Nebenfragen untergeordneter Bedeutung. Ja es konnte überhaupt eine allgemeine, wie die völkerrechtliche Lösung nur in allgemeiner Weise vor sich gehen und jede weitere Specialisirung musste in speciellere Gebiete verwiesen werden. Durch die allgemeinste Lösung war auch das allgemeinste Resultat zu gewinnen und dieses wollte und erstrebte der Verfasser, indem er auf den Standpunkt des Völkerrechts sich stellte.

Möge diese Abhandlung, die zunächst als Habilitationsschrift erschien, auch in einem weiteren Kreise eine wohlwollende Beurtheilung erfahren!

Dorpat, im November 1853.

Einleitung.

Auf der Rechtsordnung beruht der Friede der Menschheit. Sie verwirklicht sich im Staate durch sie normirende Vorschriften, — Gesetze — und durch deren Vollziehung — die Rechtsverfolgung. Erst durch diese wird der Schutz der Gesetze wirksam und die Rechtsordnung aufrecht erhalten.

Ein wesentliches Erforderniss der Rechtsordnung — wie jeder höheren Ordnung — ist aber die Einheit der Macht, von der die Ordnung ausgeht; ohne diese ist keine Macht da. Der Staat ist im Besitz dieser Macht und er allein kann sich derselben entäussern an andere Autoritäten, er darf es aber immer nur mit Wahrung seiner Oberhoheit und in Hinsicht auf seinen obersten Zweck, die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung. Tritt, ohne eine von ihm erlangte Berechtigung, in seinem ihm unterworfenen Gebiet eine andere Macht auf, so kann diese als eine berechtigte nicht gelten; denn ihre Berechtigung konnte sie nur vom Ausflusse alles Rechts, — dem Staate, — erhalten.

So viel aber der Staat kann, entäussert er sich, in Berücksichtigung der ihm zur Wahrung der Kraft seiner Macht nothwendigen Einheit, seiner Macht nicht.

Wie aber jede menschliche Ordnung der Entwicklung zu ihrer Vervollkommnung bedarf, so haben auch im Staate, bevor er zur einheitlichen Macht gelangte, — verschiedene Mächte gewaltet, die sich bald bloß scheinbar, bald factisch

ein Recht neben ihm, wenigleich innerhalb seines Gebiets, erwarben. Der Staat duldete Solches bloß, oder er berechnigte die factisch vorhandenen Mächte, um ihnen durch Einreihung in seinen Rechtsorganismus eine rechtliche, durch Vorschriften normirte Existenz zu geben, endlich aber auch setzte er selbst Gewalten ein, um im Verein mit ihnen und durch ihr Medium die Rechtsordnung kräftiger wahren zu können.

Wo aber die Entwicklung der Kraft des Staates sich bis zur einheitlichen Gestaltung vollzogen hatte, da mußte die anderweitige, entweder augenblicklich usurpirte oder vom Staate berechnigte, Gewalt anderer Mächte in seinem Gebiet für dasselbe aufhören, und der Staat, als allein berechnigt zur Rechtsverfolgung, dieselbe ausschliesslich üben.

Auf diesen Standpunkt sind nun im Verlauf der Geschichte die civilisirten Staaten gelangt und diese einheitliche Macht ist eben der Schutz ihrer erlangten Civilisation. In ihnen ist der Staat, abgesehen von den Formen, unter denen es geschieht, die Macht, der sich Alles unterordnet.

Ist aber hiermit die Rechtsordnung innerhalb eines Staates soweit gesichert, als sie von der obersten Staatsgewalt abhängig ist, so wird, zu einer dauernden Aufrechterhaltung derselben, doch noch jeder, einem Staate von aussen kommenden, Störung möglichst vorgebeugt werden müssen. Hierzu mußte ein Staat dem anderen sich verbindlich machen, die Entwicklung der Rechtsordnung desselben durch Bruch des äusseren Friedens nicht zu stören.

Diese erkannte Nothwendigkeit der Aufrechterhaltung des äusseren Friedens zur Bewahrung des inneren führte die Staaten zu Vereinbarungen, die zwar zunächst nur diesen äusseren Frieden, sodann aber ihr Verhalten zu einander überhaupt regeln sollten, nach allen Beziehungen, die einer rechtlichen Feststellung unterliegen konnten. Durch solche Normirung sollte einer Collision der äussern Rechtsverhältnisse der Staaten möglichst vorgehien werden.

Aus diesen Vereinbarungen und dem von den Staaten

in dem Verhältnisse zu einander beobachteten Verfahren entwickelte sich ein allgemein gültiges Völkerrecht als ein möglichst weit ausgedehnter Inbegriff der in abgeschlossenen Verträgen enthaltenen und durch Herkommen unter den Völkern entstandenen Normen für die Verhältnisse der Staaten zu einander.

So war das Völkerrecht nicht das Erzeugniss einer Idee a priori, sondern die unmittelbare Folge der von den Völkern selbst erkannten Nothwendigkeit, auch in ihren Beziehungen zu einander das Recht, das ihre Staaten geordnet, ordnend walten zu lassen. Hiermit ist die Natur der völkerrechtlichen Bestimmungen gegeben: sie sind die auf die rechtlichen Verhältnisse der Staaten zu einander angewandten allgemeinen Rechtsprincipien, und somit haben sie gleichen Ursprung mit den innerhalb eines besonderen Staatsgebiets zur Anwendung kommenden Rechtsnormen und nur ihre formelle Gestaltung ist — um des anderen Zweckes willen, dem sie dienen — eine andere.

Während aber die Vervollkommnung der Rechtsordnung innerhalb eines Staatsgebiets unter der zwingenden Autorität der zur Macht gelangten obersten Staatsgewalt ihre feste Entwicklung genommen hat, entbehren die völkerrechtlichen Beziehungen des obersten irdischen Gesetzgebers und eines sie regelnden Codex. Während in einem Staate die Rechtsanschauung eines Volkes das Recht entwickelte, traten zur Entwicklung des Völkerrechts die Rechtsanschauungen vieler verschiedener Völker hinzu. Die Zurückführung dieser auf die allgemeinsten obersten Grundsätze, war die nothwendige Vorbedingung der Setzung einer einheitlichen völkerrechtlichen Rechtsautorität, welche die Fragen der innerlichst verschiedensten Staaten, in so weit sie deren äussere Beziehungen betrafen, dennoch im einheitlichen Rechtsspruch zu lösen in den Stand gesetzt werden sollte. Dieser Entwicklungs-

process als der schwierigere, dessen Aufgabe war, die verschiedenartigsten Elemente auszugleichen, musste um so mehr hinter dem des einzelnen Staates zurückbleiben, als er nicht gefördert wurde durch das Gebot einer Völkercentralmacht und nicht seinen Ausdruck finden konnte in einem, mit der Verbindlichkeit eines Specialgesetzbuchs, erlassenen Völkercodex.

So ist denn auch die Rechtsordnung der Staaten zu einander noch nicht auf die Stufe der, von den Staaten innerhalb ihrer einzelnen Gebiete vollzogenen Entwicklung gelangt und Kämpfe, die auf diesen längst geschlichtet sind, haben in den Beziehungen jener sich noch zum ersten Ziele durchzuringen.

Hat aber irgend eine Wissenschaft die Aufgabe, die Entwicklung der Menschen im Frieden zu befördern, so ist der Völkerrechtswissenschaft insbesondere die Aufgabe zugetheilt, die Principien zu entwickeln, die eine dauernde Aufrechterhaltung des Friedens möglichst verbürgen. So erscheint es denn nicht als eine Anmaassung der Wissenschaft, wenn sie, um ihren Einfluss auf die Entwicklung der Lebensverhältnisse sich zu erhalten und nicht Ideen an den Tag zu fördern, die das Leben als unausführbar zurückweisen muss, unmittelbar ihnen selbst sich zuwendet, und mit dem untrüglichen Richtmaass der Wahrheit dem Recht sein Vorrecht vor dem Schein des Rechts zu wahren bestrebt ist. Hat die Wissenschaft das Leben zu bilden, so muss sie, in ihrem Walten für dasselbe, sich dessen Erscheinungen unmittelbar anschliessen.

Der Staat ist durch die Rechtsordnung der allein berechnete Schutzpatron seiner Unterthanen. Vor der ausschliesslichen Ausübung dieses Rechts aber gewährten andere Mächte neben ihm factisch eine Zuflucht und der zu ihnen Fiehende war gesichert, als schützte ihn die Macht

des Staates; selbst gegen diesen und seinen Anspruch fand er Schutz.

Eine solche Zuflucht eröffnete Gott selbst in einer Zeit roher ungezügelter Gewalt, welcher der Staat in seinem Entstehen noch nicht kräftig Einhalt thun konnte. Bei den Heiden, denen Gott sich nicht offenbart hatte, erwuchs solcher Schutz aus der Furcht vor den Göttern. Wer zu ihnen sich flüchtete, stand in ihrem Schutze, wen die Götter schützten, den durfte der Mensch nicht antasten. Einen solchen Schutz zu gewähren verstatteten endlich auch die christlichen Herrscher der anerkannten christlichen Kirche und anderen weltlichen Autoritäten, um in einer Zeit der Rechtsunsicherheit die Zahl der Zufluchtsstätten zu mehren.

Die Zufluchtsstätte blieb aber nicht immer blos Schutz des ungerecht Verfolgten, sie wurde auch von Uebelthätern beansprucht und es scheute sich Anfangs der Glaube, die Stätte zum Richtplatz zu machen, oder von ihr den Flüchtling zu einer Gerichtsstätte zu führen, die verheissenermaassen und durch die Macht der Gewohnheit jedem Flüchtling sichere Zuflucht gewährte. So ward aus der für Unglückliche beabsichtigten Wohlthat eine Veranlassung zur Behinderung der Rechtsverfolgung der Gerechtigkeit, der Bestrafung des Bösen. Das erkannte der Staat frühzeitig an, schränkte daher das Zufluchtsrecht örtlich ein und setzte, mit Beziehung auf die Art der Flüchtlinge, Bedingungen fest, unter denen das Zufluchtsrecht wirksam werden sollte. Als aber der Staat zur einheitlichen Macht gelangt war, und er selbst dem Unglücklichen eine Zuflucht durch eine kräftige Verwirklichung des gesetzlichen Schutzes, durch die Rechtsverfolgung, werden konnte, hob er die geduldeten oder von ihm selbst berechtigten Zufluchtsstätten auf und ihre Macht war erloschen. Der Staat gelangte somit in den Besitz der ausschliesslichen Rechtsverfolgung und war in der Ausübung derselben durch keine andere Macht beschränkt.

Ein gleiches Zufluchtsrecht beanspruchte aber auch der

Staat gegen den Staat, der Flüchtling des einen wurde geschützt in dem anderen und dieser Schutz beeinträchtigte die Rechtsverfolgung der Staaten.

Die Rechtsverfolgung war innerhalb eines Staates zur Möglichkeit voller Kraftentwicklung gelangt, aber die Grenze derselben war die Grenze des Staates. Ueber diese hinaus konnte keine Rechtsverfolgung kraft derselben Oberhoheit wirksam werden, denn in dem fremden Gebiete herrschte fremde Gewalt. Somit war die scheinbar zur Unbeschränktheit entwickelte Rechtsverfolgung doch noch einer Beschränkung unterworfen. Wer konnte sie zunächst heben? Nur der fremde Staat, auf dessen Gebiet die begonnene Rechtsverfolgung gegen den dorthin Geflüchteten fortgesetzt werden sollte. Eine solche Präension zu gewährender Rechtsverfolgung über die Grenze des eigenen Staates hinaus, konnte als eine Verletzung der Oberhoheit des fremden Staates erscheinen, sie war es aber in Wirklichkeit nur dann, wenn sie ohne Einwilligung derselben Verwirklichung verlangte. War aber diese Einwilligung unbedingtes Erforderniss einer über das eigene Gebiet hinaus fortzusetzenden oder zu beginnenden Rechtsverfolgung, so musste doch diese Vorbedingung, wenn sie für jeden einzelnen Fall erlangt werden sollte, selbst wenn sie gewährt wurde, die Rechtsverfolgung verzögern, im Fall aber der Nichtgewährung diese gänzlich behindern. Es verbanden sich daher Staaten zu Verträgen, durch die sie sich die Rechtsverfolgung auch über das Gebiet eines jeden von ihnen hinaus und in das Gebiet des anderen hinein auf einen längeren Zeitraum gewährten, indem sie sich die Auslieferung ¹⁾ ihrer Flüchtlinge stipulirten. Aber diese Verträge konnten und durften nur für die sie abschliessenden Staaten verbindlich und konnten ausserdem zu jeder Zeit auch

¹⁾ Natürlich geschah das erst nach erfolgter Requisition zur formellen Wahrung der einem jeden Staate zustehenden territorialen Oberhoheit.

wieder aufgehoben werden. Sie begründeten für keinen Staat eine länger, als die in dem Vertrage bezeichnete Zeit, dauernde und für keinen anderen eine ähnliche Verbindlichkeit. Es fehlte daher noch immer ein Rechtsgrund zur Verpflichtung, der Rechtsverfolgung aller Staaten in dem eigenen Gebiete durch Auslieferung der Flüchtlinge Fortgang zu gewähren. Diese Verpflichtung konnte nur aus der allseitig gewonnenen Ueberzeugung entstehen, dass das Völkerrecht dieselbe im Interesse der Rechtsordnung aller Staaten unbedingt fordere, ja dass diese nur durch unbedingte Rechtsverfolgung zu verwirklichen sei, und dass durch die Gewährung der letzteren das Wohler, die Staaten bildenden, Menschheit allein gesichert erscheine.

Nicht zu bezweifeln schien diese Verpflichtung in Beziehung auf die Auslieferung flüchtiger Verbrecher, aber die allgemeine Anerkennung derselben ringt sich dennoch durch die schneidendsten Gegensätze hindurch.

Diese Entwicklung zu betrachten und an sie eine weitere Entwicklung zu knüpfen, ist nun Zweck der vorliegenden Abhandlung, die die unbedingte Verpflichtung aller Staaten zur Auslieferung flüchtiger Verbrecher erweisen soll.

Wie hat aber diese Aufgabe am zweckmässigsten gelöst werden können?

Eine geschichtliche Entwicklung muss auch hier Grundlage der Betrachtung werden.

Das Zufluchtsrecht oder das Recht der Asyle oder der Freistätten hat eine weitausgehende Geschichte. Es hebt mit der Israelitischen Theocratie an, nimmt seine ausgedehnteste Entwicklung durch das Heidenthum, behauptet sich in christlicher Zeit als geistliches und weltliches Recht, und wird dann endlich auf völkerrechtliches Gebiet übertragen, um dort als Rechtsgrund einem Rechtsanspruch der Staaten gegen Staaten zu dienen: in ihrem Territorium unbe-

dingt und unverantwortlich jeden, selbst den Verbrecher, der dorthin flieht, zu schützen gegen den von einem andern Staate erhobenen Anspruch der Auslieferung.

Das Erkennen des übertragenen Begriffs setzt nothwendig das des ursprünglichen voraus, und so ist eine geschichtliche Entwicklung des Asylrechts durch alle Stadien hindurch zur Erfüllung des vorgesezten Zwecks nothwendig. Eine solche Entwicklung wird aber zugleich die Berechtigung zur geschenehen Uebertragung darlegen; denn indem sie das gesetzmässig aufgehobene Asylrecht in seiner derzeitigen Existenz beprüft, ergibt sich gleichsam von selbst die Frage: ob die zur Begründung desselben wirksam gewesenen Umstände auch die Existenz eines gegenwärtigen Asylrechts begründet haben und ferner erbringt die Darlegung der die Aufhebung des früheren Asylrechts veranlassenden Gründe eine Einsicht darin: ob diese nicht auch für die Aufhebung des gegenwärtig behaupteten maassgebend sein möchten. Nach Vollendung der geschichtlichen Entwicklung sollen dann die Ansichten der Doctrin über die abzuhandelnde Frage dargelegt und nach Beprüfung derselben wird der Standpunkt festgestellt werden, den die Wissenschaft des Völkerrechts in dieser Frage einzunehmen und wie sie dieselbe nach dem Princip des Rechts zu lösen hat.

Hiernach wird die Abhandlung in zwei Theile zerfallen in den

- I. der geschichtlichen Entwicklung des Asylrechts und den
- II. der völkerrechtlichen Bedeutung des Asylrechts in Beziehung auf die Auslieferung flüchtiger Verbrecher.

Erster Theil.

Geschichtliche Entwicklung des Asylrechts.

Erster Abschnitt.

Vorchristliche Zeit.

Erstes Capitel.

Die verschiedenen Erscheinungsformen des Asylrechts.

Das Asylrecht lässt sich bei den Israeliten, Griechen und Römern in der vorchristlichen Zeit, — und in der christlichen als Asylrecht der Kirche und als weltliches nachweisen. Diese verschiedenen Erscheinungsformen haben, da sie auf verschiedenen Principien beruhen, in gesonderten Abschnitten abgehandelt werden müssen.

Zwar giebt es Zeugnisse, welche für die Annahme sprechen könnten, als habe das Asylrecht in vorchristlicher Zeit nicht blos bei Israeliten, Griechen und Römern, sondern auch bei anderen Völkern des Alterthums Bestand gehabt, eine Prüfung derselben aber bestätigt eine solche Annahme nicht, und nur in Bezug auf die Perser wird einigermaßen gegründete Veranlassung dazu gegeben. Eine solche Prüfung wird nun, soweit uns solche Zeugnisse vorlagen, im Folgenden versucht werden.

Einige ältere Schriftsteller und namentlich Fulgentius, Bernhardus, Sixtus Senensis und Alphonsus Tostatus behaupten, dass bei den Aegyptern ein Asylrecht bestanden

habe. „Der König Assyrophernes habe seinem Sohn eine „Bilsäule errichtet, die den zu ihr fliehenden Verbrechern „Schutz gewährt“. Assyrophernes wird daher auf Grund dieser Erzählung von mehreren anderen späteren Schriftstellern als Begründer des Asylrechts angesehen¹⁾. Zu der Annahme, dass das Asylrecht somit den Aegyptern seinen Ursprung verdanke, mag auch die Schlussfolge verleitet haben, dass weil bei den Israeliten das Institut der Asyle unmittelbar nach ihrer Auswanderung aus Aegypten vorkommt, sie dieses, gleich vielen anderen Institutionen, aus Aegypten mit herüber genommen hätten. Mit Recht ist aber dagegen zu bemerken, dass bei aller sonstigen Annäherung, ja Nachahmung, sich doch alle Religions- und Staats-Einrichtungen der Israeliten von den Aegyptischen wesentlich unterschieden²⁾. Der Versuch einer solchen Ableitung wäre daher erfolglos, denn bei solcher wesentlichen Verschiedenheit kann die Uebereinstimmung nur eine zufällige sein. Aber wenn wir auch die obigen Behauptungen nicht schon im Allgemeinen deswegen zur Zeit für nicht erweisbar erachten müssen, weil die älteste Geschichte Aegyptens, nach den bisherigen Forschungen, zu wenig constatirt ist, um auf ihren Daten geschichtliche Deductionen basiren zu können³⁾, so ist doch die Gehaltlosigkeit derselben schon so genügend von Osiander⁴⁾, Simon⁵⁾, Helfrecht⁶⁾ und

1) Des Asyles par Simon p. 36 in der Hist. de l'acad. des inscript. et belles lettres. A Paris 1746. Osiandri de asyilis gentiliū dissert. in dem Thesaur. Graec. antiquit. Jacob. Gronov. Lugd. Batav. 1699. Vol. VI. col. 2837.

2) Otto von Gerlach. Das alte Testament. Berlin, 1847. II. Aufl. Einleitung zum II. Buch Mose, Cap. I. S. 199.

3) On connaît la célèbre inscription du temple de Sais: „Je suis tout ce qui a été, ce qui est, ce qui sera et personne n'a encore percé le voile qui me couvre.“ On peut dire aussi de l'Égypte, que personne n'a encore percé le voile qui la couvre.“ Laurent Hist. du droit des gens Paris 1851. Tom. I. p. 221.

4) Osiander col. 2838 u. seq.

5) Simon l. c.

6) Helfrecht, historische Abhandlung von den Asylen. Hof. 1801. S. 9.

und Dann¹⁾ dargelegt worden, dass uns eine weitere Widerlegung nicht erforderlich erscheint.

Ferner ist versucht worden, auch bei den Assyern Asyle nachzuweisen. Es wird erzählt, dass Ninus, der erste König derselben, nachdem er die von Assyrophernes errichtete Bilsäule aufgefunden hatte, eine solche auch seinem Vater Belus, als dem besten Könige, errichtet und ihr das Asylrecht erteilt habe. Diese Bilsäule soll Semiramis in dem prächtigsten, ihrem Schwiegervater Belus erbauten, Tempel haben aufstellen lassen, wodurch auch dieser Tempel das Asylrecht erhalten. Auch diese Angaben werden von Helfrecht²⁾, Osiander³⁾, Simon⁴⁾ und Dann⁵⁾ überzeugend widerlegt.

Endlich veranlassen noch eine Prüfung zwei in den Annalen des Tacitus enthaltene Bemerkungen und ein, einer Reisebeschreibung entnommener Bericht, die zu der Präsumtion verleiten könnten, dass auch bei den alten Persern das Asylrecht gegolten habe.

Tacitus erzählt „dass, als die griechischen Städte unter Tiber's Regierung um den Ursprung der von einer jeden derselben ausgeübten Asylrechte befragt worden seien, die Hierocäsarienser⁶⁾ sich darauf berufen hätten, dass der König

1) Dann, Ueber den Ursprung des Asylrechts und dessen Schicksale und Ueberreste in Europa. In der Zeitschrift für deutsches Recht und Rechtswissenschaft von Reyscher und Wilda, Band III. S. 328.

2) Helfrecht fragt. l. c. „ob nicht Assyrophernes, wenn anders sein Dasein nicht in das Gebiet der Einbildung gehört, weit jünger angenommen werden müsse, als Belus, den man gemeinlich für Nimrod's Sohn oder Enkel halte. Allein selbst für seine Existenz könne man keinen historischen Beweis führen. Dass Belus der Schwiegervater der Semiramis genannt werde, sei ein offener Parachronismus, in dem der fabelhafte und nicht fabelhafte Ninus mit einander verwechselt würden, während sie in der Geschichte auf 6 — 700 Jahre auseinander liegen“.

3) Osiander l. c.

4) Simon l. c.

5) Dann l. c.

6) Tac. annal. III. 62

Cyrus ihr Heiligthum geweiht habe, während die Milesier ¹⁾ sich zur Begründung des ihnen zuständigen Asylrechts auf einen Verleihungsact des Königs Darius gestützt hätten. Aber können Gründe, die zur Sicherung eines in Frage gestellten Rechts bloß angeführt und nicht urkundlich belegt werden, eine Gewissheit für geschichtliche Begründung desselben verbürgen? Die Griechischen Städte mussten, unter Gewärtigung des Verlustes der Asylberechtigung, einen Rechtsgrund für das Vorkommen dieser Institution bei ihnen anführen. Hatten sie keinen geschichtlich erweisbaren, so mochte es ihnen wohl annehmbarer erscheinen, wenn sie zum Finden eines solchen ihre Zuflucht nehmen mussten, in eine ältere, den Römern nicht mehr leicht geschichtlich zu beprüfende, Zeit zurückzugehen, als Beweise aus der nächsten Vergangenheit zu entnehmen, deren Beweiskraft unschwer hätte geprüft werden können. Aber angenommen auch, dass die bezeichneten Städte geschichtlich wahre Gründe angeführt, so ist doch dadurch noch nicht erwiesen, dass die Perser selbst, als eine ihnen eigenthümliche Institution, das Asylrecht geübt. Können dieselben nicht das Institut bei den Griechen an anderen Oertern schon vorgefunden und nur per analogiam auf andere, und so auch die oben bezeichneten, übertragen haben? Es tritt hier eine Schwierigkeit entgegen, die sich in der geschichtlichen Entwicklung des Asylrechts oft wiederholt und trägt die sofortige Besprechung derselben auch schon zur Erläuterung der vorliegenden Frage bei.

Die Zeit der Verleihung eines Asylrechts ist für die heidnische Zeit in den meisten, ja fast allen Fällen, ganz unmöglich zu ermitteln. Wenn man auch annimmt, dass mit Errichtung einer geweihten Stätte auch das Asylrecht derselben ipso jure wirksam wird, so ist doch die Errichtung solcher Stätten meist nicht geschichtlich festzustellen.

Wie schwer ist es daher, — wenn keine bestimmte Zeit und somit auch keine bestimmte Person, von der die Verleihung des Asylrechts ausgegangen ist, ermittelt wurde, — zu wissen: aus der Eigenthümlichkeit welchen Geistes oder durch welche äussere Umstände ein Asylrecht entstand. Es hat daher bei der fast immer eintretenden Unmöglichkeit, den Ursprung eines bestimmten Asyls historisch zu deduciren, das irgendwo vorkommende als in seinem Wesen mit der den Auffindungsort beherrschenden nationalen Eigenthümlichkeit übereinstimmend, und als aus ihr hervorgegangen, beurtheilt werden müssen. Wo das Asylrecht ist, dort entsprang es; eine auswärtige Macht installirte dasselbe nicht. Es entwickelte sich naturgemäss aus dem Boden, auf dem es vorgefunden wird. Die Verleihung desselben ist nur ein äusserer Act und das Wesen desselben wird weder durch sie erzeugt, noch berührt und geändert. Folgerecht kann auch in Betreff der bei den obgenannten Griechen vorgefundenen Asylrechte, da weder die Zeit der Verleihung noch die Person des Verleihers aus dem Zeugniß des Tacitus, oder anderweitig, erhellt, nur angenommen werden, dass dieselben griechischer Natur seien.

Ausserdem spricht aber das Wesen der Persischen Rechtsbegriffe eher gegen, als für die Annahme, dass bei ihnen das Asylrecht Geltung gehabt. Nach Zoroaster's Lehre überliefert das Lichtwesen Ormuzd in der Regel den moralisch oder physisch unreinen Menschen den Händen Ahrimans, des Bösen, und der Gewalt der Dews, seiner Geister. Nur ausnahmsweise sucht Ormuzd die Bösen für sein Reich des Lichts durch Auflegung von Reinigungen zu gewinnen. Aber diese sind schwere Strafen; selbst unwissentliche Vergehen werden streng bestraft ¹⁾. Gewährte nun Ormuzd allein Schutz und war er allein die Zuflucht der Unglücklichen, kann da von ihm, dem alleinigen Beschützer,

1) Tac. annal. III. 63.

1) Welcker, die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe. Giessen 1813. S. 333.

der selbst unwissentliche Vergehen, wenn er sich der Menschen annahm, hart straffe, ein Asylschutz erwartet oder ihm gar zugeschrieben werden? Und welche grösseren Vergehen sollte das Asyl schützen, da schon unwissentliche bestraft wurden? Es scheint also die Annahme eines Bestehens des Asylrechts bei den Persern, wenigstens in ihrer religiösen Anschauungsweise, nicht begründet. Dennoch ward auf Grundlage eines Reiseberichts ¹⁾ behauptet, „dass zwar die Tempel und andere geheiligte Orte nicht zu Asylen dienten, wol aber die Gräber hervorragender Heiligen, das Thor des Königs, die Küchen und Ställe desselben. Der König allein könne aus diesen Asylen den Flüchtling heraustreten lassen. Hierzu veranlasse er ihn durch das Verbot, ihm weiter Speise zu reichen, was ihn denn endlich zwingt das Asyl zu verlassen“. Dieses vereinzelt stehende Zeugniß sagt uns aber nicht, welche Flüchtlinge in solchen Asylen Schutz gefunden, und so haben wir hierdurch keinen Aufschluss über das Wesen desselben erhalten, müssen aber wol annehmen, dass, wenn der Reisebericht kein falscher ist, den Persern das Institut der Asyle nicht fremd sei. Die Zeit der Entstehung des Asylrechts bei den Persern bleibt uns aber gleichfalls unenthüllt.

Als Resultat der vorstehenden Beprüfungen ergibt sich, dass die bisherigen Forschungen für das Vorkommen der Asyle bei den Aegyptern und Assyern keine und bei den Persern nur einige historische Gewissheit erbringen. In Betreff anderer Völker des Alterthums, als der angeführten sind uns aber keine derartigen Zeugnisse bekannt und bescheiden wir uns in Betreff Chinas gern mit dem Ausspruch Niebuhrs: „Es ist gar keine Beziehung zwischen diesem isolirten Volke und Lande und der ganzen

1) Siehe Montesquieu de l'esprit des lois. Paris 1839. S. 501. Ann. 5. Der Bericht ist entnommen aus Chardin Voyage en Perse Tom. II. pag. 31. ed. d'Amst.

alten Geschichte ¹⁾. Und so nennen wir mit Recht als älteste Erscheinungsform des Asylrechts das der Israeliten, bei denen es ursprünglich Geltung hatte und zuerst auftrat. Gleicher Ansicht sind Helfrecht ²⁾, Osiander ³⁾, Simon ⁴⁾, Dann ⁵⁾, Zech ⁶⁾ und Hahn ⁷⁾. So nimmt denn die geschichtlich zu erweisende Entwicklung des Asylrechts ihren Ausgang von dem geoffenbarten Worte Gottes, dem Urquell aller menschlichen Entwicklungsgeschichte.

Zweites Capitel.

Das Asylrecht der Israeliten.

Es ist in der Einleitung darauf hingedeutet worden, wie der Staat zuweilen derjenigen Macht, die in seinem Gebiete neben ihm ein Zufluchtsrecht übte, selbst dasselbe verliehen habe, indem er das Institut des Asylrechts durch rechtliche Vorschriften in die Organisation seiner Anstalten zur Rechtsverfolgung hineinbildete. Dieses gilt nun ganz vorzüglich von dem Asylrecht der Israeliten.

Characteristisch für dasselbe ist aber, dass es unmittelbar auf göttlicher Vorschrift beruht, dass es von Gott selbst, als dem Könige der Israelitischen Theocratie angeordnet ward.

Das Asylrecht der Israeliten haftete ursprünglich an dem

1) Niebuhr's Vorträge über alte Geschichte. Berlin 1847. T. I. p. 4.

2) Helfrecht l. c.

3) Osiander, l. c.

4) Simon, l. c.

5) Dann, S. 330.

6) Zech, Dissert. histor.-jurid. De jure asyli ecclesiastici, Ingolstadt 1761. §. II. in Schmidt, thes. jur. eccles. Heidelbergae, Bambergae et Wirceburgi 1776. Tom. V.

7) Hahn, Diss. de ancipiti in terris vel civitatibus mixtae religionis asy-lorum jure. Mogunt. 1755. §. IV. ebendasselbst.

Altare Gottes und wurde später auf sechs den Priestern angewiesene Städte, s. g. Levitenstädte, ausgedehnt. Aus der allgemeinen Heiligkeit dieser Oertlichkeiten resultirte aber nicht schon eo ipso die Unverletzlichkeit der zu denselben Fliehenden, sondern diese war nur die Folge des besonderen göttlichen Gebotes, das die oben bezeichneten Oerter zu Freistätten verordnete. Die Heiligkeit der Orte war nur eine äussere Veranlassung dazu, dass sie zu Freistätten ausersuchen wurden, ja die Levitenstädte wurden zu dem Zwecke ganz besonders geheiligt. Auch waren nicht allen Flüchtlingen die bezeichneten Freistätten geöffnet, oder wurden vielmehr ihnen zum sicheren Schutz und Aufenthalt, sondern nur gewissen, durch das Gesetz näher bezeichneten.

Die erste die Freistätten betreffende Verordnung besagt: „Wer einen Menschen schlägt, dass er stirbt, der soll des Todes sterben. Hat er ihm aber nicht nachgestellt, sondern Gott hat ihn lassen von Ungefähr in seine Hände fallen: so will ich dir einen Ort bestimmen, wohin er fliehen soll. Wo aber jemand an seinem Nächsten frevelt und ihn mit List erwürgt: so sollst du von meinem Altare ihn nehmen, dass man ihn tödte“¹⁾.

Es sind hier nun in wenigen Worten die Hauptbestimmungen für die Freistätten angedeutet, und an sie die weiteren Bestimmungen anschliessend, werden wir das bei den Israeliten für das Asylrecht geltende Gesetz darlegen.

I. Zunächst erkennt man aus der angeführten Stelle, dass der Altar bereits als Zuflucht galt; dass aber ausser ihm noch eine Freistätte verordnet werden sollte. Hierdurch wird auf die spätere Verordnung zur Einrichtung von sechs Levitenstädten zu Freistädten hingewiesen. „Und unter den Städten, die ihr den Leviten geben werdet, sollt ihr sechs Freistädte geben, dass da hineinfliehe, wer einen Todtschlag

1) 2. Mose 21, 12—15.

gethan hat“¹⁾. Zur Ausführung gelangte diese Vorschrift später auf wiederholtes Gebot Gottes an Josua: „Da heiligten sie Kedes in Galiläa auf dem Gebirge Naphtali's; und Sechem, auf dem Gebirge Ephraim's; und Kirjath-Arba, das ist Hebron, auf dem Gebirge Juda's und jenseit des Jordans, wo Jericho liegt, gegen den Ausgang, gaben sie Bezer in der Wüste auf der Ebene, aus dem Stamm Ruben; und Ramod in Gilead, aus dem Stamm Gad; und Golan in Basan, aus dem Stamm Manasse“²⁾.

II. Ferner ist aus der obigen Stelle zu erschen, wer zu den Freistätten fliehen dürfe. „Derjenige, der einem Menschen nicht nachgestellt, sondern welchem Gott denselben von Ungefähr hat in seine Hände fallen lassen“. Aehnlich heisst es an einer andern Stelle, dass derjenige in die Freistätte fliehe, der eine Tödtung verübt hat „unversehens und unwissend“³⁾. Weiter ausgeführt ist die Qualifikation des Flüchtlings in Folgendem: „Wer jemand ohngefähr stösst ohne Feindschaft, oder wirft irgend etwas auf ihn unversehens, oder irgend einen Stein, davon man sterben mag und hat's nicht gesehen, auf ihn wirft, dass er stirbt und er ist nicht sein Feind, hat ihm auch kein Uebels gewollt“, dem ist die Flucht zur Freistatt verstattet⁴⁾. Am deutlichsten wird die Qualifikation zur Eintrittsberechtigung in eine Freistatt durch die Erzählung eines bestimmten Falles veranschaulicht. „Wenn Jemand seinen Nächsten schlägt, nicht vorsätzlich und hat vorhin keinen Hass auf ihn gehabt: sondern, als wenn jemand mit seinem Nächsten in den Wald ginge, Holz zu hauen, und holete mit der Hand die Axt aus, das Holz abzuhauen und das Eisen führe vom Stiele und trafe seinen Nächsten, dass er stürbe, der soll

1) 4. Mose 35, 6. Diese Verordnung wird wiederholt in 5. Mose 19, 7—10.

2) Josua 20, 7—9.

3) Josua 20, 3.

4) 4. Mose 35, 22—25.

in dieser Städte eine fliehen, dass er lebendig bleibe“¹⁾. Es ist also derjenige, der unfreiwillig²⁾ jemand tödtete, zur Flucht zu einer Freistätte berechtigt.

III. „Wer einen Menschen schlägt, dass er stirbt, der soll des Todes sterben“. Dieser Fall ist nun näher folgen-dermassen bezeichnet: „Derjenige, der Jemand mit einem Eisen schlägt, und derjenige, der Jemand mit einem Stein wirft oder mit einem Holz, damit Jemand mag getödtet werden, schlägt, dass er stirbt“³⁾. Als wesentlich für die Begriffsbestimmung der freiwilligen Tödtung bei den Israeliten erscheint hier demnach, dass man mit den Werkzeugen, mit denen man einen Menschen zu tödten oder zu verletzen unternommen, denselben habe tödten können und dass er in Folge der Verletzung auch wirklich gestorben sei.

IV. „Wo aber jemand an seinem Nächsten frevelt und ihn mit List erwürgt: so sollst Du von meinem Altare ihn nehmen, dass man ihn tödte“). Hier wird vorzüglich der animus des Thäters berücksichtigt. Hiermit stimmt auch die spätere, hierher gehörige Stelle: „Wer jemand aus Hass, Feindschaft oder List tödtet“⁴⁾. Am ausführlichsten werden aber die Merkmale der freiwilligen Tödtung in 5 Mos. 19, 14 angegeben: „Wenn aber jemand Hass trägt wider seinen Nächsten und lauert auf ihn und macht

1) 5. Mose 19, 4—6.

2) Die Unterscheidung von freiwilliger und unfreiwilliger Tödtung, die Michelet (D. System d. philosoph. Moral. Berlin 1828 S. 31) für die Unterscheidung derjenigen Tödtung, die zur Aufnahme in eine Freistatt berechtigt, und derjenigen, die nicht dazu berechtigt, gewählt hat, erscheint uns passend, und haben wir dieselbe daher acceptirt. Eine grössere Specialisirung der in dem mosaischen Gesetz enthaltenen Bestimmungen etwa nach den gemeinrechtlichen Lehren schien uns gänzlich unthunlich. Denn es ist ein solcher Versuch, wie sich jeder leicht überzeugen kann, ganz abgesehen davon, dass es unpassend wäre auf das alte Mosaische Gesetz Definitionen der jüngsten Zeit, und noch dazu sehr schwankende, anzuwenden, ganz unausführbar.

3) 4. Mose 35, 16—19.

4) 4. Mose 35, 20—22.

sich über ihn und schlägt ihm seine Seele todt“. Hiernach war also zur Constatirung einer verübten freiwilligen Tödtung der Nachweis des Hasses, des Nachstellens, des feindlichen Angriffs, der wirklich erfolgten Tödtung und der Tödtung als Folge des Angriffs erforderlich.

V. Aus der unter IV hervorgehobenen Stelle ergibt sich nun zugleich, dass derjenige, der Jemand freiwillig tödtete, von dem Altare fortgenommen werden sollte, damit er wieder getödtet werde, dass also durch die Flucht an den Altar oder überhaupt an irgend eine Freistätte nicht schon jeder, und namentlich nicht der unwürdige, Flüchtling vor jeder weiteren Verfolgung sicher sei, sondern dass vielmehr der Altar durch die Anwesenheit des letzteren entweiht erscheint und dieser daher zur Vollziehung der wohlverdienten Strafe fortgebracht werden musste. Daher spricht Salomo in Bezug auf den zum Altar geflüchteten Adonia aus: „Wird Böses an ihm gefunden, so soll er sterben“¹⁾.

Ja sogar am Altare selbst durfte der unwürdige Flüchtling getödtet werden. Salomo liess den Joab, der sich mehrere Verbrechen hatte zu Schulden kommen lassen, am Altare durch Benaja tödten²⁾.

Durch die weitere Ausführung der im 2. Mose 21, 12—15 enthaltenen Vorschriften für das Asyl ist es nun gelungen zu ermitteln:

- 1) Dass nur derjenige, der unfreiwillig eine Tödtung verübte, Aufnahme in der Freistätte fand;
- 2) dass derjenige hingegen, der eine freiwillige Tödtung beging von der Freistätte fortgewiesen wurde und die wohlverdiente Strafe erlitt.

Der Schutz, den der Flüchtling erhielt, wurde ihm kraft der höchsten Gewalt, durch ausdrückliche Vorschrift Gottes. In einer Zeit wie derjenigen, wo Gott die Errichtung von Freistätten gebot, war das Unwesen der Blutrache noch in so ausgedehntem Maasse in Übung, dass durch eine andere

1) 1 Könige 1, 52.

2) 1 Könige 2, 28—35.

Vorschrift schwerlich demselben gesteuert worden wäre. Aus dieser Vorschrift kann nun aber die unbedingt gesetzliche Verpflichtung des Bluträchers, den Todtschläger in keinem Falle zu verfolgen, nicht abgeleitet werden. Denn gegen ihn, gegen das von ihm geübte Recht, war das Institut der Freistätten errichtet, fiel nun jenes, so war auch der Grund für diese gefallen¹⁾. Nur den Flüchtling, der bereits eine Freistätte erreicht hatte, durfte der Bluträcher nicht weiter verfolgen. Die Richtigkeit dieser Anschauung, die durch eine ausdrückliche Verordnung, dass den Bluträcher, der den Flüchtling auf dem Wege zur Freistätte antraf und ihn tödtete, keine Blutschuld traf²⁾, unterstützt wird, erhellt auch ferner aus der ausdrücklichen Bestimmung, dass, sobald nur der Flüchtling die Grenze der Freistätte vor dem bestimmten Zeitpunkt, dem Tode des Hohenpriesters, verliess, er von dem Bluträcher, ohne dass dieser dadurch eine Blutschuld auf sich lud, getödtet werden konnte³⁾. Es sollte also durch das Institut der Asyle das Recht des Bluträchers: goël haddam, d. h. eigentlich Löser in Betreff des (an dem Ermordeten vergossenen) Blutes⁴⁾, nicht aufgehoben, sondern nur beschränkt werden. Daher wird es auch ausdrücklich verordnet, dass derjenige, der zu einer Freistätte floh und derselben nicht würdig war, dem Bluträcher zur Bestrafung übergeben würde, so wie auch seit der Einrichtung der Freistätten, ja gleichzeitig mit der Verordnung über dieselben, derjenige der eine freiwillige Tödtung begangen hatte, wie früher jeder Todtschläger⁵⁾, der Rache des Bluträ-

1) Siehe hierüber in ähnlicher Weise Baumgarten (Theolog. Commentar z. Pentateuch. Kiel 1844) Th. I. zweite Hälfte S. 411.

2) 5. Mose 19, 6.

3) 4. Mose 35, 26 und 27.

4) Siehe hierüber Saalschütz. Das Mosaische Recht mit Berücksichtigung des spätem Jüdischen. Berlin 1848. Th. II. S. 432 und fg.

5) Neben Kain fürchtete die Blutrache und Gott schützte ihn vor derselben durch ein Zeichen. 1. Mose 4, 10–16.

chers anheim fiel. Das Urtheil darüber, ob der zu einer Freistätte geflohene des Schutzes derselben würdig sei, lag der Gemeinde ob¹⁾. Anfänglich richtete Moses selbst; auf Rath eines Fremdlings, seines Schwiegervaters Iethro, aber übertrug er, als die Bevölkerung wuchs und die Streit-sachen sich mehrten, den Häuptern der Stämme das Gericht. Diese Häupter erwählte er aus redlichen Leuten aus ganz Israel. Nur die schweren Sachen sollten zu Mose gebracht werden²⁾. Später wurden Gerichte in den Thoren einer jeden Stadt verordnet³⁾ und ein höchster Gerichtshof, der auf Anfrage der Richter denselben in streitigen Fällen Rechtsgutachten zu ertheilen hatte⁴⁾. Von den Richtern wurde, in Anlehnung der oben ausgeführten Vorschriften über die Qualification eines zum Verbleiben in einer Freistätte berechtigten Flüchtlings, ein sorgfältiges Verhör angestellt und darnach gerichtet⁵⁾. Wurde durch dieses Gericht der Flüchtling der Freistadt würdig befunden, d. h. hatte er eine unfreiwillige Tödtung vollführt, so blieb er in der Freistadt bis zum Tode des Hohenpriesters und konnte erst dann „zum Lande seines Erb-guts“ wiederkehren⁶⁾.

Diese Terminbestimmung und die, dadurch bedingte zeitweilige Entfernung des Flüchtlings aus seiner Heimath enthalten die Sühne, welcher auch der einer unfreiwilligen Tödtung Schuldige unterlag.

Der Gedanke, dass durch jede, auch die unverschuldetste, Tödtung Blutschuld auf Israel geladen werde, war so

1) 4. Mose 35, 12 und 24. Josua 20, 9.

2) 2. Mose 18, 13–26.

3) 5. Mose 17, 18.

4) 5. Mose 17, 8–10.

5) 5. Mose 1, 16.

6) 4. Mose 35, 25 u. 28.

vorherrschend, dass jeder Tödtung eines Menschen eine Sühne entsprechen musste. „Wer Menschen Blut vergiesst, dess Blut soll auch durch Menschen vergossen werden, denn Gott hat den Menschen zu seinem Bilde gemacht“. Dieses Gebot verkündete Gott schon Noah und dessen Söhnen 1). Und noch früher, bei Gelegenheit der von Kain ausgesprochenen Furcht vor der Blutrache, verheisst Gott: „Wer Kain todtschlägt, das soll siebenfältig gerochen werden 2)“. So war die freiwillige Tödtung mit der Todesstrafe bedroht und musste durch den Tod des Schuldigen gerächt werden. Ueber Kain verhängte aber Gott, die Rache selbst in die Hand nehmend, eine noch härtere Strafe durch den Fluch, den er gegen ihn aussprach. Sogar wenn kein Thäter ermittelt worden war, wurde, zur Abwendung der Blutschuld von Israel, eine junge Kuh als Sühnopfer dargebracht 3), denn das Land, in dem Gott unter seinem Volk wohnte, darf nicht verunreinigt werden 4). Trat also eine solche Sühne selbst bei dem nichtermittelten Thäter ein, um wie viel mehr musste sie nicht den, wenn auch bloß einer unwillkürlichen, so doch immer einer Tödtung schuldigen, aber jedenfalls ermittelten Thäter treffen.

Es war daher nicht bloß verordnet, dass der Flüchtling bis zum Tode des Hohenpriesters in der Freistätte bleibe, sondern er war auch, sobald er dieselbe vorher verließ, der Rache des Bluträchers wiederum preisgegeben, und durfte er sich auch nicht von dieser Rache durch ein Lösegeld lösen 5), um seinen Termin abzukürzen. Dieses Verbleiben des Flüchtlings in der Freistätte ist nun jedenfalls für keine geringe Strafe zu erachten. Der Flüchtling wurde

1) 1 Mose 9, 6.

2) 1 Mose 4, 15.

3) 5 Mose 21, 1—9.

4) 4 Mose 35, 34.

5) 4 Mose 35, 32

dadurch, wenn auch nur zeitweilig, aus seiner Heimath verbannt, es lösten sich viele ihm theure Familienbände. Er erlitt aber auch materiellen Schaden. Er musste den Acker, den er bebaut hatte, Fremden überlassen, obgleich er ihm für den Fall seiner Rückkehr vorbehalten wurde. In der Freistatt selbst aber, wo er mit den verschiedenartigsten, ihm fremden, Flüchtlingen zusammentraf, fehlten ihm alle Vortheile, die ihm als Glied seiner Familie und als Genosse seiner Heimaths-Genossen zukamen; auch musste er von Neuem wieder einen ihm zu seinem Unterhalt zugewiesenen Acker zu bebauen anfangen. Weshalb aber der Tod des Hohenpriesters als Termin für die Dauer des Verbleibens in der Freistätte bestimmt wurde, ist in der heiligen Schrift selbst nicht angegeben und sind daher vielfache Auslegungen dieser Stelle zur Ermittlung des wahren Grundes versucht worden. Michaelis 1) meint, dass dieser Termin-Bestimmung ein alter Grundsatz (welcher?) der Bluträcher Ehre zu Grunde gelegen habe, von dem er indess sonst keine Spuren entdeckt. Dieses ist eine Deutung desselben, deren Bedeutung wol erst bei der Entdeckung sonstiger Spuren eintreten wird. Die andere ist: dass man vermuthlich, um die Familien-Feindschaften nicht zu verewigen, den Tod des Hohenpriesters als ein Ziel festgesetzt habe, über das hinaus keine Blutrache ausgedehnt werden dürfe. Hiergegen liesse sich einwenden, dass dann nicht bloß der Asylflüchtling, sondern auch jeder andere, der eine freiwillige Tödtung verübt hatte, dieser Sühne theilhaftig werden müsse. Hiervon sind aber wiederum keine Spuren zu entdecken. Noch leichter als Michaelis macht sich aber Saalschütz die Erklärung. Er sieht diese Terminbestimmung gewissermassen als aus dem Grundsatz der Talion entsprungen an. „Weil der Asylflüchtling seine That, durch die er Aufnahme in der Freistätte erlangt hatte, durch einen

1) Johann David Michaelis Mosaisches Recht. Th. II. S. 421

2) Saalschütz. Th. II. S. 535.

Zufall entschuldigt, so soll auch ihm der Zufall treffen, d. h. es ist der Termin des Todes des Hohenpriesters, der möglicherweise spät oder früh eintritt, also auch ein zufälliger, und daher ein passender Zeitpunkt für die Beendigung der Sühne der zufälligen That.¹⁾ Hiernit ist nun das Wesen der Bestimmung nicht sehr passend erklärt, denn der Tod des Höchsten im Volke, des Hohenpriesters, des Verkündigers des Ewigen, kann einer Lehre vom Zufall wol schwerlich zur Erklärung dienen. Tiefer ist Baumgarten¹⁾ gedrungen. Er argumentirt aus dem Zusatze: „den man mit dem heiligen Oel gesalbt hat“. Aus dieser Salbung leitet er eine eigenthümliche Bedeutung des Todes des Hohenpriesters ab. „Insofern nämlich das Oel der Heiligkeit als die neue Lebenskraft des Geistes von aussen in den Leib des Todes eindringt, sollte der Leib in das Leben des Geistes versetzt und der Macht des Todes entnommen sein. Stirbt nun dennoch der gesalbte Priester, so lässt sich dieses ansehen als ein freiwilliges Sterben, welches er nicht aus Schuld der Natur erleidet, sondern aus Macht seines Geistes und Willens vollzieht. Ein solcher Tod des Hohenpriesters, der die ganze Gemeinde kraft seines Amtes zusammenfasst, muss aber eine allgemeine Erlösung von dem Banne des Todes bewirken, und durch diese allgemeine Erlösung wird auch der unter dem Banne der Natur verhaftete Mörder in seine völlige Freiheit wiederhergestellt werden müssen“. Gegen diese Erklärung auf Grund einer neuen Voraussetzung wäre nun nicht nur einzuwenden, dass die neue Voraussetzung, nemlich die Versetzung des Leibes des Hohenpriesters in das Leben des Geistes unbewiesen bleibt, und somit nur eine neue Schwierigkeit hinzutritt, sondern dass auch diese Erklärung nur ganz allgemein den Tödter (das wird hier wol unter Mörder verstanden worden sein) trifft, nicht aber besonders den einer unfreiwilligen Tödtung schuldigen, den Asyl-

1) Baumgarten. S. 413 u. fg.

flüchtling. Für jeden Fall der Tödtung aber den Tod des Hohenpriesters als Sühne gelten zu lassen, erscheint ganz gegen das Gesetz Gottes, das die freiwillige Tödtung mit dem Tode straft und die Sühne nur in dem Falle, dass der Thäter nicht ermittelt wird, gebietet, sonst aber den Thäter selbst büssen lässt. Endlich hat Gerlach¹⁾ die einfache Erklärung gegeben: „Der Tod des Hohenpriesters war eine Art Verjährungstermin; mit dem Tode des obersten Richters sollte die Erinnerung an die Verbrechen, welche während seines Amtes begangen worden, erlöschen“. Dieser Erklärung liegt derselbe gerügte Fehler zu grosser Allgemeinheit zu Grunde. Wir glauben, dass mit der Terminbestimmung eben nur ein Termin gesetzt werden sollte, damit der Flüchtling nicht ewig in der Freistätte blieb; dass aber der Termin des Todes des Hohenpriesters dazu ersehen wurde, erklären wir uns daraus, dass sowohl in dem Tempel der Hohepriester die höchste Person war, als auch in den zu Asylen geweihten Levitenstädten als oberster Levit. Starb nun der Hohepriester, das Haupt, so wachte dieses gleichsam nicht mehr darüber, dass der Flüchtling aus der Stätte ging und so konnte derselbe denn, unbewacht, fortgehen. Gegen den Bluträcher war der Flüchtling aber schon durch die Bestimmung gesichert, dass er den ihm vom Gesetz bestimmten Termin ausgehalten hatte. Weniger anpassend müsste es uns erscheinen, hierbei den Priester als höchsten Richter in das Auge zu fassen, und durch den Tod desselben etwa die Sühnfrist als beendet anzusehen, da ein Mal nicht blos der Hohepriester höchster Richter war²⁾, demnach der Tod eines anderen höchsten Richters eben so gut hätte als Termin festgesetzt werden können, sondern auch ferner der Asylflüchtling, nachdem die Gemeinde zwischen ihm und den Bluträcher gerichtet hatte, dem Hohenpriester als Richter nicht mehr unterworfen war.

1) S. 575.

2) 5. Mose 17. 9 u. 12.

War nun derjenige, der eine unfreiwillige Tödtung verübt hatte nur dann vor dem Bluträcher gesichert, wenn er die Grenzen der Freistadt erreichte und sie erst nach dem fortgesetzten Termin verliess, so wurde ihm doch die Erreichung der Freistätten nicht bloß dadurch erleichtert, dass sich in jedem Kreise eine befand¹⁾, sondern es war auch verordnet, dass die Wege zu denselben in gutem Stande erhalten würden, damit er sie in kurzer Zeit und leicht erreichen könne²⁾. Es waren sogar dem Flüchtling auf den Weg zur Freistätte zwei unterrichtete Männer zu Begleitern mitgegeben, die den etwa ihnen entgegenkommenden Bluträcher besänftigen sollten³⁾. Ja es erscheint auch wahrscheinlich, dass, wenn der Bluträcher aus der Freistadt einen Asylflüchtling geholt hatte, die Gemeinde für den letzteren eintreten musste, denn wie wäre es sonst zu verstehen, „dass die Gemeinde den Todtschläger von der Hand des Bluträthers erretten und wieder kommen lassen soll zu der Freistadt, dahin er geflohen war⁴⁾.“ Dazu musste doch der Flüchtling schon in der Freistadt gewesen sein!

Wir können nun die Betrachtung des Asylrechts der Israeliten nicht schliessen, ohne zu erwähnen: dass der Schutz der Freistätten nach dem Gesetze nicht bloß den Kindern Israels, sondern auch dem Fremdling und den Hausgenossen der Israeliten zu Statten kam⁵⁾. In gleicher Weise sollte auch der Knecht, der von seinem Herrn geflohen war nicht demselben überantwortet werden, sondern er soll bleiben an dem Ort, den er erwählt und nicht misshandelt werden⁶⁾. Es brauchte also der Knecht, der floh, nicht

zu den erwählten Freistätten zu fliehen, sondern er war sicher vor seines Herrn Verfolgungen, wo er auch hinkam. Dieser Knecht ist ein aus der heidnischen Fremde kommender. Es soll mithin Israel eine Zuflucht für bedrängte Heiden darbieten, seiner ursprünglichen Bestimmung gemäss: „ein Segen für alle Geschlechter der Erde zu werden“¹⁾.

Das Asylrecht der Israeliten erscheint uns in allen seinen Erscheinungsformen als ein Mittel, die Rechtsverfolgung zu unterstützen und eine vollendetere Rechtsordnung anzubahnen. In einer Zeit ungezügelter Blutrache, wo die Rache ein Recht war, mindert es möglichst die Ausübungen desselben, nur den freiwilligen Thäter dem Bluträcher überlassend! Gleichzeitig aber auch sollte durch die Bestrafung der unfreiwilligen Tödtung der Unvorsichtigkeit vorgebeugt werden und der Nichtachtung in Betreff von Handlungen, die möglicher Weise, wenn auch unbeabsichtigt, den Tod eines Nächsten hervorbringen konnten. Endlich wurde durch die im Lande eröffnete Freistätte der Israelit von der Flucht ausserhalb Landes abgehalten, wo er leicht dem Götzendienste sich hätte ergeben können²⁾. So diente das Asylrecht der Israeliten unmittelbar der Aufrechterhaltung staatlicher Ordnung und mittelbar der Bewahrung des Glaubens an einen Gott.

Drittes Capitel.

Das Asylrecht der Griechen.

In einer geschichtlichen Entwicklung scheint der nächste, gegebene, Weg zum Uebergange von einer Erschei-

1) Die Verhinderung der Ueberfüllung der Tempel mit Flüchtlingen, wie Montesquieu (S. 502) meint, war wol nicht der Hauptgrund zur Errichtung der Freistätte.

2) 5. Mose 19, 3.

3) Saalschütz. Th. II. Anm. 663.

4) 4. Mose 35, 25.

5) 4. Mose 35, 15.

6) 5. Mose 23, 15 und 16

1) So erläutert Baumgarten S. 502 diese Stelle, indem er noch hinzusetzt, dass hierdurch keinesfalls eine Bekehrung des Flüchtling's beabsichtigt, sondern ihm zunächst nur Schutz gewährt wurde.

2) Montesquieu S. 502.

nungsform zur anderen der der geschichtlichen, durch die Zeitfolge begründeten, Anknüpfung. So könnte auch hier das Asylrecht der Griechen an das der Israeliten durch die Annahme, dass jene von diesen abstammten¹⁾, gereiht werden. Denn folgerte man aus dieser Abstammung weiter, dass auch die Institute der Stammväter den Abkömmlingen des Stammes zu Theil geworden seien, so wäre in denselben auch das Institut des Asylrechts implicite enthalten. Indess was wäre, durch diese rein äussere Ableitung, Erklärendes für das Wesen der griechischen Asyle erbracht? Das Institut der Freistätten ward von Gott selbst den Israeliten verliehen und gesetzlich geordnet; den heidnischen Griechen offenbarte sich aber Gott nicht. Hierin allein ist also schon ein wesentlicher, das innerste Wesen berührender, Unterschied gegeben. Kann daher, wie aus der weiteren Darstellung des griechischen Asylrechts sich noch allseitig ergeben wird, aus dem geschichtlich ermittelten Wesen der Asylrechte beider Völker kein innerer Zusammenhang zwischen denselben nachgewiesen werden, wozu sollte da der Ausgang von äusserer Abstammung dienlich sein? Der innere Zusammenhang verbindet die Völker genauer unter einander, als ihre äusserlichen Berührungen und Verhältnisse²⁾. Oder wollten wir gar die Offenbarung der Griechen, die sie der Natur entlockten, als eine göttliche bezeichnen und hiermit dem Einwurfe ihnen mangelnder göttlicher Offenbarung begegnen? „Wenn die Natur dem Griechen auf seine Fragen geantwortet haben soll, so kann das nur in dem Sinne wahr sein, dass der Mensch aus seinem Geiste die Fragen der Natur beantwortet hat“³⁾.

1) Wenn man auch von Japheth, als dem Stammvater auch des Griechischen Stammes, und noch unmittelbarer von dessen Sohn Jason (Jaon, Jon) die Joner, die Urbewohner Griechenlands ableiten wollte (siehe v. Gerlach, Th. I. S. 49. Ann. I. und S. 52 Ann. 4.) so wäre doch hiermit nur eine Stammesgemeinschaft mit den von Japheths Bruder Sem stammenden Israeliten constatirt.

2) Ritter, Geschichte der Philosophie. Hamburg 1829. Th. I. S. 60.

3) Hegel, Philosophie der Geschichte. Berlin 1848. S. 288.

Müssen wir daher die geschichtliche Erklärungsweise aufgeben, so können wir uns die Erscheinung philosophisch zu begründen suchen. Aber das Asylrecht der Griechen hängt auf das Genaueste mit ihrem Religionswesen zusammen. Dieses, und somit auch jenes, widerstrebt aber mehr der philosophischen Denkart, als es Philosophie erwecken könnte¹⁾.

Hier könnten wir nun, da sich die Erscheinung des griechischen Asylrechts weder aus der göttlichen Offenbarung, noch aus der menschlichen Vernunft ableiten lässt, uns mit der Annahme begnügen, dass das Asylrecht, gleich dem religiösen Glauben der alten Griechen, als eigenthümliches Product des inwendigen, sich selbst überlassenen Menschen erscheine²⁾. Aber wir müssten dann auf gänzlicher Principlosigkeit, auf der durch kein Prinzip geleiteten, hin und her bewegten, menschlichen Natur das Asylrecht erbauen. Wir haben daher ferner nach einer Begründung forschen müssen und glauben dieselbe in Folgendem ermittelt zu haben.

Die Griechen rangen nach Erlösung von der rohen Gewaltherrschaft des, zum heroischen idealisirten, Zeitalters³⁾ des Rechts des Stärkeren. In ihrer Sehnsucht nach rechtlich geordnetem friedlichem Zusammenleben drang sich ihnen die Ueberzeugung auf, dass die Götter allein die Kraftäusserung der rohen, durch kein Gebot gezügelten Gewalt brechen könnten, und so flohen sie zu ihnen und flehten ihren Schutz an. Anfänglich achtete der rohe Uebermuth auch nicht des Heiligthums der Götter, und suchte selbst dort die Wuth der Verfolger Befriedigung. Priamus

1) Ritter, Th. I. S. 144.

2) Die Religion der Hellenen aus den Mythen, den Lehren der Philosophen und dem Cultus entwickelt und dargestellt von W. F. Rinck. Zürich 1853. Th. I. S. 18.

3) — „l'âge héroïque n'est plus considéré comme un idéal, mais comme une époque de transition entre la barbarie et l'état policé“, Laurent, T. II. p. 24.

wurde am Altar getödtet, Cassandra durch Ajax von der Statue der Pallas gerissen. Als aber die Griechen die Charactere ihrer Gottheiten immer mehr veredelten und erhoben, milderten sich auch ihre Sitten und Gebräuche¹⁾, und das Heiligthum der Götter ward zum unverletzlichen, (*ἄσυλον*)²⁾; wer zu demselben floh, war unverletzlich (*ἄσυλος*); er stand im Schutze der Gottheit und durfte von der Stätte derselben nicht fortgezogen werden.

So war die Sehnsucht der Griechen nach Verwirklichung der in ihnen erwachten Humanität der Antrieb zur Begründung von Asylen und somit das begründende Prinzip — die Humanität selbst. Die factische Entstehung des ersten Asyls aber haben wir uns wohl einfach so vorzustellen. Der zu den Göttern Fliehende erhob Anspruch auf Freiheit von weiterer Verfolgung wegen der Nähe der Gottheit und mit der Anerkennung dieses Anspruchs durch den Verfolger als eines begründeten, entstand ein Recht, das für alle ähnliche Fälle Geltung erlangte.

So lässt sich ungefähr die Entstehung des Asylrechts bei den Griechen denken. Einfacher wäre es, wenn wir uns an der geschichtlichen Thatsache genügen lassen könnten, dass die Griechen das Institut von anderen Völkern entlehnt haben. Zunächst aber fehlt uns, wenigstens bis jetzt, dafür der Beweis, dass dasselbe bei einem anderen

1) „Le progrès des idées se manifeste dans la conception des dieux. Quand le caractère des divinités s'épure et s'élève, c'est une marque certaine que les moeurs des hommes s'humanisent. Ces germes d'humanité se montrent déjà dans l'âge héroïque“. Laurent, T. II. p. 38.

2) Das Wort *ἄσυλον* wird bald von *α* und *σύρειν*, gleichsam ein Ort, aus dem Niemand herausgezogen, fortgebracht werden darf, abgeleitet, bald von *α* und *συλάω* oder vielmehr *σύλη*, ein Ort der nicht beraubt werden kann, ein unverletzlicher, im Götterschutz stehender. Die letztere Ableitung scheint nicht nur die etymologisch einfachere, sondern die auch dem Sinne des Worts mehr entsprechende zu sein. Denn nach der ersteren würde Jemand zwar nicht vom heiligen Orte herausgezogen, aber wol daselbst verletzt werden können. Die letztere schliesst Beides aus und erbringt somit die dem Begriffe entsprechende, vollkommene Unverletzlichkeit.

Volk vor den Griechen in der Weise, wie bei diesen, gegolten habe und sodann gilt auch hier, was überhaupt auf die substantiellen Anfänge ihrer Religion und Bildung mit Recht bezogen ist: dass sie nemlich das von fremden Völkern und namentlich von den Indiern, Syrern und Aegyptern, Entlehnte durch ihren selbstständigen Geist so wandelten, dass es wesentlich das Ihrige ist und somit eine historische Deduction nur eine äussere, formelle, das Wesen wenig oder gar nicht erklärende, bleibt¹⁾.

Wie den Israeliten, so war auch den Griechen die Blutrache ursprünglich. In dem heroischen Zeitalter war sie nicht bloß ein Recht, sondern wurde als eine Pflicht geübt. Während aber bei den Israeliten die Blutrache allein äussere Veranlassung zur Errichtung der Freistätten ward, so war es, wie bereits ausgeführt worden, bei den Griechen jede Aeussere roher Gewalt, und nur vorzüglich die Blutrache. Demnächst aber traten auch begründend hinzu die Greuelthaten der Kriegsführung, in dem der Sieger sonst ohne Erbarmen den Besiegten getödtet hätte²⁾.

In der Entwicklung der, von der Humanität geschaffenen, Institutionen erscheint das Asylrecht der Heiligthümer als eine vollendetere Erscheinung des Gastrechts, das frühzeitig den Griechen bekannt war. Konnte schon der Mensch als Herr seiner Behausung, den, der sich in sie flüchtete, schützen³⁾, um wie viel mehr mussten die Götter solchen Schutz ausüben können. Gleich dem Heiligthum dieser

1) Hegel, Geschichte der Philosophie. Berlin 1833. Bd. I. S. 172 und Philosophie der Geschichte. S. 290 und fg.

2) Welcker (S. 382) giebt die Blutrache als alleinigen Grund an. Laurent begründet (T. II. S. 134), dass der Besiegte nur in den Asylen vor dem Verfolger habe Schutz finden können.

3) Der Flüchtling flüchtete sich in irgend ein Haus an den Heerd, setzte sich still an denselben oder umfasste die Kniee des Anzuflehenden oder streckte wol auch die Hände gegen das Kinn des Schutzherrn aus. Böttiger, Ideen zur Kunstmythologie. Dresden und Leipzig 1836. Thl. II. S. 116.

war auch das Gastrecht heilig: es beruhte zunächst auf religiösen Rücksichten und Formen, unter denen sich die Humanität zur Gastfreundschaft ausprägte¹⁾. Asylrecht und Gastrecht stehen also beide auf dem Princip der Humanität begründet. Namentlich war die Wohnung des Bürgers, sowohl in Athen als Sparta, ein Heiligthum²⁾ und Nothwehr gegen häuslichen Friedensbruch war gestattet³⁾. Auch wurde die Pflicht gegen den Gast der gegen das Vaterland gleichgeachtet⁴⁾. In die rechtliche Gestaltung des Lebens der Griechen drang aber das Gastrecht erst durch die Einführung der *περόξενοι* ein, deren Bestimmung war, sich der verlassenen Fremden anzunehmen und sie namentlich auch überall zu vertreten. Besonders war es aber rege gegen die aus der Heimath Flüchtigen und Verfolgten (*ικέται*)⁵⁾. Es schützte überhaupt insbesondere den Fremden: dem Heimischen war der Hauptschutz das Asylrecht.

Das Entstehen des Asylrechts hebt also die Wirksamkeit des Gastrechts nicht auf. Sie gehen beide neben einander her und kommen beide namentlich dem von dem Bluträcher Verfolgten zu statten⁶⁾.

Während bei den Israeliten der einer Tödtung, gleichviel ob einer freiwilligen oder unfreiwilligen, Schuldige sich von dem Bluträcher nicht loskaufen durfte, sondern der Erstere wieder getödtet werden und der Letztere in der Freistätte bis zum gesetzten Termin, dem Tode des Hohenpriesters, verbleiben musste, wurde bei den Griechen dem einer Tödtung Schuldigen, zum Schutz vor der Blutrache, als Sühne

1) Hermann, Griech. Privatalterth. Heidelberg 1852. S. 269.

2) Ebendasselbst S. 296.

3) Ebendasselbst S. 332.

4) Laurent, T. I. p. 22.

5) Wachsmuth, Hellenische Alterthumskunde. Halle 1844. Th. I. S. 335.

6) Wachsmuth. Th. II. S. 119.

die Zahlung des Bluthannes auferlegt, und zur Versöhnung der Götter eine Bluttaufe¹⁾ veranstaltet.

Aber dieser Schutz genügte nicht, und so liess Zeus den Flüchtlingen noch einen besonderen Schutz angedeihen. In Bezug auf dieses Schutzamt hiess er *ικέσιος* oder auch *Φύξιος*²⁾. Unter dem letzteren Beinamen wurde er namentlich in Lykoreia, aber auch an anderen Oertern, verehrt. Er stand aber nicht nur den Flüchtlingen bei, sondern rächte auch den an ihnen begangenen Frevel³⁾. Zeus ist daher, wie er überhaupt das Haupt der Götter ist, so auch als Hauptträger des Asylschutzes zu betrachten. Dass aber das Bedürfniss nach Schutz entstand, war veranlasst durch die, aus dem Princip der Humanität erwachte, Sehnsucht, der Willkür menschlicher Gewalt eine Schranke zu setzen; und so war zur Wahl heiliger Orte zu Asylen, bei den Griechen, gleich wie bei den Israeliten, kein anderer Grund als die Erwartung, dass sie, um ihrer Heiligkeit willen, dem Menschen Ehrfurcht gebieten und diese jede unedle Regung der Rache lähmen würde.

So haftete denn auch bei den Griechen das Asylrecht an geweihten Plätzen und Oertern. Diese waren nicht blos Tempel und Altäre ohne Tempel⁴⁾, sondern auch geweihte Haine, Höhlen und Berge, Statuen der Götter⁵⁾, einer

1) Sie geschah durch das, um den Verbrecher herumgetragene, Blut eines Spannferkels. Büttiger, T. II. S. 115.

2) Büttiger, S. 114 fg.

3) Jahn, über Lykoreus in den Verh. d. K. Sächs. Ges. d. Wissensch. zu Leipzig 1848. Bd. I. S. 423.

4) Zwar konnte kein Tempel ohne einen Altar sein, wol aber ein Altar ohne Tempel. Der Altar war als Opferstätte das Wesentlichste. Anfänglich stand der zu einem Tempel gehörige Altar vor demselben, und als er später in den Tempel hineinverlegt ward, wurde ein Raum über dem Altare für den Rauch der Brandopfer frei gelassen. Der Tempel war zunächst nur Obdach des zum Heiligthum gehörigen Bildes, und erst mit steigender Wichtigkeit des Bildercultus stieg die Bedeutung der Tempel. Hermann, Gottesdienstl. Alterth. d. Griechen. Heidelberg 1846. S. 72 und fg.

5) „Wer vor Feinden flieht, fasst wieder Muth, wenn er eine Bildsäule oder einen Tempel erreicht“. Plutarch de superstitione IV. pag. 197. ed. Didot.

Gottheit geweihte Städte und die dem Neptun heilige Insel Kalauria ¹⁾. Um einen Tempel herum lief ein weiter Raum: Aule, Temenos, Herkos, der von einer Mauer oder Schranke, Peribolos oder Thrinkos, umfriedigt war. Dieser Raum ist ein ebenso unverletzliches Asyl als der Tempel selbst ²⁾. Ausser diesem Umlauf hatte mancher Tempel ein gleichfalls unverletzliches Gebiet, ein s. g. Freigebiet. Dieses ist bei verschiedenen Tempeln verschieden, und wird auch bei einem und demselben mehrfach geändert. Das des Tempels der Artemis zu Ephesos wurde durch Alexandros auf ein Stadion, sodann durch Mithridates auf einen Pfeilschuss von der Winkelspitze des Daches festgesetzt, Antonius aber verdoppelte den Umfang desselben dermaassen, dass es einen Theil der Stadt umfasste ³⁾. Ob nun alle geweihten Oerter eo ipso ein Asylrecht besessen oder nur einigen, durch ein besonderes Gesetz, diese Heiligkeit verliehen sei, ist fraglich. Letzterer Ansicht ist vorzüglich Servius ⁴⁾ und auf diese blosser Behauptung stützt sich Petitus ⁵⁾, dessen Ausspruch indess zunächst nur auf Athen bezogen werden kann, da Petitus von den Gesetzen der Athenienser handelt. Er argumentirt, abgesehen von seiner Berufung auf Servius, hauptsächlich so: „Wäre das Asylrecht allen Tempeln zuständig gewesen, so hätten die Schriftsteller nicht nöthig gehabt zu bemerken, dass die Athenienser das geweihte Grabmal des Theseus zum Asyl erhoben, sondern es wäre selbstverständlich gewesen, dass das Theseion, als ein geweihter Ort das Asylrecht ipso jure besessen.“ Frei-

1) Strabonis geograph. ed. Kramer Vol. II. Lib. VIII. Cap. 6. 14.

2) Carl Bötticher, die Tektonik der Hellenen. Potsdam 1852. IV Buch. S. 16 u. fg.

3) Strabo, XIV. 23.

4) „Hoc autem non est in omnibus templis nisi quibus consecrationis lege concessum est“. Servius ad Virg. Aeneid. Lib. II., 760—763. Ed. Burmann. Tom. II.

5) Sam. Petiti Commentar. in leg. att. ed. Wesseling Lib. I. Tit. I. 13. p. 82.

lich hat Petitus in so weit Recht, als die Verleihung eines Asyl-Rechts an eine Stätte dort unnöthig ist, wo diese ein solches Recht ipso jure hat; aber aus besonderer Ehrfurcht vor einigen Oertern oder aus allgemeiner Anerkennung, die die Heiligkeit derselben in einem weiteren Kreise fand ¹⁾, konnte die Verleihung noch ausdrücklich durch eine lex ausgesprochen werden. Dass aber die Schriftsteller nur über die Verleihung an einige Oerter berichtet haben, kann rein zufällig sein, da sie in der Regel nur bei Neubauten von Heiligthümern solcher Verleihung gedachten. Daraus also, dass die Schriftsteller bei einigen Oertern dieser Verleihung erwähnt haben, bei anderen nicht, kann keineswegs gefolgert werden, dass nur die ersteren, und zwar kraft der geschehenen Verleihung, das Asylrecht besessen hätten. Noch weiter, als Petitus, geht Böttiger. Er giebt sogar das Amphiktyonen-Gericht als die das Asylrecht verleihende Autorität an, führt aber nichts zur Unterstützung dieser Behauptung aus, auf die denn deshalb auch weiter keine Rücksicht genommen zu werden braucht ²⁾. So lange daher die ausdrückliche Verleihung des Asylrechts nicht als unbedingt erforderliches Requisite der Ausübung desselben für jedes einzelne Heiligthum, das das Asylrecht übte, erwiesen worden ist, — wird mit Recht der gegenwärtig allgemein verbreiteten Annahme beigestimmt werden müssen, dass allen geweihten Oertern bei den Griechen das Asylrecht, ohne besondere Verleihung, zuständig gewesen sei ³⁾, wenn gleich einige ganz besonders zu Asylen dienten ⁴⁾. Die Tempel unter den letzteren waren fortwährend geöffnet, wogegen sonst der Tempel gewöhnlich verschlossen war ⁵⁾.

1) Hermann, Gottesd. Alterth. S. 41.

2) Böttiger l. c.

3) Vgl. Hermann l. c. Laurent T. II. p. 134. Carl Bötticher IV. Bd. S. 23. Note 4.

4) Limburg-Brouwer, Histoire de la civilisation morale et religieuse des Grecs. Groningue 1842. T. VIII. p. 319.

5) Carl Bötticher l. c.

Im Widerspruch hiermit scheint zu stehen, dass Tiberius von den griechischen Städten, die ein Asylrecht beanspruchten, einen Nachweis der Verleihung desselben forderte. Wahrscheinlich suchte aber Tiber nur einen Vorwand, die Asylberechtigung, die derzeitig bis auf das Aeusserste verallgemeinert und gemissbraucht wurde¹⁾, auf möglichst wenig Oerter zu beschränken und fordert deshalb, als Requisit der weiteren Ausübung, den Nachweis eines besonderen Verleihungsactes. Wie wenig aber auf den wirklich geführten Nachweis der stattgefundenen Verleihung auch von Tiber Gewicht gelegt wurde, erweist der Abschluss der fraglichen Untersuchung. Die griechischen Städte führten die verschiedenartigsten, oft augenscheinlich hinfallige, Rechtstitel zum Beweise des ihnen zuständigen Asylrechts an, und dennoch wurde ihnen allen dasselbe gelassen. Nur Maass wurde ihnen vorgeschrieben und aufgegeben, in den Tempeln selbst die Decreta in Erz zu graben, um recht ihr Andenken zu heiligen, und nicht unter dem Deckmantel der Religion sich von Ehrgeiz leiten zu lassen²⁾. Zwar behauptet Sueton im Widerspruch hiermit: „Abolevit (sc. Tib.) et vim moremque asyloꝝ quae usquam erant³⁾“ und nimmt Alexander ab Alexandro eine theilweise Aufhebung des Asylrechts durch Tiberius an, indem er dasselbe nur der Samischen Juno und dem Aesculap gewahrt wissen will⁴⁾, und ist Helfrecht der Ansicht, dass Tiber nur einige der ältesten bestätigte und giebt die von

1) „Crebrescebat enim Graecas per urbes licentia atque impunitas asyla statuendi; complebantur templa pessimis scelerum; eodem subsidio obaerati adversum creditores suspectique capitalium criminum receptabantur, nec ullum satis validum imperium erat coercendis seditionibus populi, flagitia hominum ut caerimonias deum protegentis“. Tac. anal. lib. III. 60.

2) Tac. anal. lib. III. 63.

3) Sueton. ed. Burmann. T. I. Cap. XXXVII.

4) Alexandri ab Alexandro. Dio. geniales, libri 6. Coloni 1539. Lib. III. Cap. XV. p. 153 seq.

Alexander ab Alexandro angeführten als solche an¹⁾. Aber alle drei geben ihre Erzählungen ohne weitere Belege²⁾, während Tacitus ausführliche Geschichtserzählung der Aufhebung einiger Asylrechte gar nicht erwähnt; dieser wird also wohl, nicht bloß ihres grösseren Alters, sondern auch ihrer Ausführlichkeit wegen eine vorzüglichere Begründung und geschichtliche Wahrheit eingeräumt werden müssen. Nur dass Augustus die Freistätte des Tempels zu Ephesus aufgehoben, weil das Gebiet desselben sich dermassen erweitert habe, dass ein Theil der Stadt zur Freistätte geworden und hierdurch die ganze Stadt den Verbrechern preisgegeben worden sei, steht fest³⁾. Diese Aufhebung aber erweist sich nur als eine, von äusserer Noth gebotene Maassnahme, und ist nicht die Folge einer dem Asyl, in Bezug auf die Verleihung des Asylrechts, ermangelnden besonderen rechtlichen Begründung.

Nicht bloß auf eine lex, sondern auch auf Orakelsprüche⁴⁾, der Götter Geheiss und auf die Willensäußerung von Gewalthabern, und zwar persischer, wie Cyrus und Darius, und römischer Kaiser, sondern auch auf die Verleihungen von Feldherrn und Dictatoren wird die Entstehung eines Asylrechts zurückgeführt.

Die Ephesier führen die Weihe des Haines Ortygia unmittelbar auf der Götter Geheiss zurück, indem Latona dort Diana und Apollo zur Welt gebracht und letzterer

1) Helfrecht. S. 35.

2) Wahrscheinlich hat eine anderweitige Anführung des Tacitus (anal. IV. 14.) dass die Samier für Juno's Heiligthum, die Coer für das des Aesculapius Bestätigungen erbeten, Alex. ab Alex. und Helfrecht zu ihrer Annahme geführt; aber Tacitus berichtet nicht die Entscheidung auf die Bitte; es bleibt also aus dieser Stelle ungewiss, ob das Recht fortbestand oder aufgehoben wurde. Dagegen wird es durch den von ihm referirten Abschluss der Untersuchung gewiss, dass auch diese Rechte bestehen blieben, indem dabei der Aufhebung eines Rechts nicht erwähnt wird.

3) Strabo, XIV. 23.

4) Laurent, Tome II. p. 134.

ebendasselbst nach Tödtung der Cyclopen sich dem Zorn Jupiters entzogen habe. Die Heiligkeit der Freistatt der Diana Leukophryne leiten die Magneter aus Verfügungen des Lucius und Sulla ab. Die Gemeinde der Aphrodisienser und die Stratonicenser beriefen sich, erstere zum Erweise des heiligen Rechts der Venus, letztere zu gleichem Erweise in Bezug auf Jupiter und die Trivia, auf ein Belobigungsdecret des Dictators Caesar, wegen ihrer alten Verdienste um seine Partei, und ein neueres des Divus Augustus für die, bei dem Einfalle der Parther, dem Römischen Volke bewiesene Treue ¹⁾. So steigt factisch die Verleihung des Asylrechts von den Göttern bis zum Feldherrn und Dictator herab.

Als ältestes Asyl der Griechen überhaupt wird das von dem Phönicier Cadmus, zur Bevölkerung der Stadt Theben, in Böotien eröffnete, angegeben ²⁾.

Als ältestes Asyl der Athenienser gilt der Altar der Barmherzigkeit, den die Enkel des Herkules sich zum Schutze gegen die Anschläge ihrer Feinde errichteten ³⁾. Es bestanden in Athen sechs Asyle: der Altar der Barmherzigkeit, der Tempel der Minerva, der Eumeniden und drei dem Theseus gewidmete Heiligthümer ⁴⁾. Die grosse Verehrung des Theseus stammt aus der Eifersucht der Athener, die, aus Neid über die dem dorischen Herkules zugeschriebenen Grossthaten bei der Bekämpfung der rohen Gewaltherrschaft in Griechenland, ihm den Theseus als Urheber gleicher Tha-

1) Tac. annal. III. 61—64.

2) Simon, p. 36. Helfrecht (S. 17) ist der Ansicht, dass Cadmus als Zeitgenosse des Josua von den israelitischen Asylen gehört und diese nachgeahmt habe. Gegen eine solche Ableitung überhaupt ist bereits oben das Erforderliche ausgeführt worden und wir bemerken, in Bezug auf das Asyl des Cadmus, nur noch: dass es alle Arten von Flüchtlingen aufnahm, während das Asyl der Israeliten nur den einer unfreiwilligen Tödtung Schuldigen und von ihren Herrn entflohenen Knechten eine Zuflucht gewährte.

3) Servius ad Virg. Aeneid. VIII. 342.

4) Petit p. 82.

ten gegenüberstellen und, damit ihre Annahme Glauben erwecke, diesem die grössten Ehren erweisen ¹⁾.

Alte und neuere Schriftsteller wetteifern in der Aufzählung von Asylen bei den Griechen ²⁾. Das Dasein und die grosse Ausbreitung derselben steht fest, schwieriger aber ist es zu bestimmen, welche Arten von Flüchtlingen in den griechischen Asylen Schutz fanden, denn hierüber variiren die schriftstellerischen Angaben sehr.

Für Fremde und Sklaven bestand in Athen ein eigenes Gesetz: „Peregrinis servisque licere publica Atheniensis populi Tempia adire, vel videndi causa, ibidemque supplicibus sedere ³⁾“. Fremde und Sklaven durften also nur öffentliche Tempel (τὰ δημοτελή) betreten, nicht aber die Tempel einer besonderen Gemeinde (τὰ δημοτικά). Aber nicht blos Sklaven und Fremde, sondern auch andere Flüchtlinge genossen des Asylrechts, deshalb war aber solches noch nicht allen Atheniensem eingeräumt ⁴⁾. Ausgeschlossen waren namentlich diejenigen, die, nach Gesetz und Richterspruch, der bürgerlichen Rechte und Vorzüge beraubt, als ehrlos (ἄτιμοι) erklärt worden waren, und von dem Tempel der Eumeniden diejenigen, die durch das Postliminium von dem

1) Laurent Tome II. pag. 30

2) Eine Aufzählung sämmtlicher oder wenigstens der meisten von verschiedenen Schriftstellern namhaft gemachten Asyle schien uns überflüssig, da, wie bereits ausgeführt wurde, alle geweihten Oeifer das Asylrecht besaßen, somit die weite Verbreitung des Instituts erwiesen ist. Eine solche Aufzählung findet man (wie der Verfasser aus der in der Zeitschrift für Alterthumswissenschaft von Zimmermann (Darmstadt 1838, Jahrgang V. No. 80, 81, 82.) enthaltenen Kritik des Droit d'Asyle von Henri Wallon (welche Schrift leider dem Verfasser nicht vorgelegen hat) ersehen hat, bei Wallon.

3) Petit. p. 77.

4) Petit. p. 84 seq..

5) Ueber die ἄτιμοι siehe Helfter, die Athenäische Gerichtsverfassung (Göln 1822. S. 79; Schoemann, de comitiis l. c. VI. u. Meier, de bonis damnatorum. Berol. 1819. Ob nun von Petitus nur diejenigen ἄτιμοι gemeint sind, die alle bürgerlichen Rechte, oder auch diejenigen, die nur einige verloren hatten, ist fraglich.

Feinde zurückkehrten¹⁾. Eingeschränkt ist der Wirkungskreis des Asylrechts durch den Satz: „non enim secundum leges jura asyli temeraverant, imo potius contra legum sanctiones supplices non habuerant sanctiones²⁾“. Diesen Zeugnissen des Petitus, über das Wesen des Asylrechts bei den Athenern, stehen unterstützend zur Seite andere Angaben. So thun die Athener den Böotiern durch ihren Herold kund, dass der Altar nur ein Zufluchtsort für unvorsätzliche Vergehungen, nicht für einen beabsichtigten Frevel, sei³⁾.

Auch bei den Molossern, Samothrakern, Krotoniaten, Messeniern und Ithacensern waren die Tempel Zufluchtsörter für unfreiwillige Rechtsverletzungen⁴⁾.

Besonders werden durch das Asylrecht aber auch Sklaven geschützt. Für diese war besonders das Grabmal des Theseus zu Athen innerhalb der Stadt ein Zufluchtsort; aber auch andere Tempel daselbst gewährten ihnen Schutz⁵⁾; dass sie durch Flucht in den Tempel der Hebe zu Phlius und in den der Diana zu Ephesus ihre Sicherheit erlangten, wird angenommen⁶⁾. Endlich soll der Sklave, der zur Erbauung der Stadt Dulopolis in Libyen einen Stein hinzugebracht hatte, frei geworden sein⁷⁾. In Betreff der Wirkung der Flucht der in Athen zu Freistätten fliehenden Sklaven wird vermuthet⁸⁾, dass der fliehende Sklave nur das Mitleid, nicht

1) Petit. l. c.

2) Petit. p. 85.

3) Thucyd. IV. 98. Schoemann (antiq. iur. publ. Graec. 1838. p. 376.) schliesst aus dieser Stelle, dass die Missethäter (sones) ohne Weiteres ausgeliefert werden müssen, wenn gleich in anderen Städten nicht ein Mal diese aus den Asylen gezogen werden durften.

4) Alex. ab Alex. l. c.

5) Dass nicht blos das Grabmal des Theseus Sklaven eine Zuflucht gewährte, haben nachgewiesen Meier und Schoemann) der attische Process. Halle 1824. S. 403 u. fg.).

6) Simon p. 38. Alex. ab Alex. l. c.

7) Alex. ab Alex. l. c.

8) Meier und Schoemann l. c.

das Recht in Anspruch nahm, und falls er durch seinen traurigen Anblick, durch Erzählung der erlittenen Herabwürdigung dieses Gefühl erregte, dann vielleicht eine Behörde den Herrn zwingen konnte, den Sklaven zu verkaufen. Diese Hülfe wäre indess nur eine sehr unvollkommene, von dem jedesmaligen Darstellungstalent der fliehenden Sklaven abhängige, und es ist daher wol eher, oder wenigstens mit demselben Recht, (denn Meier und Schömann beweisen ihre Vermuthung nicht) anzunehmen, dass alle Sklaven durch ihre Flucht wenigstens dann ein unbedingtes Recht auf Freiheit gewannen, falls die Untersuchung ergab, dass sie aus rechtlich begründeter Veranlassung von ihrem Herrn geflohen waren.

Schuldner werden durch die Flucht zu Freistätten von der Zahlungsverbindlichkeit befreit, oder wenigstens vor der Verfolgung der Gläubiger gesichert. Alexander ab Alexandro nimmt Ersteres, Plutarch Letzteres an. Ihnen gewährte Schutz die Diana zu Ephesus¹⁾, der Tempel zu Aphrodisium, der des Jupiter und der Trivia bei den Stratonicensern, zu Hermiona der der Ceres und Proserpina geweihte Tempel, der Berg Phomae, der Tempel der Calydonischen Pallas und die der Venus geweihte Stadt Paphos²⁾.

In vielen Tempeln finden selbst Räuber Sicherheit³⁾, ja selbst zum Tode bereits Verurtheilte konnten einen Anspruch auf das Asylrecht erheben. Letztere schützten die oben angegebenen⁴⁾ Zufluchtsörter für Schuldner⁵⁾ und der Tempel der Pallas in Lacedaemonien⁶⁾.

1) Plutarch de vitando aere alieno IV. pag. 1010

2) Alex. ab Alex. l. c.

3) Plutarch de superstitione IV. pag. 197.

4) Mit Ausnahme der Diana zu Ephesus.

5) Alex. ab Alex. l. c.

6) Simon p. 38.

Allen Flüchtlingen ohne Unterschied gewährte das von Cadmus zu Theben errichtete Asyl Schutz ¹⁾, so wie der Tempel Poseidon's auf dem Inselchen Kalauria ²⁾. Von dem, inmitten eines Lustwaldes in Daphne liegenden unverletzlichen Heiligthum bleibt ungewiss, welchen Flüchtlingen es galt ³⁾; es ist daher bei dem Mangel jeder Restriction wol anzunehmen, dass auch dieses für alle offen gestanden habe.

So bestand denn, nach den vorstehenden Ermittlungen, das Asylrecht bei den Griechen bald im weitesten Umfange für alle Arten von Flüchtlingen, bald nur für einige derselben. Bald schützte es unfreiwillige Rechtsverletzungen, bald verlieh es Slaven Freiheit, bald befreite es Schuldner von der Zahlung, bald aber auch schützte es Räuber, bald befreite es sogar zum Tode Verurtheilte, also auch die der schwersten Verbrechen Schuldigen, von aller Strafe.

Für diejenigen Freistätten, denen nicht für bestimmte Fälle ein Schutzrecht zugetheilt wurde, ist wol anzunehmen, dass sie jedem Flüchtling Schutz gewährten, während die anderen nur der bezeichneten Art von Flüchtlingen offengestanden haben werden, wengleich wohl auch hier das minus in dem plus wird enthalten gewesen sein. Freistätten, die z. B. von der Todesstrafe befreiten, und somit von der höchsten Strafe, werden wohl auch denjenigen Flüchtlingen, auf deren Vergehen niedere Strafe standen, Sicherheit gewährt haben.

Geschützt waren aber die Asyle im Allgemeinen durch die Heiligkeit, die ihnen als geweihten Oertern innewohnte. Die Griechen nährten den Glauben, dass die Götter eine Verletzung des Asylrechts, als einen an ihrem Heiligthume begangenen Frevel, rächen würden. Schon der blosser Gedanke einer Asylverletzung erscheint ihnen als ein Verbre-

chen ¹⁾. Auch die Orakel liessen wiederholt ihre mächtige Stimme für die Unverletzlichkeit der Asylflüchtlinge vernahmen ²⁾. Bei den Atheniensern schützte sie das Gesetz ³⁾. Diejenigen, die Flüchtlinge aus den Tempeln fortzogen, wurden der *ιεροσυλία* (sacrilegium) bezüchtigt, erlitten die auf dieses Verbrechen gesetzte Todesstrafe, und durften, wenigstens innerhalb der Attischen Grenze, nicht begraben werden; ausserdem wurde ihr Vermögen confiscirt ⁴⁾. Mitunter traf aber die Asylverletzer auch die Strafe der Verbannung ⁵⁾ und ein besonderer Fluch ⁶⁾.

Dessenunerachtet kommen viele Asylverletzungen vor. Entweder werden die Flüchtlinge in den Asylen selbst ergriffen, oder sie werden aus denselben herausgelockt und sodann getödtet, oder sie verfallen dem Hungertode durch Absperrung der Zugänge, durch die ihnen Speisen hätten zugetragen werden können.

Die Anhänger des Atheniensischen Bürgers Kylon, die sich als Bittflehende auf die Altäre der, von den Atheniensern belagerten, Burg, gesetzt hatten, wurden durch diese mit dem Versprechen von den Altären weggelockt, dass ihnen kein Leid zugefügt werden sollte. Als sie, dem Versprechen trauend, die Altäre verliessen, wurden sie getödtet. Von denjenigen, welche die Altäre der Burg verliessen, flohen einige zu anderen Altären, bei denen sie auf ihrer Flucht vorüberkamen und wurden selbst dort getödtet ⁷⁾.

1) Laurent, T. II. p. 134.

2) Laurent l. c. Das Dodonäische Orakel gebot, die nicht mit der Waffe zu schlagen, welche als Fliehende bitten, denn diese seien heilig und unverletzlich.

3) Petit, pag. 85. „Templorum quibus concessum fuerat asyli jus, religionem tutati sunt Lege scripta, qua supplices sacrosanctos esse sanciebatur.“

4) Carol. Ed. Otto, „De Atheniensium actionibus forensibus publicis Liber singularis“. Dorpati 1852. pag. 39.

5) Thucyd. I. 134.

6) Thucyd. I. 126.

7) Thucyd. I. 126.

1) Simon l. c. Alex. ab Alex. l. c.

2) Strabo, Vol. II. Lib. VIII. Cap. 6. 14.

3) Strabo XVI. 2. 6.

Die Lacedämonier lockten einst fliehende Heloten von dem Tempel des Poseidon in Tánarum fort, führten sie ab und tödteten sie ¹⁾. Pausanias floh, nachdem er des Verraths am Vaterlande verdächtig geworden, aus Furcht vor der ihm erwartenden Strafe in den Tempel der Minerva (Athene Chalcidökos). Nachdem die Ephoren den Eingang verbaut hatten, so dass Pausanias keine Lebensmittel zugetragen werden konnten, litt er die Qualen des Hungers. Erst als sie bemerkten, dass er dem Tode nahe sei, öffneten sie den Zugang und führten ihn hinaus, worauf er alsbald verschied und an einer abgelegenen Stelle begraben wurde ²⁾.

Asylverletzungen rächten die Götter durch Heimsuchungen. Das grosse Erdbeben in Sparta sahen die Griechen als Folge der von den Lacedämoniern verübten, oben erwähnten, Verletzung an ³⁾.

Daher riethen die Priester zur Versöhnung der durch eine Asylverletzung erzürnten Gottheit. Der Gott zu Delphi gebot den Lacedämoniern, die Leiche des Pausanias an den Ort zu schaffen, wo er gestorben war und zur Sühne des an ihm begangenen Frevels statt eines Leibes zwei der Chalcidökos Minerva darzubringen. Die Lacedämonier liessen zur Erfüllung dieses Befehls zwei eiserne Bildsäulen fertigen und weihten sie gleichsam für Pausanias ⁴⁾.

Als Symbol des Asyls wird das Bild eines Wolfs angesehen, denn der Wolf ist das Bild des Flüchtligen und Verbannten. Homer ⁵⁾ und Virgil ⁶⁾ vergleichen einen scheu Fliehenden mit einem Wolf, der, nach Tödtung des

Hirten oder des Hundes, davon eilt. Die Bezeichnung des Mörders mit dem Namen *λύκος* war eine durchgreifend alt-hellenische Sitte ¹⁾. Vor dem Tempel zu Delphi, auf dem Markt zu Argos, vor dem Gerichtshof zu Athen stand das Bild eines Wolfs ²⁾; ja ein Gerichtshof in Athen, hiess *ἐπιλύκω* ³⁾. Das Symbol des Wolfs kömmt ursprünglich freilich dem Apollo, der den flüchtigen Mördern Sühne und Reinigung gewährte, zu, aber auch Zeus wurde *λυκώρειος* genannt, und diese Bezeichnung ist daher mit Recht für gleichbedeutend mit *Φύξιος* (siehe oben) erachtet worden ⁴⁾.

Das Asylrecht der Griechen erscheint uns, nach der vorausgeschickten Darstellung, in folgender Gestalt.

Humanität rief das Asylrecht in's Leben, aber bald schützte es nicht blos den Unglücklichen, den die Rache verfolgte oder der unfreiwillig fehlte, sondern es entzog den Schuldigen sogar der bereits über ihn verhängten Strafe. Der Schutz, den die geweihte Stätte Schuldnern, selbst Räubern ⁵⁾, angedeihen liess, erscheint als eine privilegierte Gefährdung des Eigenthumsrechts; die Entziehung des groben Verbrechers, wie des Mörders, der Todesstrafe aber, als eine Sanction der Schandthat, indem die Götter den verurtheilten Verbrecher vor der gerechten Strafe schützten.

Sollte denn also auch ursprünglich das Asyl den Ausbrüchen roher Gewalt steuern, und der Blutrache wehren

1) Heinrich Diedrich Müller, Ueber den Zeus Lykaïos. Göttingen 1851. S. 37.

2) Jahn, S. 423. und fg.

3) Hermann, Griech. Staatsalt. 1841. §. 134. a. 16. Raoul-Rochette im Journal des savants. 1837. pag. 20 und 406 u. fg. M. Fritzsche de Sort. iud. apud Atheniens. p. 74—86.

4) Müller, S. 38.

5) „Le droit d'asyle est quelquefois aussi pernicieux pour la sécurité de l'état qu' il est avantageux pour celle des brigands, c'est le droit qui de tous les autres a été le plus souvent violé“. Limburg Brouwer hist. d. la civilis. mor. et relig. des Grecs. Tome VIII. p. 319.

1) Thucyd. I. 128.

2) Corn. Nepos edit. Stavem. V. 2. Thucyd. I. 134.

3) Thucyd. I. 128. Noch andere Beispiele siehe bei Limburg-Brouwer pag. 318.

4) Thucyd. I. 134.

5) Iliad. XV. 586 seq.

6) Aeneid. XI. 840. seq.

in einer Zeit, wo diejenigen, die einen Menschen getödtet hatten, vertrieben aus ihrer Stadt und aus der Nähe der Menschen, keine anderen Häuser als die Tempel, keine anderen Beschützer als Götter zu haben schienen¹⁾, so artete dasselbe doch bald in ein Mittel zur Erschwerung oder Aufhebung der Verfolgung des Rechts des Einzelnen und des Staates auf Verurtheilung und Vollziehung des Urtheils an dem Rechtsverletzer aus und suchte das Unheilige durch das Heilige zu weihen²⁾. So beförderte das Asyl die Rechtlosigkeit, und als der Arm der strafenden Gewalt im Staate bereits hinreichend gekräftigt war, um das Schwert der Gerechtigkeit zu führen, beförderte derselbe Glaube, der früher vor roher Gewaltthat geschützt hatte, die Ausübung derselben durch die in das Heiligthum eröffnete Zuflucht.

Nur Athens weise Gesetzgebung, die auch das Unwesen der Asyle durch Beschränkung der zur Flucht in dieselben Berechtigten zu vermindern suchte, tritt als eine Ahnung des Rechten und Guten auf, und in seinen und der Molosser, Samothraker, Krotoniaten, Messenier und Ithacenser heidnischen Begriffen von Recht und Wahrheit liegt der Keim der Erkenntniss, dass der Asyle schöner Beruf sei, die Unglücklichen zu schützen, nicht aber den Verbrecher der Hand der Gerechtigkeit zu entziehen. Versöhnend tritt in der Verwirrung von Recht und Unrecht auch der Schutz entgegen, den die Asyle Sklaven und solchen Flüchtlingen gewährten, die unfreiwillig Rechtsverletzungen verübt hatten. Als Charakter des Gesamtbildes des Asylrechts bei den Griechen tritt aber hervor: eine Fortsetzung des rechtlosen Zustandes durch Heiligung der Willkür und Schutz für das Verbrechen. Und so verletzte das Asylrecht das Recht und die heidnische Anschauung suchte solche Verletzung zu

1) Montesquieu, De l'esprit des lois. p. 501.

2) „Si les grands criminels avoient offensé les hommes, ils avoient á plus forte raison offensé les dieux“ Montesquieu p. 502.

rechtfertigen, das entwickeltere Heidenthum aber erkannte den Missbrauch und schränkte ihn ein. Eine Aufhebung wagte es aber nicht, denn es war ein Götterrecht.

Das Asylrecht war in seiner Entstehung den Griechen ein wohlthätiges Institut; zur Quelle von Uebelständen wird es aber, als die Zustände des Staates, und das gilt namentlich von der Blüthezeit der Atheniensischen Republik, geordnet waren und des Asylschutzes nicht mehr bedurften. Erst dann wird es wieder zur Wohlthat, als die Parteikämpfe Athen unter die Willkürherrschaft der Parteihäupter brachten. Zur Unterstützung dessen, dass das Asylrecht in der bezeichneten Zeit in Athen nur als Abwehr gegen die Blutrache gerechtfertigt, nicht aber durch die Mangelhaftigkeit der, durch die damaligen Gesetze begründeten, Rechtsordnung geboten war, mag eine übersichtliche Darstellung dieser dienen. Einer ähnlichen Betrachtung in Bezug auf andere griechische Staaten müssen wir uns enthalten, da die Nachrichten über diese zu gering sind, um uns ein Gesamtbild darstellen zu können.

Schon früh war die Unterscheidung der freiwilligen (*Φόνος ἐκ προνοίας*) und unfreiwilligen Tödtung (*Φόνος ἀκούσιος*) bei den Atheniensern ausgebildet. Die Epheten sollen in vorkommenden Fällen das unterscheidende Urtheil gefällt haben¹⁾. Den unfreiwilligen Tödter schützte also auch das besondere Gesetz; er brauchte daher nicht, wie bei den Israeliten, zunächst ein Asyl zu erreichen, um dann erst von der Gemeine dafür erkannt zu werden. Die Strafe für die gerichtlich erkannte unfreiwillige Tödtung war eine ähnliche wie bei den Israeliten: der Schuldige musste sich in das Exil begeben; seine Rückkehr hing jedoch von der Erlaubniss der Verwandten des Getödteten ab²⁾. Bei den Israeliten dagegen konnte der Flüchtling vor dem bestimmten Termin, dem Tode des

1) Heffter, S. 49. S. 135.

2) Heffter, S. 135 u. fg.

Hohenpriesters, selbst nicht mit Erlaubniss des Bluträchers, das Asyl verlassen. Der einer freiwilligen Tödtung Schuldige wurde freilich mit dem Tode bestraft, konnte sich indess dadurch vor dem Eintritt der Strafe sichern, dass er freiwillig, nach Abhaltung seines ersten Vortrags in der Untersuchung, ewige Verbannung wählte¹⁾. Diese sühnte überhaupt die schwersten Vergehen²⁾. Auch bei bürgerlichen Vergehen traten geringe Strafen, am häufigsten Geldstrafen, ein³⁾. Die Schuldner konnten schon durch Abtretung ihres Vermögens sich der Gläubiger erledigen⁴⁾, hielten es aber wahrscheinlich für vortheilhafter, durch Flucht in ein Asyl, sich gänzlich von der Zahlungsverbindlichkeit zu befreien. Die Sklaven endlich, denen ganz vorzüglich die Asyle geöffnet waren, bedurften, wenigstens in Athen, dieses Schutzes nicht so sehr. Denn nicht nur durften sie Sondereigenthum haben, gegenseitig verpflichtet und persönlich belangt werden, sondern es stand auch ihr Leben nicht in der Gewalt ihres Herrn und weder von diesem, noch von Anderen durften sie misshandelt werden. Ihr Zustand war daher weder im Allgemeinen, noch ihrem Herrn gegenüber insbesondere rechtlos, ja selbst zum Erhalt ihrer Freiheit bedurfte es nicht des Asylrechts. Denn diese konnte ihnen unter der Form einer Schenkung oder eines Verkaufs an einen Tempel gewährt werden⁵⁾.

So erscheint denn weder das Schuld- noch das Sklaven-Recht so streng, dass es unabweislich das Dasein von Asylen für die durch dasselbe Bedrückten erforderlich gemacht hätte. Die der Tödtung und anderer schwerer Verbrechen Schuldigen konnten, ohne dass sie ein Asyl er-

1) Heffter, S. 364. u. 134.

2) Hermann, Griech. Priv. S. 337.

3) Hermann, Gr. Priv. S. 339.

4) Hermann, Gr. Priv. S. 329.

5) Hermann, Gottesd. Alterth. u. Gr. S. 87.

reichten, in allen Fällen ihr Leben durch Verbannung sichern. Wo also das Gesetz von Milde erfüllt war, wozu bedurfte es da noch des vermittelnden Asylschutzes? Aber die Blutrache bestand, und vor dem Ausbruch derselben sollte das Asyl schützen, und so scheint diese, als die Kriegsführung nicht mehr immer die Tödtung der Besiegten herbeiführte, die einzige rechtliche Veranlassung zum Fortbestehen der Asyle bei den Griechen gewesen zu sein, als ihre geordneten Rechtsinstitute kräftig und gerecht gehandhabt wurden. Als aber die Zeit der Verwirrung anbrach, die mit dem Untergange Athens und allmählig ganz Griechenlands als selbstständigen Staates endete, da konnte, — gleichwie in den Anfängen der Griechen die Gewaltherrschaft des heroischen Zeitalters, so jetzt, — die Zerrüttung des Staates das Institut der Asyle wieder erwecken zur vollen Wirksamkeit und zur Abwehr der Willkür. Verbrecher jedoch konnte auch in solcher Zeit das Asyl nicht dauernd zu schützen berufen sein, und mit Abscheu erfüllt uns daher, dass die durch die Nähe der Götter geheiligten Stätten durch den Aufenthalt von Verbrechern entweiht wurden, und dass die Civilisation der Griechen noch nicht allgemein zu der Anschauung hindurch gedrungen war: dass die Gottheit das Verbrechen in ihrem Heiligthum nicht dulde, sondern der verordneten Strafe preisgebe, dass die Gottheit nur die Bitten der unglücklichen Bedrückten, nicht aber die der verruchten Verbrecher, erhöhe.

Viertes Capitel.

Das Asylrecht der Römer.

Schon ehe Rom gegründet ward, war es bei den italischen Völkern üblich, dass sie auf geschehene Aufforderung bei ihren gegenseitigen Religionsfesten und den damit

verbundenen Spielen erschienen, indem jedes italische Volk auch die Götter des anderen ehrte. Die Versammlungen wurden aber nur an Orten, die mit Asylrecht begabt waren, abgehalten¹⁾. So ist denn das Asylrecht ursprünglich bei den italischen Völkern Schutzmittel des Verkehrs. Zu Rom's Gründung, brachten sie es mit und in der That wird von Geschichtschreibern schon Romulus ein Asyl zugeschrieben. Das Sagenhafte der ältesten Römischen Geschichte hat aber diese Errichtung zum Gegenstand zahlreicher Streitigkeiten gemacht, und es ist nicht gelungen, dieselbe unbezweifelt hinzustellen. Aber nicht bloß über die Existenz des Romulischen Asyls, auch über die Art der Flüchtlinge, die in demselben Aufnahme fanden, bestehen Zweifel.

Livius²⁾ und Dionysius von Halicarnass³⁾ berichten die Errichtung eines Asyls durch Romulus. Becker sieht eine Bestätigung dieses Berichts in dem Umstande, „dass sich bis in späte Zeit hinein das Andenken an die Stelle inter duos lucos oder den lucus Asyli erhalten habe, indem noch dann das Heiligthum bestand, wiewohl es bereits ummauert war, damit es nicht mehr als Asyl gemissbraucht werden könne⁴⁾. Dieser Raum habe indess nicht die ganze schutzsuchende Menge aufgenommen, wozu er einen viel zu geringen Umfang gehabt, sondern nur dazu gedient, dem Fliehenden ersten Schutz und Sühnung zu gewähren“⁵⁾. Hierfür spricht auch die Nachweisung Jahn's, „dass die Ziege, die neben dem Vediovis (s. weiter unten)

1) Walter, Geschichte des Römischen Rechts. Bonn 1845. II. Aufl. Bd. I. S. 10. Vgl. Liv. I. 9.

2) Liv. I. 8. „locum, qui nunc septus descenditibus inter duos lucos est, asylum aperit“.

3) Dionys. Antiq. Rom. II. 15.

4) Becker, Röm. Alterth. Leipzig 1844. II. Th. I. Abth. S. 19. Ovid hält die Mauer für ein Werk des Romulus. Fast. III. 431.

5) Becker, S. 132. Anm. 2.

abgebildet ist, nicht, wie es gewöhnlich¹⁾ angenommen werde, dessen Ernährerin Amalthea sei, sondern ein Sühnopfer“²⁾. Götting ist die Heiligkeit des Verhältnisses zwischen dem Patron und Clienten allein durch die Errichtung des Romulischen Asyls erklärlich. Er nimmt an, dass die Latiner oder Ramnes, welche Rom gründeten, durch die Begründung des Asyls auf dem Capitol Clienten erhalten hätten³⁾. Becker begründet die Heiligkeit des Clientenverhältnisses auch auf die Heiligkeit der Asyle, indem die Weihe, welche später durch das Asyl neuen Ankömmlingen ertheilt worden, auch auf die ursprünglichen Clienten, die durch Eroberung entstanden, übertragen worden sei⁴⁾. Ihne giebt daher Götting und Becker Schuld, dass sie den Bestand des Asyls zu Romulus Zeiten nur zur Erklärung der Heiligkeit des Clientenverhältnisses hatten gelten lassen. Er erkennt in den ursprünglichen Clienten besiegte, Ureinwohner der Römischen Landschaft, sich auf den Satz stützend, dass der Römische Staat durch Eroberung entstanden sei⁵⁾. Aber kann Ihne nicht, so wie Becker und Götting das Asyl acceptirt haben sollen, um einen Grund für die von ihnen behauptete Entstehungsweise der Clientel zu erbringen, dasselbe verworfen haben, um seine Behauptung über den Ursprung der Clientel zu stützen?⁶⁾. Jedenfalls bleibt aber die Sage vom Romulischen Asyl, wie die ganze älteste Römische Geschichte, eben nur Sage, und auf dieser zu begründende Deductionen entbehren eines

1) Zeiss, Röm. Alterth. Jena 1843. S. 456.

2) Jahn, S. 428. Geil. V. 12. Paul. Diac. p. 130. M.

3) Götting, Gesch. der Röm. Staatsverf. Halle 1840. S. 126 u. fg.

4) Becker, S. 131 u. fgg.

5) Ihne, Forschungen auf dem Gebiete der Römischen Verfassungsgeschichte. Frankfurt a. M. 1847. S. 19. u. fgg.

6) Der Verfasser glaubt nicht berechtigt zu sein, eine weitere Widerlegung der Ihne'schen Ansicht zu unternehmen, da er dessen im Classical Museum Vol. III. Nr. VIII. 1845 enthaltenen Aufsatz: „the Asylum of Romulus“ nicht hat erlangen können und Ihne zur Begründung seiner Behauptungen auf diesen vielfach verweist.

historischen Fundaments. Sie können wohl mehr oder weniger überzeugend sein, nicht aber geschichtliche Wahrheit ersetzen. Unwahrscheinlich dagegen ist es nicht, dass der Begründer Roms, gleich Cadmus und anderen älteren Städtebegründern, ein Asyl gestiftet, um eine zahlreichere Einwohnerschaft für die neu gegründete Stadt zu erlangen. Als Ort des Asyls wird die Nordspitze des Capitolinus angegeben, die ursprünglich dem Cultus diene, den Göttern geweiht und mithin heilig war ¹⁾, als Vorsteher aber des Asyls Vediovis, mit dem Beinamen Lykoreus ²⁾. Wie lange das Romulische Asyl offen gestanden habe, lässt sich nicht mit Gewissheit ermitteln. Livius erwähnt desselben noch als Veranlassung zu einem Kriege unter Tullus Hostilius mit den Sabinern. Diese beschwerten sich darüber, dass einige ihrer Landsleute nach Rom geflohen und ihnen nicht ausgeliefert seien ³⁾. Dio Cassius dagegen ist der Ansicht, dass das Asyl gleich nach Romulus geschlossen sei ⁴⁾.

Auch über die Art der Flüchtlinge, die das Romulische Asyl aufsuchten, ist, wie bereits erwähnt, Streit entstanden. Livius II. 1. erzählt, dass es eine „convenarum plebs, transfuga ex suis populis“ gewesen, und I. 8. führt derselbe an: „eo ex finitimis populis turba omnis sine discrimine, liber an servus esset, avida novarum rerum perfugit“. Hieraus erhellt, dass Flüchtlinge ohne Unterschied in dem Asyl Aufnahme fanden. Schwegler schreibt die Annahme, dass Roms ursprüngliche Bevölkerung *ἔθνη βαρβάρων καὶ ἀνεστία* und das älteste Rom überhaupt eine *καταφυγή βαρβάρων καὶ δραπέτων καὶ ἀνεστίων ἀνθρώπων* gewesen sei, vorzüglich feindselig gesinnten griechischen Schriftstellern zu und hält die Vorstellung, dass die ursprüngliche Bevölkerung Roms

1) Ambrosch, Studien und Andeutungen im Gebiete des altrömischen Bodes und Cultus. Breslau 1839. Erstes Heft. S. 196—206.

2) Jahn, l. c.

3) Liv. I. 30.

4) Dio Cass. Hist. Rom. lib. XLVII. 19.

ein zusammengelaufenes Gesindel gewesen sei, für unhistorisch. „Die Völker des Alterthums hätten alle in festen Formen gelebt, die bürgerlichen Vereine seien immer tiefer herab gegliedert gewesen und je höher man in der Zeit hinaufgehe, desto bindender habe man sich die Formen, desto geschlossener alle Verhältnisse vorzustellen. Es sei nicht abzusehen, wo bei diesen Zuständen jene Schaaren von Abenteurern, Landstreichern und lockeren Gesellen hergekommen sein sollen, welche die gemeine Tradition aus den umliegenden Städten und Völkerschaften nach Rom zusammenströmen lasse ¹⁾“. Zeiss sucht die Annahme zu widerlegen, als sei das Asyl zum Schutze gegen das Gesetz gegründet, „vielmehr habe dasselbe nur zum Schutze für Unterdrückte gegen groben Missbrauch der Gewalt in einer noch ziemlich gesetzlosen Zeit gedient“ ²⁾. Die Zeiss'sche Behauptung steht aber beweislos da und so ist nur auf Schwegler's Deduction Rücksicht zu nehmen. Diese beruht hauptsächlich auf der Annahme der festen Gliederung der bürgerlichen Vereine der Völker des Alterthums. Eine Annahme, die historisch begründet ist und für Rom besonders sich aus der, schon bei seiner Gründung bestehenden, Geschlossenheit des *populus* und Eintheilung desselben in *tribus*, *curiae*, *decuriae* oder ³⁾ *gentes* ergibt. Dass aber deshalb nicht in jedem Staate Verbrecher und von dem festen Verbande sich selbst lockernde Individuen existirt hätten, lässt sich wohl schwerlich annehmen, und so scheint denn kein Grund dagegen zu sprechen, dass diese in das Asyl geflohen, und wenigstens ein Theil der Asylflüchtlinge, und somit auch ein Theil der Römischen Bevölkerung, Gesindel gewesen sei. Die Begründer Roms könnten deshalb immer ganz ehren-

1) Schwegler, Römische Geschichte. Tübingen 1853. I Bd. I Abth. S. 464 u. fg.

2) Zeiss, l. c.

3) Niebuhr, Röm. Gesch. I S. 317 ff.

hafte Leute gewesen sein, wenn sie auch Asylflüchtlinge unehrenhafter Beschaffenheit in ihre Clientel genommen hätten. Die Clienten aber, als geduldete und nicht politisch Berechtigte, konnten keinen Einfluss auf die Staatsbildung Roms gewinnen. Seine erste Entstehung und Ausbildung verdankt daher Rom jedenfalls nicht den Asylflüchtigen, sondern nur dem früher dagewesenen, politisch berechtigten Stamme der Bevölkerung.

Diese Erklärung würde ein Mal die Annahme beseitigen, dass Rom von Gesindel gegründet worden sei und ferner die Annahme, dass die Clientel aus dem Asyl entsprungen sei, stützen. Freilich fällt auch diese Deduction in das Gebiet der oben bezeichneten, da sie die Existenz des Romulischen Asyls, einer sagenhaften Erscheinung, voraussetzt. Es scheint dieselbe aber um so mehr für sich zu haben, als es einerseits keine Zeugnisse darüber giebt, dass Romulus bestimmte Eigenschaften von den Flüchtlingen forderte, die sie zum Eintritt in das Asyl berechtigten, und andererseits ebensowenig darüber Berichte vorliegen, dass er einige Herbeigekommene wegen ihrer Anrühigkeit zurückwies. Endlich ist auch nicht anzunehmen, dass Romulus aus Principien der Humanität zur Eröffnung eines Asyls für solche, die unfreiwillig das Recht verletzt hatten, schritt, sondern ihn leitete wohl hauptsächlich das Utilitäts-Princip; es kam ihm daher wol weniger auf die Qualität als auf die Quantität an.

Nachdem wir nun, in Uebereinstimmung mit den über die Beschaffenheit der Romulischen Asylflüchtlinge vorhandenen Berichten alter Schriftsteller, als wahrscheinlich dargestellt haben, dass dieselben in sittlicher Beziehung von verschiedenartiger Beschaffenheit gewesen seien, drängt sich uns nun noch die Frage nach der Beschaffenheit der eigentlichen Begründer Roms auf. Die Entscheidung hierüber ist für uns durchaus nicht von untergeordneter Bedeutung. Denn von der sittlichen Beschaffenheit der Begründer wird

ebenso ein Rückschluss auf die der herbeigerufenen Bestandtheile der Bevölkerung gemacht werden können, als von der Beschaffenheit dieser auf die jener.

Die Sage berichtet uns, dass Romulus und seine Genossen ein Hirtenvolk gewesen seien. Dass sie aber keine Frauen gehabt, weist uns nach, dass sie ein nomadisirendes Volk, ohne bestimmte häusliche Niederlassungen, gewesen sind und die gewaltsame Art, wie sie, zur festeren Begründung ihres Staates, zu Hausfrauen gelangen mussten, da die benachbarten Völker keine Gemeinschaft mit ihnen haben wollten, so wie der von dem Begründer Roms ausgeführte Brudermord, und endlich, dass die religiösen Einrichtungen erst vom zweiten Könige geordnet wurden, lassen wol keinen Zweifel darüber bestehen: dass sie ein räuberisches Hirtenvolk gewesen. Demnach ist wol auch nicht zu bezweifeln, dass ihnen selbst wenig daran gelegen gewesen sein mag, welcher Art die Asylflüchtlinge gewesen seien. Dagegen könnte nun eingewandt werden, wie einer räuberischen Gesellschaft wol schwerlich die Begründung des Römischen Staates zugeschrieben werden mag und es sind daher neuerdings¹⁾ in der Römischen Staatsbildung zwei Scenen unterschieden worden. Zunächst: die der Herrschaft der Willkür und Gewalt, und sodann: die der Gemeinschaft, die anfänglich durch Gewalt aufrechterhalten, aber allmählig durch den Einfluss des Familienlebens, die Consolidirung des Königthums, die Verbindung mit einem anderen Volke und endlich durch Religion und Sittlichkeit gehoben und zu einer

1) Ihering, Geist des Römischen Rechts. Leipzig 1852. Thl. I. S. 94. Auch Hegel (Philosoph. d. Gesch. S. 344 u. fg.) geht von der Annahme aus, dass Rom sich durch räuberische Hirten und den Zusammenlauf von allerlei Gesindel gebildet habe. Auf dieselbe Annahme begründet Schmidt (der principielle Unterschied zwischen dem römischen und germanischen Rechte. Rostock und Schwerin 1853. S. 38 u. fg.) seinen Cardinalsatz: dass das Princip der Subjectivität die Grundlage des Römischen, das der Objectivität die des Germanischen Rechts sei.

rechtlichen gebildet wird. Die Berufung der Flüchtlinge fand bald nach oder vielmehr bei Roms Gründung Statt, und fällt somit in die erste Scene; während der Anfang der grösseren Vollendung des Römischen Staates oder vielmehr der rechtlichen Gliederung der Gewalten desselben in die zweite verlegt wird. So liesse sich denn auch hier eine Ausgleichung der beiden entgegenstehenden und scheinbar nicht zu vereinigenden Anschauungsweisen erzielen.

Nach Verwerfung des Romulischen Asyls nimmt Ihne an, dass die Römer bis zur Zeit der Triumvirn weder den Namen, noch die Sache gehabt; das Institut der Asyle sei wie das Wort rein Griechisch. Cicero's Zeugniß (de leg. agr. II. 14): dass es schon in der ältesten Zeit Tempel gegeben habe, die die Vorfahren zu Zufluchtsörtern gewählt, will Ihne nur so ausgelegt wissen, dass die Tempel nur eine allgemeine Heiligkeit gehabt, und dass in ihnen wol am leichtesten ein Schutzfliehender auf Sicherheit hoffen konnte, diese aber nicht jedenfalls fand. Zur Unterstützung dieser Behauptung wird das Beispiel des Prätor Asellio angeführt, der nach dem Tempel der Vesta floh, aber auch dorthin verfolgt wurde. Diese Erzählung giebt aber, wie jede andere einer ausgeübten Asylverletzung, keinen genügenden Beweis für das Nichtvorhandensein der Asyle; denn selbst bei anerkannter Heiligkeit derselben kommen auch immer Verletzungen vor. Dafür, dass die Römer das Asyl erst unter den Triumvirn gekannt, ist uns von Ihne indess kein Beweis bekannt geworden¹⁾.

Zeiss führt an, dass Vediovis auf der Tiber-Insel einen Tempel mit einem Haine nebst Asyl hatte²⁾. Helfrecht³⁾

1) Vielleicht findet er sich in dem, wie bereits erwähnt, uns nicht zugänglichen gewordenen Ihne'schen Aufsätze: „the Asylum of Romulus.“

2) Zeiss, l. c.

3) Helfrecht, S. 20 u. fg.

und Zech¹⁾ erwähnen des vom König Servius, besonders zum Schutz der Sklaven, geweihten Dianentempels auf dem Aventinus. Schwegler²⁾ führt den Tempel des Divus Julius an, dem unter anderen Ehren und Auszeichnungen für den Vergötterten, das Asylrecht verliehen wurde. Sind also auch die Angaben über das erste Vorkommen des Asylrechts bei den Römern verschiedenartig, so wird das Vorkommen selbst doch nicht in Abrede genommen. Zu untersuchen ist aber, ob es als ein den Römern eigenthümliches, oder nur von den Griechen angenommenes, Institut zu betrachten ist. Diese Untersuchung wird zur Entscheidung der Frage über die Beschaffenheit der Römischen Asyle überhaupt führen können.

Der Umstand, dass die Römer kein eigenes, sondern nur ein von den Griechen entlehntes Wort für das Asyl gehabt, scheint für die Annahme des Instituts von den Griechen zu sprechen. Hieraus und aus dem Umstande, dass erst dem Tempel des Divus Julius das Asylrecht verliehen ward, und somit das römische Asyl erst einer späteren Zeit angehört, in der Griechisches und Römisches längst zusammengeflossen war, schliesst Schwegler, dass das römische Asyl griechischen Ursprungs gewesen und bei den italischen Völkern sonst nicht vorgekommen sei³⁾. Helfrecht leitet den Ursprung des Römischen Asyls von den italischen Völkerschaften ab, die aber wiederum dasselbe von den Griechen und von den Morgenländern erhalten hätten, deren Colonie sie seien⁴⁾. Wir übergangen hier die weit-
ausgehende Untersuchung über den Ursprung der italischen Völker und verbleiben bei der Annahme, dass es bei den-

1) Zech, §. VIII.

2) Schwegler, S. 467.

3) Schwegler, S. 466 u. fg. Siehe dagegen die oben erwähnte Ansicht Walter's.

4) Helfrecht, S. 21.

selben, wenigstens als Schutzrecht bei Zusammenkünften (wie bereits oben erwähnt wurde), gegolten habe. Immer aber gelangt man zu der Annahme, dass die Römischen Asyle griechischer Natur gewesen seien. Wird das Römische Asyl für historisch gehalten, so geht aus dem Umstande, dass alle Flüchtlinge ohne Unterschied in demselben Aufnahme fanden, hervor, dass es hierin dem Griechischen Asyl und namentlich dem von Cadmus zu gleichem Zweck, einer Vermehrung der Bevölkerung, eröffneten, gleich gewesen sei. Setzt man dagegen den Ursprung des Asyls in eine spätere Zeit, wo bereits Griechisches und Römisches sich verbunden hatten, so ist auch dann das Asyl griechischen Ursprungs, da die frühere Existenz der griechischen Asyle nachgewiesen ist. Ausser von den Griechen könnte aber das römische Asyl nur von den Israeliten stammen, da in Betreff anderer älterer Völker des Alterthums das Institut nicht in der Ausdehnung hat nachgewiesen werden können, dass sein Wesen in bestimmter Weise erkannt zu werden vermag. Dass es aber nicht israelitischen Ursprungs sei, geht aus dem Wesen des Römischen Asyls hervor, da dieses nicht nur unfreiwillige Vergehungen schützte. Aber auch die sehr seltenen Erwähnungen der Schriftsteller über Römische Asyle berechtigen uns zu der Annahme, dass ihr eigentliches Wesen sich erst in späterer Zeit, und zwar der Kaiserzeit, wo die Klagen über den Missbrauch der Asyle häufig wurden¹⁾, also unter Mitwirkung griechischer Einflüsse, entwickelt habe. Ein Blick auf die Entstehung Roms so wie seine Verfassung, sein Gerichtswesen und die Gesetzgebung während der Königszeit und Republik überzeugt uns auch, dass zur Aufsuchung des Asylschutzes für die Zeit, namentlich aber während der Republik, wenig gegründete Veranlassung vorlag.

1) Tac. ann. III. 36.

Rom hatte kein lange andauerndes Zeitalter roher Gewalt wie Griechenland, es ging bald nach seiner Entstehung zu einer geordneten staatlichen Organisation über; so war denn dem Asyl die Hauptberechtigung für seine Entstehung: die Unterstützung mangelhafter Rechtspflege genommen. Namentlich kannte das zu einem Staate sich bildende Rom die Blutrache nicht, wengleich einzelne Erscheinungen im ältesten Rechtsleben Roms, — wie z. B. die dem Gatten zustehende Befugniss: den ertappten Ehebrecher zu tödten, die in den Römischen Gesetzen oftmals vorkommende talio, die ohne einen Urzustand gestatteter Privatrache nicht denkbar erscheint, — auf dies Walten der Blutrache bei den zu Roms Begründung wirkenden Völkerschaften hinweisen¹⁾. Die Entziehung vieler Rechtsverletzungen der criminellen Bestrafung und die bedeutende Milderung der Strafen in der Republik, namentlich: die Abschaffung der Todesstrafe und körperlichen Züchtigung, die Erlaubniss, der Verurtheilung durch freiwilliges Exil auszuweichen, verringerten die Veranlassungen zur Furcht vor der Strafe und somit zur Flucht in den Tempel der Gottheit, um dort vor weiterer, selbst gerichtlicher, Verfolgung gesichert zu sein. Auch wirkte in der Königszeit die Bürgerschaft zur Criminalrechtspflege mit, indem die zwei Quästoren des Paricidiums von der Bürgerschaft bestätigt, die duumviri perduellionis von der Bürgerschaft erwählt wurden und von ihnen an diese wieder provocirt werden konnte. In der Republik wurden die Comitien der Curien zum Gerichtshof in allen Capitalsachen erhoben und wider die Zwangsbefehle der Consuln, die an Leib und Leben oder ein grösseres Maass des Vermögens gingen, war die Provocation an die Comitien der Curien gestattet. Später ging die Provocation der Plebejer gegen Strafbefehle der Magistrate an ihre eigene Gemeinde. Das Recht der XII Tafeln sicherte jedem Bürger das Recht der Provocation gegen jede Art von Strafsentenz an die

1) Rein, Criminalr. d. Röm. Leipzig 1844. S. 36 u. fg.

Comitien der Centurien 1), die auch lediglich über die Capital-sachen eines Bürgers richteten.

Die Gesetzgebung über das Schuldwesen strebte, den Schuldner dem Druck des Gläubigers zu entziehen. Der anfangs gedrückte Theil der Bevölkerung Roms, die Plebejer, rang dem stolzen Patricierthum ein Recht nach dem anderen durch Secessionen und durch das errungene Organ seiner Tribunen ab. Das Tribunat wurde zum Asyl. Die einzelnen Glieder der Plebs suchten Schutz gegen Bedrückungen in der ihre Rechte vertretenden Gesamtheit. Die Clienten aber schützte vor der Gewalt des Patrons schon das Zwölftafelgesetz: „Patronus si clienti fraudem fecerit sacer esto“, eine nur in ausdrückliche Gesetzesworte gefasste längst bestehende Rechtsverbindlichkeit 2). Nur der Sklave stand vollständig rechtlos da, und zu seinem Schutz tritt auch das Asylrecht der Kaiserzeit auf dem Wege des Gesetzes ein; in dieser Zeit werden auch die Bedrückungen der Sklaven immer grösser. Erst in der Kaiserzeit, wo der praefectus urbi und die Provincialstatthalter eine ziemliche Freiheit in dem Strafmaass erhielten und das Verfahren extra ordinem immer häufiger wurde, ist mit der grösseren Willkür in der Rechtsverfolgung, mit der immer steigenden Anwendung öffentlicher Bestrafungen für bisher auf dem Civilwege geahndete Vergehen, mit der Verschärfung der Art der Strafen, mit dem Zurücktreten des Anklage-Verfahrens bei vielen Vergehen und dem Eintritt des Inquisitionsverfahrens, indem mehrere Magistrate die Befugniss und Verpflichtung erhielten, viele gefährliche Handlungen ex officio ohne vorhergehende Anklage zu bestrafen 3), auch gegründete Veranlassung zu einer ausgedehn-

teren Ausübung des Asylrechts gegeben. Endlich aber tritt diese wesentlich auch als Folge eines immer grösseren Verfalls der Sitten Roms ein, so dass nicht bloss der Verletzte, sondern auch der Verletzer den Asylschutz beanspruchte.

Nachdem sich ergeben, dass das römische Asyl eine griechische Institution 1) und dass dasselbe vor der Kaiserzeit nur selten geübt sei, erübrigt uns noch zu untersuchen, welchen Gegenständen es angehaftet und für welche Fälle es gegolten habe.

Zu den unmittelbar den Göttern consecrirten Sachen rechnet Walter die Tempel, Altäre, heiligen Haine und ähnlichen Plätze. „Die Consecration durfte jedoch nur unter der Autorität des Römischen Volkes, kraft einer lex, oder später eines Senatus consultum, geschehen. Solchen geweihten Plätzen sei insgemein zugleich auch das Asylrecht verliehen worden“. Auch Walter beruft sich, wie Petrus, zum Erweise der Nothwendigkeit einer solchen Verleihung durch eine lex, auf die Stelle des Servius ad Aen. II. 764: „Hoc autem non est in omnibus templis, nisi quibus consecrationis lege concessum est;“ sonst hat Walter für seine Behauptung keine Beweisstelle 2). Dass aber die Stelle des Servius nicht sehr beweisend sei, haben wir schon oben darzuthun versucht. Es ist uns aber keine Stelle bekannt, die bei der Consecration irgend welche Tempel vom Asylrecht ausschliesst, oder dessen ausdrücklich erwähnt, dass das Asylrecht nicht eo ipso mit der Consecration eintrete. Können wir daher nicht annehmen, dass, wenn der Consecrations-Act dem consecrirten Ort auch zugleich das

1) Könnte die Erklärung Jahn's (S. 416—428), dass Vediovis seinen Beinamen Lykoreus von Apollo Lykoreus, dem Schutzgott eines Asyls in der, auf dem Berggipfel des Parnassos: Lykoreus gelegenen, Stadt Lykoreia, habe, nicht auch zur Begründung der Vermuthung führen, dass das Romulische Asyl und somit das Römische griechischen Ursprungs sei?

2) Walter, R. Rechtsg. Th. I. S. 184.

1) Walter, Th. I. S. 57.

2) Puchta, Institutionen. Leipzig 1862. Th. I. S. 145. Anm. d

3) Rein, S. 70.

Asylrecht verlieh, — dessen Sanction wenigstens in Bezug auf die oben angegebenen geweihten Plätze doch nur auf der dem Ort gewordenen Consecration beruht, — dass nicht nur einigen, sondern allen geweihten Plätzen zugleich mit der Consecration das Asylrecht verliehen worden sei? Kann auch hier die besonders ausgesprochene oder uns von den Schriftstellern überlieferte Erhebung eines bestimmten Ortes zum Asyl, wie das Asyl des Romulus und die übrigen angeführten, dem entgegenstehen? Ebensowenig, wie wir das als Behinderungsgrund für die griechischen Asyle haben gelten lassen, kann es hier gelten.

Nehmen wir demnach an, dass alle Tempel, Altäre, heiligen Haine und ähnlichen Plätze mit der Consecration auch jedes Mal das Asylrecht erhalten hätten, dass letzteres bereits mit der Consecration verbunden gewesen sei und aus ihr als natürliche Folge sich von selbst ergeben hätte, so entsteht wieder die neue Schwierigkeit, ob zu diesen geweihten Plätzen auch die Curialgebäude zu rechnen seien.

Festus s. v. curia unterscheidet novae und veteres curiae. Die Stelle lautet: „Novae curiae proximae competum Fabricium aedificatae sunt, quod parum amplae erant veteres a Romulo factae, ubi is populum et sacra in partes XXX distribuerat, ut in iis ea sacra curarent. Quae cum ex veteribus in novas evocarentur, septem curiarum per religiones evocari non potuerunt. Itaque Foriensis, Raptae, Velitiae res divinae fiunt in veteribus curiis¹⁾“. Aus dieser Stelle, — die nach Becker²⁾ dahin zu emendiren ist, dass statt der Zahl VII die Zahl IV gesetzt wird, — indem Festus, da er später nur vier Curien namentlich nennt, wol auch anfänglich nur vier angeführt haben will, — geht für die alten Curien wenigstens unbestritten hervor, dass sie zum heiligen Gebrauch inauguriert, folglich von gleicher Heiligkeit als die öffentlichen Tempel waren,

deren wesentlichstes Merkmal, wie bei jedem Tempel, die Inauguration war¹⁾. Die Inauguration ergiebt sich aber für die veteres curiae namentlich aus dem Passus: per religiones evocari non potuerunt. Auch die Priester der Curien wurden, nach eingeholten Auspicien, in den Comitien der Curien inauguriert²⁾. Aber die Inauguration der Priester würde noch nicht beweisen, dass die veteres curiae gleiche Rechte mit den öffentlichen Tempeln zu beanspruchen hätten, denn die Inauguration des Gebäudes oder vielmehr des Platzes, auf dem das Gebäude stand, nicht der Person des Priesters, war hier das Wesentliche. Wollte man aus der Inauguration der Priester auf gleiche Berechtigung mit den Tempeln schliessen, so müsste man jeder gens, um ihrer Priester willen, da ja nach Numas Vorschrift alle Priester inauguriert wurden, auch ein Asylrecht zugestehen für das Gebäude, in dem sie ihre sacra feierte. Allein hier fehlt die Inauguration des Gebäudes, die für die veteres curiae nachgewiesen ist. Die curiae veteres hatten also das jus asyli, die zur Verrichtung der sacra der gentes bestimmten Gebäude nicht.

Leiten wir nun die Sanction des Asylrechts der Tempel und überhaupt der geheiligten Plätze, nicht aus einer besonderen lex, sondern aus der Weihe her, die aus Ehrfurcht vor den Göttern den Stätten verliehen war, an welchen sie verehrt wurden³⁾, so können wir die Zuflucht, die der Römer zu den Kriegszeichen nahm, auf denselben Grund zurückführen; denn auch vor ihnen wurden Augurien gehalten vor Beginn des Kampfes, vor ihnen wurden Eide ge-

1) Ueber das Verfahren der Auguren siehe J. A. Hartung. Die Religion der Römer. Erlangen 1836. Th. I. S. 114 u. fg. Vgl. S. 140 u. fg.

2) Gell. noct. att. XV. 27.

3) Diejenige Gottheit, welche in ihrem Tempel Sicherheit verschaffte, oder vielleicht auch eine hierzu fingirte Gottheit, — denn was wurde nicht alles personificirt und vergöttert? — hiess bei den Römern „Asyleus deus“. Hoffrecht, S. 21.

1) Festus, p. 174 ed. Müller.

2) Becker Bd. I. S. 100. A. 34.

schworen. Ausserdem scheint es nicht auffallend, dass in dem, von zwei Grundprincipien, dem religiösen und kriegerischen, bewegten, Römischen Staate, je mehr die Eroberungssucht in den Vordergrund trat und der Krieg Geltung erlangte, auch Gegenstände für heilig und unverletzlich erklärt wurden, die zur Kriegsführung dienten, und hierdurch ihnen, auch in Bezug auf das Asylrecht, dieselbe Wirksamkeit verliehen ward, als den zum Götterdienst geweihten Oertern.

Namentlich waren die Fahnen der Legionen und die Römischen Adler eine Zuflucht für die Schutzsuchenden¹⁾. So erzählt Tacitus lib. 4. annal. c. 39: „neque aliud Munatio Planco periclitanti subsidium, quam castra primae legionis; illic signa et aquilam amplexus, religione sese tutabatur“. Ammianus Marcellinus lib. 25: „qui fraudum conscius et noxarum ad militaria signa confugit.“

Auch waren die Bildnisse und Statuen der Imperatoren ein Asyl²⁾. Der Grund hierzu mag theilweise in der den Imperatoren zugeschriebenen Heiligkeit, die sich auch in ihrem Attribut „Divus“ kund giebt, — das ihnen selbst der christliche Gesetzgeber Justinian lässt —, gelegen haben, theils darin, dass die Imperatoren, immer mehr öffentliche Aemter und Würden sich beileigten, immer mehr Mittelpunkt der ganzen Staatsgewalt wurden, und diese zuletzt ausschliesslich inne hatten. Ja es mag die Flucht zu den Statuen der Imperatoren von dem Volke sogar für ein gewaltigerer

1) Simon, p. 40. Helfrecht, S. 5.

2) Zech führt §. IX. an, dass zunächst in späterer Zeit einem, von den Triumvirn, dem Julius Caesar, erbauten Tempel das Asylrecht verliehen sei. Auch habe das Bild und die Statue des Julius Caesar und Augustus als Zufluchtsort gedient, und zwar für jeden, der dahin floh. Helfrecht (S. 5) führt die Bildsäule des Romulus und der Römischen Kaiser überhaupt an. Simon (S. 40.) führt die Statuen und die geheiligten Heerde der Fürsten an. Sogar die Kaiser-Bilder auf den Münzen galten als Asyl, das Sklaven der Züchtigung entzog. D. Bothe in der Zimmermannschen Zeitschrift für Alterthumswissenschaft. 1838. V. Jahrg. Col. 655.

Schutz erachtet worden sein, als der zu den Tempeln, denn der Kaiser war nicht blos weltliches Oberhaupt, sondern auch Pontifex Maximus, gleich den alten Königen. Dafür liegt auch ein Beweis in dem Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen, die uns durch Justinian aufbewahrt sind. Sie beziehen sich fast alle auf den Gebrauch des, an den Statuen der Imperatoren haftenden, Asylrechts. Es möchte daher nicht zu gewagt erscheinen, anzunehmen, dass in späterer Zeit dieses Asylrecht meistens, wenn auch nicht ausschliesslich, ausgeübt worden sei.

Als Asyl giebt Helfrecht ferner noch an das Grabmal, das Antonius und Lepidus dem ermordeten Caesar auf dem römischen Markte errichteten¹⁾, welches möglicherweise ein und dasselbe war mit dem Tempel, den Zech, als Julius Caesar erbaut, erwähnt.

Endlich wird noch von Gellius angeführt²⁾, dass Derjenige für einige Zeit frei war von weiterer Verfolgung und Strafe, der in das Haus des flamen Dialis floh, und dass Derjenige, der diesem zu Füssen gefallen war, an jenem Tage nicht gestraft werden durfte³⁾. Wer bei den Römern einer Vestalin begegnete, erhielt, wenn er auch schon zum Tode geführt wurde, seine Freiheit⁴⁾.

Welcher Art von Flüchtlingen das Asylrecht aber Schutz gewährt habe, ob namentlich dasselbe nur für Vergehen und nicht auch für Verbrechen gegolten, ist sehr fraglich. Von dem von Romulus eröffneten Asyl muss, wie bereits oben angeführt ist, wenn man überhaupt dasselbe gelten lassen will, angenommen werden, dass es ein Schutzort für allerlei Volk gewesen sei, ganz abgesehen davon, was es veranlasst hatte, den Schutzort zu suchen, oder

1) Helfrecht, S. 3. Zech, l. c.

2) Gellius, N. A. X. 15.

3) Vgl. Hahn, Cap. I. §. 3. Dann S. 335. Rein, S. 265.

4) Helfrecht, S. 4. Dann, l. c. Rein, l. c. Plut. Num. 10.

was sie begangen hatten. Von dem, unter dem König Servius erbauten, Dianen-Tempel wird dagegen ausdrücklich angegeben, dass er ein Schutzort für Sklaven gewesen sei, weshalb er wol wenigstens besonders, wenn auch nicht ausschliesslich, zu diesem Zweck bestimmt gewesen sein mag. In Betreff des Asyls des Vediovis auf der Tiberinsel und des Sonnentempels¹⁾ ist nicht angegeben, dass das eine oder das andere nur einige Flihende schützte; das dem flamen Dialis verliehene Schutzrecht ist wol bedingt in Bezug auf die Zeit, nicht aber auf die Art des Verbrechens; das der Vestalin zustehende Befreiungsrecht von der Todesstrafe ist allgemein, denn es ist nicht angedeutet, in Folge welcher Verbrechen die Todesstrafe verhängt sein musste; das Grabmal des Caesar oder der demselben errichtete Tempel verheisst auch ganz allgemein den Verfolgten Schutz.

Besondere Asylvorschriften finden wir, in Beziehung auf die Person des Flüchtligen überhaupt, nur in Betreff der Flucht eines Sklaven, und in Bezug auf Zufluchtsörter fast nur in Bezug auf Statuen und Bilder der Imperatoren. Diese Vorschriften gehören einer späteren Zeit und sind uns durch Justinian's Rechtssammlungen erhalten worden.

Das Römische Sklavenrecht war streng. Der Sklave war eine Sache; er war Gegenstand von Rechten, hatte aber selbst keine. Der Herr konnte denselben verkaufen und tödten. Zur Verhinderung der Flucht des Sklaven stand dem Herrn die *stigmatum inscriptio* zu; später baute man zu dem Zweck *ergastula*, grosse feste Gebäude mit Zellen für jeden Einzelnen für die Nachtzeit; am Tage arbeiteten die Sklaven in Ketten. Hierdurch wurde die Flucht sehr erschwert, wenn auch nicht unmöglich gemacht. Die Gesetze

1) Helfrecht, S. 21. Der Sonnentempel wurde vom Sonnenpriester und Kaiser Heliogabalus erbaut.

schützten wohl die Sklaven gegen die Grausamkeiten des Herrn; Servius baute zu ihrem Schutze einen besonderen Tempel; aber erst die Kaiserzeit ergriff wirksamere Massregeln, um unter Umständen den Sklaven der Gewalt des Herrn für immer zu entziehen, wodurch doch allein eine sichere Abhülfe gewährt wurde. Zur Befreiung von der Gewalt des Herrn konnte ein Sklave durch die Flucht zu einem Asyl gelangen. Antoninus Pius verordnete, dass derjenige Sklave, der zu einem heiligen Gebäude oder zu den Statuen der Kaiser flüchtete, verkauft werden sollte, falls die Grausamkeit des Herrn unerträglich erscheine, wogegen der gelöste Kaufpreis diesem zufallen sollte¹⁾. Die Flucht der Sklaven zu den Statuen war aber nur ein Mittel, um eine Untersuchung herbeizuführen; sie befreite weder von der Gewalt noch von der Strafe des Herrn, wenn sie eine völlig unbegründete war, d. h. ihr keine in der Behandlung Seitens des Herrn gegründete Veranlassung vorlag. Es wird als *officium* der Stadtpraefecten angesehen, die Beschwerden der Sklaven gegen ihre Herren zu untersuchen, welche zu den Statuen geflohen sind²⁾. Während so einerseits das dem Sklaven gewährte Asyl nur den rechtlich ihm zukommenden Schutz vermittelte, erliess das Gesetz andererseits Strafbestimmungen gegen Diejenigen, die den Sklaven zur Ehrenkränkung seines Herrn, zur Flucht zu einer Statue, verleitet hatten³⁾. Durch beide Bestimmungen sollte dem Missbrauch der Asyle durch unmotivirte Flucht vorgebeugt werden.

Die Gesetze setzten selbst den Begriff des *fugitivus* fest. Ein Flüchtling ist nur Der, welcher mit dem bestimmten Vorsatz, seinen Herrn zu verlassen, flieht, nicht aber Derjenige, welcher zur Bildsäule des Kaisers geflohen ist.

1) §. 2. J. I. 8. De iis, qui sui vel alieni juris sunt.

2) L. 1. §. 1. D. I. 12. De officio praefecti urbi.

3) L. 5. D. 47. 11. De extraordinariis criminibus.

denn er thue solches nicht in der Absicht zu fliehen. Auch ist Jeder, der in eine Freistatt flieht, kein fugitivus, weil er das thue, was man seiner Meinung nach thun dürfe¹⁾.

Andere Bestimmungen aus der Kaiserzeit beziehen sich ganz allgemein auf den Gebrauch der Asyle, und besonders sind sie gegen deren Missbrauch gerichtet. Es ward verboten, zur Beschimpfung Jemandes bei der Statue oder dem Bilde des Kaisers seine Zuflucht zu nehmen²⁾: „denn da die Gesetze allen Menschen gleichmässige Sicherheit versprechen, so hat man mit Recht angenommen, dass Der, welcher die Zuflucht zur Statue oder zum Bilde des Kaisers nimmt, dies vielmehr zur Beschimpfung eines Anderen, als zum eigenen Schutz thue. Denjenigen dagegen, die von Bedrückern festgehalten, aus einem Gefängnisse oder Verwahrnsam fliehen, soll Verzeihung zu Theil werden.“ Hierbei wird auch ein Senatsbeschluss erwähnt, der es Jedem verbot, Zuflucht zu den Statuen und Bildern zu nehmen, und eine Vorschrift des Divus Pius, dass Derjenige, der des Kaisers Bild zu eines Anderen Schimpf umhergetragen hatte, in ein öffentliches Gefängniss gebracht werden sollte³⁾. Endlich verordneten die Kaiser Valentinianus, Theodosius und Arcadius 386, dass Diejenigen, welche, um einer Gefahr zu entgehen oder sich dem Hasse Anderer zu entziehen, zu den Bildsäulen der Kaiser sich geflüchtet hatten, durch Recht und Gesetz geschützt werden sollten, falls sie triftige Gründe zur Flucht hatten. Dagegen sollten Diejenigen, welche überwiesen worden waren, beabsichtigt zu haben, bloss die Missgunst ihrer Feinde rege zu machen, dem Strafurtheil unterworfen werden⁴⁾.

1) L. 17. D. 21. 1. De aedificiis edite.

2) Ueber diesen Missbrauch klagt Tacitus (Ann. III, 36.)

3) L. 23. §. 7. D. 48. 19. de poenis.

4) L. un. Cod. de his qui ad stat. confug. l. 23.

Wie die Griechen, so glaubten auch die Römer, dass eine Verletzung des Asylrechts, von den Göttern gestraft werden würde. Das tragische Ende des Censor Fulvius Flaccus und die schmachliche Krankheit, die dem Leben des Sulla ein Ende machte, werden als Folgen von Asylverletzungen angesehen¹⁾. Ausserdem mag, wie bei den Griechen, auch bei den Römern jeder Asylverletzer mit der Strafe des sacrilegium's bestraft worden sein²⁾. Die Strafen für dieses waren: aquae et ignis interdictio, später deportatio, und noch später damnatio ad bestias, Lebendigverbrennen und furca³⁾.

Gehen wir nun die vorstehende Darstellung des Römischen Asylrechts durch, was ergiebt sich da für den Charakter desselben? „Auch das Römische Asylrecht heiligte das Verbrechen und entzog den Schuldigen der wohlverdienten Strafe, wenn ihm die Flucht zum Asyl gelang“. Der Römische Staat konnte daher, als das Uebel des Missbrauchs des Asylschutzes immer mehr Ueberhand nahm, nicht das Verbrechen privilegirt lassen. Seine Regenten erliessen Gesetze gegen das Unwesen und in diesen bahnt sich eine würdigere Auffassung des Asylrechts an. Es soll nur noch den Unterdrückten Schutz verschaffen, aber auch dieser Schutz war nicht unbedingt, d. h. er bewirkte nicht ipso jure Freiheit von Strafe und weiterer Verfolgung, sondern er war nur ein Mittel zur Veranstaltung einer förmlichen Untersuchung, die mit einem, auf Grundlage des ermittelten Thatbestandes ruhenden, Urtheile endete.

Nicht blos eine spätere Zeit erkannte den Missbrauch der Asyle, schon der Senator Cajus Cestius verliess zu Tiber's Zeiten dem Unwillen vieler in den Worten Ausdruck: „Principes quidem instar deorum esse, sed neque

1) Simon p. 41.

2) Namentlich gilt solches wol von der Kaiserzeit, wo mit sacrilegium jede Verletzung des Heiligthums bezeichnet wurde.

3) Rein. S. 694.

a diis nisi iustas supplicum preces audiri, neque quemquam in Capitolium aliave urbis templa perferere, ut eo subsidio ad flagitia utatur ¹⁾!“ Hierin spricht sich zugleich die Ansicht aus, die die edleren Römer von dem Zweck der Asyle hatten.

Auch die Römer hoben das Institut der Asyle nicht auf, auch ihnen galt es als ein heiliges, der Gottheit zuständiges, Recht; aber die Vorschriften ihrer Kaiser deuten darauf hin, dass schon in damaliger Zeit die Ansicht galt, dass die Asyle nur das Recht unterstützen, nicht verletzen durften, und dass es die Ordnung des Staates und die Achtung vor dem Recht erfordere, dass der Böse gestraft, und nur der Unglückliche geschützt werde. Damit aber, dass die Untersuchung der Klagen Derjenigen angeordnet wird, die zu den Statuen geflohen sind, ist den Asylen die unbedingte Macht des, ohne Weiteres eintretenden, Schutzes für den Flüchtling genommen. Dem Der, der wider das Recht floh, fand keinen Schutz, und unterlag dem Recht.

Missbräuche gingen vorher, ehe die Römer zum rechten Gebrauch der Asyle gelangten, aber jene führten zu diesem, und es kann daher mit Recht behauptet werden: „dass das Römische Asylrecht nicht auf der Stufe des Griechischen stehen blieb, sondern durch rechtliche Vorschriften in das Rechtsgebilde eintrat, und hiermit eine höhere Entwicklung nahm, die das Griechische nur bei den Athenern und einigen anderen wenigen Völkerschaften zu erreichen vermocht hatte.“

1) Tac. annal. III. 36.

Zweiter Abschnitt.

Das Asylrecht der christlichen Zeit.

Erstes Capitel.

Asylrecht der Kirche.

Wie bei den Griechen der Asylschutz factisch entstand, und erst durch Anerkennung des factischen Anspruchs derselbe zum Recht erhoben wurde, so bildete sich auch das Asylrecht der christlichen Kirche factisch heraus, und wurde erst später rechtlich anerkannt. Es lag nahe, den Asylschutz der heidnischen Tempel auf die christlichen Kirchen zu übertragen. So lange aber, als die christliche Kirche vom Staate noch nicht anerkannt war und ihre Bekenner nur an abgelegenen Oertern ihre Andacht heimlich übten, indem sie selbst Flüchtlinge, und Verfolgungen preisgegeben waren, daher Schutz suchten, konnten ihre Andachtsörter keinen Schutz gewähren. Erst als die Kirche frei ihr Haupt erheben durfte, wurde sie mächtig und konnte als eine Macht schützen. Der Staat, als er öffentlich sich zur christlichen Lehre bekannte, musste, mit der Anerkennung dieser, auch der Trägerin derselben, der Kirche, Rechte verleihen. Die Verleihung von Rechten schien ihm aber nicht genügend; er wollte die Kirche sichtbar als etwas in dem Staate Hervorragendes hinstellen, und verlieh ihr daher über die Rechte hinaus noch Privilegien ¹⁾. Zu diesen gehörte auch das Asylrecht. Die Verleihung desselben war eine rechtliche Anerkennung der factischen Geltung.

1) Walter (Lehrbuch des Kirchenrechts. Bonn 1846 S. 270.) meint, „dass das Asylrecht der Kirche sowol durch die geistlichen als durch die weltlichen Gesetze verliehen sei“. Unmöglich aber kann eine Verleihung eines Rechts, das der Staat der Kirche als ein Ausfluss des ihm zuständigen Rechtsschutzes der Staatsgenossen abtrat, durch die Kirche selbst verliehen sein, die ja in diesem Falle, wo ausschliessliche Rechte des Staats in Frage kommen, des

Für die ursprünglich rechtliche Entstehung des kirchlichen Asylrechts giebt es aber keine Beweisquellen: eine rechtliche Begründung tritt vielmehr erst nach der factischen Ausübung des Asylschutzes ein, und die betreffenden rechtlichen Vorschriften erweisen die factische Ausübung des Asylrechts vor einer ausdrücklichen Verleihung desselben. Auf dem, unter Kaiser Constantin im Jahre 347 abgehaltenen, Concilium Sardicense ward „in Anbetracht dessen, dass es oft vorkomme, dass Solche, die Ungemach erleiden, oder sich vergangen haben und dafür zur Verbannung, Deportation, oder irgend einer anderen Strafe verurtheilt sind, ihre Zuflucht zur Kirche nehmen, beschlossen: „„dass diese Zuflucht zu gewähren sei und den Flüchtlingen Gnade werden solle 1)““. Dieses ist die erste rechtliche Anerkennung des Asylrechts, und die Worte „dass es oft vorkomme“ deuten darauf hin, dass vor dieser Zeit die Kirchen schon factisch Schutz gewährt hatten 2). Eine von der kirchlichen Gesetzgebung ausschliesslich ausgehende Anerkennung kann aber darin nicht erblickt werden, denn die Concilienbeschlüsse hatten, wie jedes Gesetz, nur kraft ihrer Promulgation Gesetzeskraft, und diese übte zur Zeit des Concilium Sardicense, welcher Zeitpunkt hier zunächst in Betracht kömmt, das weltliche Oberhaupt, das damals die Concilien auch ausschliesslich berief.

empfangen konnte. Auch giebt es kein rein geistliches Gesetz, das diese Verleihung ausspricht. Der Ansicht, dass die Kirche das Asylrecht als ein Privilegium erhalten habe, ist auch Eichhorn (deutsche Staats- und Rechtsgesch. Göttingen 1843. § 114).

1) Conc. Sardic. c. VIII.

2) Dass der Anfang des Asylrechts sich auf ein weltliches oder kirchliches Gesetz nicht zurückführen lasse, gesteht Zech (§ XLIII.) ausdrücklich ein. Der Ansicht, dass das Asylrecht sich factisch gebildet und später erst rechtlich anerkannt sei, sind auch Dann (S. 337.) und Helfrecht (S. 21.) so wie Bingham, antiq. eccles. Halaë Magdeburgicæ 1758. Lib. VIII. Cap. XI. oper. q. xvst. Vol. III. p. 355. Anderer Ansicht ist, wie bereits oben (Anm.) erwähnt worden, Walter.

Die Kirche aber, als sie das Privilegium besass, sah von der geschehenen Verleihung ab, und betrachtete das Asylrecht als einen natürlichen Ausfluss ihres Wesens. Wäre es ein solches, in dem Wesen der Kirche begründetes, Recht, so hätte sie sich entweder desselben, wenn es unumgängliches Erforderniss zu ihrer Existenz war, gar nicht, ohne Gefährdung ihres äusseren Fortbestehens, entäussern können, oder, war es nur ein vorübergehend ihr zu ihrer Entwicklung unbedingt nothwendiges Institut, dasselbe nur dann aus eigener Machtvollkommenheit aufheben können, als der vorübergehende Zweck erreicht war. Der Staat erkannte aber diese Deduction der Kirche nicht an, und hob das Asylrecht derselben auf, als die Kirche der Privilegien zur Hebung ihres Ansehens nicht mehr bedurfte und das Asylrecht scheinbar privilegierte Strafflosigkeit hervorgerufen hatte. Die Kirche jedoch nahm noch lange nachher dieses Recht, trotz der Aufhebung, als bestehend an, indem sie zu solcher Aufhebung sich allein für berechtigt hielt. Eine Prüfung der, von der Kirche für diese Annahme angeführten, Motive wird aber dieselbe als unbegründet erscheinen lassen.

Die Kirche leitete zunächst ihre Berechtigung „aus der Sanftmuth Christi, der selbst der Ehebrecherin Strafflosigkeit zuerkannte 1); sodann aus ihrer Verpflichtung, selbst Bösewichtern Gnade angedeihen zu lassen und die Sacramente dem Unwürdigsten zu reichen; endlich aus der Heiligkeit des Tempels und der Ehrfurcht vor Gott, her“ 2). Aber Christus verzieh in der Machtvollkommenheit seiner göttlichen Macht zur Erfüllung seiner Sendung und der Ehebrecherin zunächst zur Demüthigung der Pharisäer, die, im Bewusstsein ihrer Sünde, nicht das ehebrecherische Weib

1) Joh. VIII. 3—12.

2) Zech, §. XXXIV — XLIII.

zu verdammen wagten. Ferner hat die Kirche allerdings auch den ärgsten Sünder nicht zu verstossen, damit er nicht verloren gehe, aber der körperlichen Strafe der weltlichen Obrigkeit, der das Schwert nicht umsonst gegeben ist, kann sie ihm deshalb nicht entziehen, sondern es steht ihr lediglich zu: dem reinen Sünder, im Namen Gottes, Gnade für seine Seele angedeihen zu lassen. Endlich gebieten die Heiligkeit des Tempels und die Ehrfurcht vor Gott: „dass die Stätte heilig gehalten werde, wo der Alleinheilige angebetet werden soll im Geist und in der Wahrheit;“ wurde die Kirche dagegen zur Zufluchtsstätte für Bösewichte, so ist das eine Entheiligung derselben, eine Verletzung des in ihr verehrten Gottes.

Der christliche Staat konnte daher, als er das Asylrecht der Kirche verlieh, nicht damit dem heidnischen Begriffe haben Rechnung tragen wollen, dass der Tempel eine Zuflucht für jeden Verbrecher sei, den Störer der Rechtsordnung im Staate; sondern er verlieh ihr nur das Privilegium zur Erhöhung ihres äusseren Glanzes und zur Mitwirkung, wesentlich aber zur Vermittelung, einer vollendeten Rechtsverfolgung, damit der Unglückliche durch das Heiligthum vor weiterer Verfolgung geschützt, der schuldige Flüchtling aber der weltlichen Obrigkeit überantwortet werde.

Die Kirche aber erkannte in der Flucht eines Schuldigen zu ihr seine reuige Gesinnung¹⁾; sie verzieh deshalb und legte ihrerseits eine Pönitenz auf, die sie für eine hinreichende Büssung für die That und eine genügende Garantie der Besserung des Thäters ansah. Wäre diese Anschauung wahr und anerkannt, so gebührte folgerecht der Kirche die gesammte Straf Gewalt und der Schuldige würde zu ihr, wie zu einem Tribunal, schreiten, nicht aber den

Asylschutz aufsuchen, um der rechtlichen Verfolgung seiner That zu entgehen.

Die Straf Gewalt der Kirche war jedoch in der That, ihrem Kompetenzumfange nach, nie gänzlich unbeschränkt¹⁾.

Die weltliche Macht gab zwar in vorjustinianeischer Zeit selbst der Kirche Veranlassung zur Betheiligung an der Rechtsverfolgung, indem sie den Oberen derselben nicht nur bürgerliche Rechtssachen, anfangs selbst gegen den Willen des anderen Theils, auf Wunsch des Klägers oder Beklagten²⁾, später freilich auf Grund eines freiwilligen Compromisses der streitenden Parteien³⁾, und zwar inappellabel⁴⁾ zu entscheiden verstattete — welchen Falls dann der weltliche Richter durch seine Beamten die Entscheidung zu vollstrecken verpflichtet war —, sondern sie überwies densel-

1) Es kann hier nur von der Zeit seit dem Eintritt der Kirche in den Staat die Rede sein, von ihrer rechtlichen Anerkennung an. Vor desselben nöthigte sie jeden Uebertreter, aus der Zahl ihrer Anhänger, ob Geistlicher ob Laie, sich mit ihr durch Bussen zu versöhnen. Bei schweren Vergehungen fand die Ausstossung aus der Gemeinde Statt und die Wiederaufnahme war durch eine ganze Reihe von Bussen bedingt; bei Geistlichen trat bisweilen noch die Auntssetzung hinzu. (Richter, Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts. Leipzig: 1848. §. 197.) So sehr sich auch hierin die sittliche Strenge der Kirche ausspricht, so konnte doch diese Bestrafung den Uebertreter, falls seine Uebertretung auch ein weltliches Gesetz verletzte, von der weltlichen Strafe in einer Zeit, wo die Kirche selbst nicht anerkannt war und somit auch ihre Handlungen für den Staat keine Rechtsverbindlichkeit erzeugen konnten, nicht befreien. Aus ihrem Gesichtspunkt übte freilich damals die Kirche ein unumschränktes Strafrecht. Aus dem Gesichtspunkt des Staates war dieses ebensowenig vorhanden, als die Kirche selbst.

2) Constantini imper. constit. de episcopi judicio (im Cod. Theodos. cum comment. Jac. Gothofredi ed. Ritter. Tom. VI. P. I. p. 339.)

3) c. 7. Cod. Iust. (l. 4.)

4) c. 8. Cod. Iust. (l. 4.); Wessenberg, (die grossen Kirchenversammlungen des 15ten und 16ten Jahrhunderts. Constanz 1840. Bd. I. S. 200.) hält diese schiedsrichterliche Amt für eine Wohlthat, „denn es war geeignet, den Unterthanen Schutz gegen Processsucht, Willkür und Uebermacht zu verleihen.“ Aber das gilt wol vom schiedsrichterlichen Amte überhaupt, nicht von der Person des Schiedsrichters. Dieser muss hauptsächlich unbescholten sein, und diese Eigenschaft werden wol auch Laien gehabt haben.

ben auch leichtere und die Amts-Vergehen der Geistlichen ¹⁾ Namentlich aber wurde den Bischöfen das Recht zugestanden, die Vergehungen, der Geistlichen sowohl als der Laien, gegen die Religion, Kirchendisziplin und christliche Moral, mit den in den Kirchengesetzen bestimmten kirchlichen Strafen²⁾, der Excommunication und den Pönitenzen nach den Busseanonnen zu belegen³⁾. Auch sollten Geistliche, nach den Kirchengesetzen, bei Streitigkeiten unter sich nur von dem Bischof Recht nehmen⁴⁾. Justinian verstattete den Bischöfen nur, die Deposition gegen den, eines Verbrechens beschuldigten, Geistlichen auszusprechen und eine Einsicht in die Untersuchungsverhandlungen, falls der Kläger sich zuerst an die weltliche Obrigkeit wandte und der Bischof, in Folge der Anklage, die Deposition aussprechen sollte; die Verhängung der Strafe lag aber dem weltlichen Richter ob⁵⁾. Er entschied die Sache und seine Entscheidung wurde, falls die Parteien gegen dieselbe nichts einzuwenden hatten, von der weltlichen Obrigkeit vollstreckt. Wol aber verstattete Justinian den Bischöfen eine Betheiligung an der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen der Geistlichen. Die Glieder des geistlichen Standes konnten eines Civilanspruchs wegen in der Regel nur beim Bischof belangt werden. Im Fall der Unzufriedenheit der Parteien ging die Appellation von der Entscheidung des Bischofs an die Civilautoritäten. Bestätigten diese die Entscheidung, so erlangte dieselbe dadurch Rechtskraft; im Fall der Nichtbestätigung wurde die Entscheidung der weltlichen Autorität durch eine höhere weltliche revidirt. Vor der Entscheidung der, bei

dem Bischof angebrachten, Klage, konnte dieselbe ausnahmsweise nur dann an die Civilautorität gelangen, falls der Bischof in der Entscheidung säummig war¹⁾. Eine kirchliche Rechtssache dagegen sollte der Bischof, ausschliesslich nach den Kirchenvorschriften, zu Ende bringen²⁾.

Je mehr aber die Kirche auf die weltliche Macht, durch Benutzung der ihr zustehenden Pönitenzen, Einfluss gewann, desto mehr breitete sich auch das Reich ihrer äusseren Herrschaft aus. Einen besonderen Einfluss auf die Bestrafung der Laien gewannen die Bischöfe durch Einführung der Sendgerichte. Auf Denunciation einiger, von dem Bischof selbst eingesetzter, Männer, der s. g. Sendzeugen, testes synodales, dietirte der Bischof bei seinen jährlichen Kirchenvisitationen für offenkundige Vergehen Bussen. Seit dem siebenten Jahrhundert erlangte die Geistlichkeit gemischte Gerichte, in denen sowohl über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten Geistlicher mit Laien, als auch über Verbrechen derselben, nur mit Zuziehung der geistlichen Oberen, gerichtet ward³⁾. Bedeutend hob sich das Ansehen der Kirche in Bezug auf ihren Einfluss auf die weltliche Gerichtsbarkeit, als der Papst zum ausschliesslichen Primat gelangte. Die Befugniss, bei allen geistlichen Vergehen Bussen aufzulegen und zu absolviren, stand seit der Zeit dem Papste unbestritten zu. Sodann erlangte derselbe auch das Recht, Sachen von den Gerichten, bei welchen sie bereits schwebten, abzurufen, Appellationen mit Uebergang der Mittelinstanz anzunehmen und selbst in allen Sachen in erster Instanz zu erkennen. Dieses Recht übten anfänglich hauptsächlich seine Legaten, ungefähr seit ihrer Einführung, an den Oertern wo sie residirten⁴⁾, später aber der Papst in Rom

1) c. 23. 41. 47. Cod. Theod. de episc. XVI. 2. und Gothofredus in seinen Commentaren zu diesen Stellen.

2) Conc. Tauracon. a 516. Can. 8.

3) Conc. Tolet. a 589. Can. 11.

4) l. c. Can. 13.

5) Nov. 123. c. 21. §. 1

1) Nov. 123. c. 21. pr. u. §. 2.

2) ibid. §. 2.

3) Conc. Paris V. a. 615. Can. 4. Vgl. Eichhorn deutsche. St. u. R. §. 185.

4) Eichhorn, §. 317.

selbst¹⁾. Die Bischöfe, deren Gehülfen, die Archidiacone und die Vicarien, — aus deren principalis allmählig eine Behörde wurde, der mehrere iudices beigeordnet wurden, — hatten bis zur Tridentinischen Synode oft nicht nur die Jurisdiction über die Verbrechen der Geistlichen, sondern sie zogen auch, unter dem Gesichtspunkt der Sünde, viele Civilsachen an sich, so dass es fast allgemein anerkannt ward, dass man von den weltlichen Gerichten, wenn man von diesen kein Recht bekommen hatte, zu den geistlichen übergehen konnte; es musste nur zunächst die Sache an das weltliche Gericht²⁾ gebracht worden sein. Dieser Ausdehnung wurde später durch Strafen begegnet, die Diejenigen, die in bürgerlichen Sachen in Rom klagen wollten, trafen. Zur Ausübung des geistlichen Strafrechts wurden auch fernerhin noch die Sendgerichte gebraucht. Gegen die Ketzler wurde 1215 ein besonderes jährliches Sendgericht angeordnet, 1229 aber, auf der zu Toulouse abgehaltenen Synode, eine besondere, aus dem Pfarrer und einigen vertrauten Laien zusammengesetzte, permanente Inquisitionskommission eingeführt. Durch Innocenz III. erhielt das Verfahren in Rechtssachen überhaupt einen eigenthümlichen kirchlichen Inquisitionsprocess, der auf Berichtigung und Denunciation eingeleitet wurde³⁾. Die Strafen bestanden in dem Interdict d. h. dem Suspendiren des gesammten äusseren Gottesdienstes an einem Ort, dem Bann, als unmittelbarer Folge mancher Thaten, und dem für jeden einzelnen Fall erst auszusprechenden. Die kirchlichen Strafen wurden durch weltliche verschärft, die theils die weltliche Obrigkeit, theils die geistliche für geistliche Vergehen festsetzte. Die Kirche konnte sogar durch die bürgerliche Gesetzgebung nicht verbotene Hand-

1) Eichhorn, §. 467.

2) Eichhorn, §. 320.

3) Eichhorn, §. 322.

lungen für kirchlich strafbar erklären¹⁾. Als Lösung von der Strafe erscheinen die Indulgenzen, welche seit Bonifacius VIII., durch Einführung des Jubeljahres, die grösste Ausdehnung gewannen. Wer zur Zeit desselben in Rom gewisse Kirchen besuchte, erhielt vollkommene Indulgenz. Reformen in den Strafen und der Gerichtsbarkeit der Kirche wollte die Costnitzer Synode anbahnen. Papst Martin V. verhiess in Folge der Beschlüsse derselben: dass von der römischen Curie nur solche Sachen angenommen werden sollten, die nach Recht und Gewohnheit vor ein geistliches Gericht gehörten; dass ferner vor dieser nur Sachen, deren Verhandlung ihr zuständig sei, oder die mittels Appellation an sie gelangten, verhandelt, die übrigen aber delegirten Richtern übertragen werden sollten, wenn nicht die Beschaffenheit der Sachen oder der Personen ein Anderes erfordere. Endlich sollten auch Indulgenzen und Dispensationen künftig selten ertheilt werden²⁾. Die Basler Synode suchte die Reformen der Costnitzer weiter auszuführen. Sie beschloss, dass: bei der päpstlichen Curie alle Rechtsstreitigkeiten, die in einer Entfernung von vier Tagereisen von Rom entstehen würden, nicht weiter in erster Instanz verhandelt werden dürften, sondern bei dem Richter jedes Orts (in partibus) gelassen werden müssten, mit Ausnahme der im corpus juris namentlich aufgezählten causae majores. Nur stufenweise sollte die Appellation an die Curien gelangen, und die Untersuchung und Entscheidung, durch ein päpstliches Rescript, einem delegirten Richter an Ort und Stelle committirt werden. Indessen achteten die Päpste, bei der damals besonders von ihnen bestrittenen Verbindlichkeit der Synodalbeschlüsse für sie, in Ansehung ihres Primats, dieser Bestimmungen nicht, und fuhren fort ihre Rechte auch in Bezug auf die weltliche Gerichtsbarkeit, wie früher, auszuüben.

1) Eichhorn §. 323.

2) Eichhorn §. 469.

Durch den Augsburger Religionsfrieden wurde zunächst die geistliche Jurisdiction der römisch-katholischen Bischöfe, nur in Bezug auf die Religionsübungen der Protestanten, ausser Kraft gesetzt, der Passauer Vertrag aber nahm ihnen diese im ganzen Umfange in Betreff der evangelischen Reichsstände und deren Unterthanen. Durch die Errichtung der Reichsgerichte, die über sämmtliche Gerichte im Lande die Aufsicht hatten, und an die in höchster Instanz die Appellation ging, erhielt die Rechtspflege der weltlichen Gerichtsbarkeit einen festen Anhaltspunkt. Es wurde der Staat sich immer mehr seines Rechts und seiner Pflicht bewusst, ausschliesslich das Richt- und Strafamt auszuüben. In Uebereinstimmung hiermit ist denn auch die geistliche Gerichtsbarkeit der protestantischen Kirche schon, in ihrer ersten Erscheinung bestimmt, begränzt. — Sie reservirte sich nur das Recht des Kirchenbannes in allen offenkundigen Vergehen wider die christliche Moral, die keiner weltlichen Bestrafung unterlagen. Dem Ausspruch des Bannes sollte aber eine Ermahnung zur Besserung vorangehen und derselbe erst dann eintreten, wenn der Schuldige keine Besserung geloben oder einer Kirchenbusse sich nicht unterwerfen wollte. Jedoch schon im siebzehnten Jahrhundert wurde die Excommunication selten angewandt, und trat die Kirchenbusse vornehmlich nur bei Uebertretungen der Eheordnungen ein. Ausserdem erhielten aber die Consistorien die Gerichtsbarkeit in Ehesachen, und konnten selbst auf weltliche Strafen erkennen, wenn es die Natur der an sie gewiesenen Gegenstände mit sich brachte, welche zum Theil, besonders bei Vergehen der Geistlichen, bürgerliche Sachen in sich begriffen. Bei den geistlichen Delicten dagegen und bei allen Vergehungen der Geistlichen, die nach bürgerlichen Gesetzen eine Criminalstrafe nach sich zogen, wurde den Consistorien zur Pflicht gemacht, sie den weltlichen Gerichten zum weiteren Verfahren zu überlassen¹⁾. — Die

1) Eichhorn, § 556.

römisch-katholische Kirche behauptete sich bis zur Regierung Maria Theresia's in ihren alten Rechten. Diese Beherrscherin verpflichtete in ihrer Criminalgesetzgebung die geistlichen Gerichte, bei Untersuchungen über Verbrechen eines Geistlichen, diesen dem weltlichen Richter zu übergeben, sobald jene nach den bürgerlichen Gesetzen eine Leibes- oder Lebensstrafe nach sich zögen; die spätere Gesetzgebung ging auf die Bestimmungen der Justinianischen zurück, indem sie alle Vergehen der Geistlichen vor den weltlichen Richter brachte und der geistlichen Autorität, nur falls die zu verhängende Strafe eine Degradation veranlassen konnte, diese auszusprechen verstattete. Auch die Ehesachen wurden der weltlichen Obrigkeit übergeben¹⁾. Die übrigen deutschen Staaten führten ähnliche Beschränkungen der geistlichen Gerichtsbarkeit ein. Gegenwärtig hat sich in den verschiedenen Ländern die Gesetzgebung über die Gerichtsbarkeit der Kirche verschiedenartig gestaltet. Als durchgreifender Grundsatz aller aber darf betrachtet werden: dass die Geistlichen bei Verbrechen, und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der weltlichen Obrigkeit unterliegen, die Laien dagegen dieser in der Regel anheim fallen und nur dann der geistlichen Obrigkeit, — die indess gewöhnlich dann keine rein geistliche ist, — wenn die Landesgesetze Solches gestatten und verordnen. Diese Ausnahmen treten gewöhnlich bei Sachen ein, wo die Kirche oder unter ihrer Weihe stehende Sacramente verletzt wurden.

So hatte denn der Staat der Rechtsverfolgung sich in einigen Fällen freiwillig und in Rücksicht auf die Heiligkeit der Kirche begeben.

War nun die Strafgewalt der Kirche nicht ein angemasstes Recht, sondern im Gegentheil vielfach vom Staate anerkannt und bald mehr bald weniger ausgedehnt, so liess sich doch die Kirche an den, ihr für dieselbe gesteckten,

1) Eichhorn, §. 617.

Grenzen nicht genügen. und zur Ueberschreitung dieser erschien ihr, neben ihren Visitationen, eine immer grössere Ausdehnung des Wirkungskreises des Asylrechts anpassend. Den Flüchtling hielt sie für ihren Gerichtsunterthan. Der Staat erkannte Solches wohl, und engte den Wirkungskreis des Asylrechts immer mehr ein, als er sich gekräftigt fühlte, das Schwert der Gerechtigkeit zu führen. Ehe er aber zu dieser Kraft gelangte, bahnte die Rechtlosigkeit, in einer Zeit der Herrschaft roher Gewalt, — so wie in der Vorzeit dem heidnisch-griechischen, jetzt auch — dem kirchlichen Asylrecht den Weg, und die Kirche übte daher, durch den Drang äusserer Umstände begünstigt, und in der Meinung des Zeitgeistes stillschweigend dazu berechtigt, nicht nur eine Vermittelung, indem sie den auf dem Wege der Selbsthilfe verfolgten Verletzer des Rechts der ordentlichen Gerichtsbarkeit überlieferte, — sondern sie schützte auch selbstständig den von roher Gewalt verfolgten Unglücklichen.

Die maasslose Ausdehnung des Asylrechts aber, die auch aus dem vorstehenden Sardicensischen Concilienbeschluss erhellt, — wo als damals herrschender Zustand angeführt wird, dass selbst Verurtheilten das Asylrecht der Kirche zustand, — machte früh gesetzliche Beschränkungen durch die weltliche Gewalt nöthig. Schon die Kaiser Theodosius, Arcadius und Honorius verordneten daher 392, dass Staatsschuldner, welche in die Kirchen flüchten, aus ihren Schlupfwinkeln herausgezogen werden, oder die Bischöfe, welche sie verbergen, für sie Zahlung leisten sollen¹⁾. Die Kaiser Arcadius und Honorius verordnen 397, dass die Juden, welche sich in die Kirchen flüchten, um einer Anklage auszuweichen oder ihrer Schuldverbindlichkeiten ledig zu werden, nicht eher in die christliche Kirche eingelassen werden sollen, als bis sie alle ihre Schulden bezahlt und

1) L. 1. Cod. Theod. de his qui ad eccles. confug. 9, 45.

ihre Absicht, wirklich zur Kirche übertreten zu wollen, erwiesen haben¹⁾, und 398 wird diese Verordnung von den Kaisern Theodosius, Arcadius und Honorius weiter ausgedehnt auf alle diejenigen Personen, welche sich irgend einer öffentlichen oder privaten Verpflichtung, freiwillig oder gezwungen, unterzogen hatten und in die Kirchen fliehen. Sie sollen ausgeliefert und ihren Verpflichtungen zurückgegeben werden²⁾. Aus dieser letzteren, das Asylrecht allerdings sehr beschränkenden Verordnung ist oft eine Aufhebung desselben gefolgert worden; aber nicht mit Recht, denn dieses Gesetz enthielt nur eine nothwendige Einschränkung, da, ohne eine solche, alle Verbindlichkeiten durch Flucht in die Kirche gelöst werden konnten und kein Pflicht- oder Vertragsverhältniss auf Bestand sich Rechnung machen durfte.

Hatte die weltliche Macht aber der Kirche das Asylrecht ertheilt, so musste sie auch folgerecht die Kirche in der Ausübung des ertheilten Rechts schützen. Die Kaiser Honorius und Theodosius verordnen daher 409, dass Derjenige, der einen Asylflüchtling der Kirche entreisst, ein Majestätsverbrecher sei³⁾, während das erste Concilium Arausicanum (441) die Auslieferung des Flüchtlings nur überhaupt verbietet, und mit der Strafe der Verbannung aus allen Kirchen nur Denjenigen bedroht, der, statt seiner zu den Kirchen geflohenen Sklaven, die der Geistlichen sich aneignet⁴⁾, für den Asylverletzer selbst aber keine Strafe festsetzt.

1) L. 2. Cod. Iust. de his qui ad eccles. confug. 1. 12. L. 2 Cod. Th. eod. tit.

2) L. 3. Cod. Theod. eod. tit.

3) L. 2. Cod. Iust. eod. tit. I, 12. L. 19. C. Th. de Jud. 16, 8.

4) can. V. VI. Zech (§. 80.) hält diesen Beschluss für die älteste, das kirchliche Asylrecht anerkennende, Satzung, aber, wie aus den bereits angeführten Verordnungen und namentlich auch aus dem Beschlusse des beinahe 100 Jahre früher abgehaltenen Conc. Sardicense erhellt, mit Unrecht.

Zur Wahrung der Heiligkeit des Altars und des Inneren der Kirche wurde, damit der Flüchtling in den ausserhalb der Kirche gelegenen Räumen schlafen könne, das Asylrecht von den Kaisern Theodosius und Valentinianus 434 auf den Vorhof zwischen der Kirche und der äussersten Ringmauer ausgedehnt, so dass auch zu der Kirche gehörige und in deren Grenzen liegende kleinere Wohnungen, Gärten, Bäder, Höfe oder Säulengänge Schutz verliehen¹⁾. Dem Geistlichen lag die Verpflichtung ob, den Flüchtling sowohl vom Missbrauch des Altars und des Inneren der Kirche abzuhalten, als ihn auch darüber zu belehren, dass denjenigen, der ihn im Asyl ergreife, Todesstrafe treffe²⁾.

Eine gleiche Achtung vor den Räumen der Kirche verwehrte dem Flüchtling, bewaffnet in das Asyl einzudringen. Geschah es dennoch, so ward er ermahnt, die Waffen abzulegen. Folgte er der Aufforderung nicht, so sollte er das Asyl verlassen. Doch durfte er hierzu nicht ohne Vorwissen des Bischofs oder der weltlichen Obrigkeit veranlasst werden, ja selbst die Ermahnung zur Ablegung der Waffen durfte der Geistliche nur unter Vorwissen des Bischofs ergehen lassen³⁾. Flüchtete dagegen ein bewaffneter Sklave, so sollte er sofort fortgewiesen werden. Auch dessen Herr durfte ihn fortführen und, falls er bewaffneten Widerstand leistete, ihn im Kampfe ungestraft tödten⁴⁾.

Kaiser Leo verbot zwar 466, dass irgend ein Flüchtling aus der Kirche vertrieben, ausgeliefert oder gewaltsam fortgeführt, oder dass ihm Kleidung, Nahrung oder Ruhe versagt, oder dass das, was er schulde, von den Bischöfen oder Kirchenvorstehern gefordert werde, und bedrohte die zuwider Handelnden mit Todesstrafe, — verpflichtete denselben aber Denjenigen, die kraft eines richterlichen

1) L. 3 pr. Cod. Just. d. h. q. a. c. o. L. 4 C. Th. cod. tit.

2) L. 3 § 2. Cod. J. cod. tit. C. Th. l. c.

3) L. 3 § 3. Cod. J. cod. tit. L. 4 C. Th. cod. tit.

4) L. 4 Cod. J. cod. tit. L. 5 C. Th. cod. tit.

Befehls Ansprüche an ihn erhoben, Rede und Antwort zu stehen und verordnete die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen den Flüchtling, der sich dessen weigerte. Die Habe der Flüchtlinge aber sollte verkauft werden, gleichviel, ob sie ausserhalb oder innerhalb der geheiligten Räume sich befand. Die Sklaven, Hörigen, Dienstboten, Freigelassenen, zum Hausstande gehörigen, oder zu Dienstleistungen verpflichteten Personen, die, nachdem sie Sachen zerstört, entwandt oder sich selbst der Gewalt ihres Herrn entzogen hatten, in die Kirche flohen, sollten von den Vorstehern oder Vertretern der Kirche, nach Maassgabe der kirchlichen Verfassung und nach Verhältniss des begangenen Verbrechens, entweder mit gebührender Strafe belegt oder auf eine schonende Weise zurechtgewiesen, und, nachdem man ihnen durch eine Eidesleistung garantierte Verzeihung angekündigt, ihrem ursprünglichen Verhältniss zurückgegeben, auch die Sachen, welche sie bei sich hatten, ihnen nicht genommen werden. Es wird als eine ganz besondere Pflicht der Vorsteher und Vertreter der Kirche angesehen, die Flüchtlinge zu befragen, ihre Verhältnisse zu untersuchen, und von dem Resultat die Richter und diejenigen Personen, denen die Flüchtlinge angehörten, in Kenntniss zu setzen¹⁾.

Zur Erweiterung des Asylrechts liess das erste Concilium Aurelianense (511) den Todtschlägern, Ehebrechern und Dieben Schutz angedeihen. Dieselben sollten weder aus der Kirche, noch aus dem Hause des Bischofs fortgebracht werden; wenn aber dennoch ihre Auslieferung verlangt ward, so konnte sie nur auf die eidliche Versicherung geschehen, dass an den Ausgelieferten keine Strafe werde vollzogen werden. Zugleich erliess dasselbe Concilium Bestimmungen in Betreff der Flucht eines Sklaven. Dieser musste, sobald er die eidliche Versicherung der

1) L. 6. Cod. Just. d. h. q. a. c. o.

Straflosigkeit erhalten hatte, zu seinem Herrn zurückkehren. Diese Straflosigkeit brauchte nach dem Concilium Epaonense (547) nur in Betreff der Körperstrafen garantirt zu werden¹⁾. Bricht der Herr diesen Eid, so wird er excommunicirt; dagegen hat er das Recht, den Sklaven aus dem Asyl fortzuführen, falls dieser, trotz des geleisteten Eides, dasselbe nicht verlassen will²⁾. Das Concilium Herdense (524) dehnte auch auf die Geistlichen die Bestimmungen in Betreff eines flüchtig gewordenen Sklaven oder discipulus aus, und verbot denselben, sie aus dem Asyl fortzuführen, oder zu schlagen. Handelte ein Geistlicher gegen diese Vorschrift, so sollte er von dem Ort, dem er die Ehre nicht gegeben, getrennt werden, bis er die Asylverletzung abgüsst hatte³⁾. Das fünfte Concilium Aurelianense (549) bestätigte die auf dem ersten, in Betreff eines flüchtig gewordenen Sklaven, erlassenen Bestimmungen und fügte hinzu, dass, falls der Herr ein Sectirer sei oder ein Nichtchrist, nicht er selbst, sondern statt seiner ein rechtgläubiger Christ den Eid leisten solle⁴⁾.

Einen wichtigen, wenn auch nur vorübergehend andauernden, Fortschritt für die das Asyl betreffende Gesetzgebung bahnte Justinian durch die Verordnung an, dass Mördern, Ehebrechern, Jungfrauenräubern und Schändern des christlichen Glaubens kein Asyl gewährt, sondern dieselben vielmehr ergriffen und zur Strafe gezogen werden sollten. Die ihn dazu veranlassenden Motive: „dass nicht den Verbrechern, sondern denjenigen, welche von jenen verletzt werden, Hilfe zu leisten sei, und die heilige Stätte nicht dem Beleidiger, sondern dem Beleidigten gesetzlichen Schutz zu gewähren habe“, bekunden das frühzeitige Vorhandensein einer reifen Einsicht in das wahre Wesen des Asylrechts

1) can. XXXIX.

2) Conc. Aurel. I. can. III.

3) can. VIII. c. XIX. pr. C. XVII. q. I.

4) can. XXII.

und in den durch dasselbe entstehen könnenden Missbrauch. Auch verordnete Justinian in Betreff der Beitreibung öffentlicher Abgaben, dass diese auch im Heiligthum stattfinden sollte, und dass diejenigen, die diese Beitreibung behinderten, zur Befriedigung des Fiscus aus eigenen Mitteln angehalten werden sollten¹⁾. Endlich sollte, trotz eines ertheilten *λύγος* (salvus conductus), der Begünstigte vor Gericht gebracht und nöthigenfalls verurtheilt werden. Leistete der Verurtheilte dem ihn verurtheilenden Ausspruch nicht Folge, so sollte er zwar in sein Asyl zurückgebracht, jedoch auch dort, unter Beobachtung der dem Ort gebührenden Ehrfurcht, das Erkenntniss vollstreckt werden²⁾. Diejenigen, die in Verdacht ständen, sich wegen eines zu begehenden Ehebruchs in der Kirche zu verabreden, sollten dem Vorstände der Kirche übergeben werden, der sie der Ortsobrigkeit auslieferte³⁾.

Auch die Concilienbeschlüsse der Zeit thun dar, dass der unbedingte Schutz der Asylflüchtlinge schon damals unzulässig erschien. Das zweite Concilium Matisconense (585) erkennt zwar auch die Unverletzlichkeit eines Asylflüchtlings an, schreibt aber dem Geistlichen vor, den strafwürdigen Flüchtling aus dem Gotteshause, wengleich unter Beobachtung der, der heiligen Stätte schuldigen, Ehrerbietung, zu entfernen⁴⁾. Das Concilium Remense dagegen (626 oder 630) hält eine kirchliche Strafe, eine dem Asylflüchtling auferlegte Bussübung für genügend, und gestattet sodann dem Flüchtling ohne Weiteres, das Asyl zu verlassen, unter Androhung der Strafe der Excommunication für den etwai- gen Angreifer. Dieser Bussübung wird indess nur Derjenige unterworfen, der durch seine Flucht zur Kirche der Todesstrafe entgeht⁵⁾. In diesen beiden Beschlüssen liegt die

1) C. 7. Nov. XVII. Nov. XXXVII.

2) C. 6. Nov. XVII.

3) C. 15. Nov. CXVII.

4) can. VIII.

5) can. VII.

ausdrückliche Anerkennung dessen, dass das Asyl nicht von allen Strafen befreien sollte, und entweder der Schuldige der weltlichen Obrigkeit übermittle, oder wenigstens einer Pönitentz unterzogen werden müsste. Im Widerspruch hiernit nahm indess das sechste zu Toledo (638) abgehaltene Concil für die Vaterlandsverräther Gnade in Anspruch, in Anbetracht der Heiligkeit des Asyls¹⁾, und dehnte das zwölfte ebendasselbst abgehaltene Concil (684) die Asylschutz gewährende Räumlichkeit auf eine 30 Schritte betragende Entfernung von der Kirche aus²⁾.

Neben dem Schutz, den die Kirche flüchtigen Laien angedeihen liess, versagte sie andererseits durch Beschluss des dreizehnten Toledoschen Concils (683) den Clerikern, die ihre Kirchen, und den Mönchen, die ihre Klöster widerrechtlich verlassen hatten, den Asylschutz und empfahl deren Auslieferung an die Oberen³⁾.

Eine erhöhte Wichtigkeit erhielt das Asylrecht durch eine Strafschärfung für den Asylverletzer, der nach der Bestimmung des Concilium Triburiense (895), ausser der ihn treffenden Excommunication, noch neunhundert solidi an den Bischof zu zahlen verpflichtet wurde⁴⁾. Dasselbe Concil dehnte auch den Asylschutz auf die Ehebrecherin aus. Eine zum Bischof fliehende Ehebrecherin, die der Mann zur Fällung eines Todesurtheils dem weltlichen Richter zu übergeben gedachte, sollte nur dann dem Manne ausgeliefert werden, wenn er ihr Sicherheit des Lebens versprechen würde⁵⁾.

Die Päpste erkannten die Wichtigkeit des kirchlichen Asylrechts im vollen Maasse an, und erliessen vielfache, dasselbe betreffende Verordnungen. In diesen ist indessen

1) can. XII.

2) can. X.

3) can. XI.

4) can. XX. c. XX. C. XVII. q. 1.

5) can. XLVI.

nicht eine principiell so grosse Verschiedenheit bemerkbar, als in den angeführten Gesetzen der weltlichen Obrigkeit und in den Concilienbeschlüssen. Fast alle päpstlichen Verordnungen tragen einen Charakter an sich. Sie schränkten das Asylrecht immer mehr ein, wenngleich dieser Fortschritt sich nur durch Jahrhunderte vollzieht und erst im 13ten Jahrhundert seinen Anfang nimmt. Gleichzeitig ward aber auch der Kirche, in Bezug auf die Beurtheilung des Asylflüchtlings, immer die Initiative gewahrt, und jeder Eindrang weltlicher Gerichtsbarkeit in das Asyl zurückgewiesen, indem der Flüchtling nur von der Kirche selbst, und nur in einigen, ausdrücklich bezeichneten, Fällen ausgeliefert wurde.

Die einzige dem Asylrecht unbedingt günstige Verordnung ist die des Papstes Nicolaus II. (1059), der den Umlauf, innerhalb dessen ein Asylflüchtling Schutz geniessen sollte, für eine grössere Kirche auf vierzig, für capellae aber und kleinere Kirchen auf dreissig Schritte festsetzte, und Denjenigen, der innerhalb dieser Grenze einen Flüchtling angriff, mit der Excommunication bedrohte¹⁾. Diese Verordnung erweitert den Wirkungskreis des Asylrechts räumlich, und sichert die Ausübung desselben durch die, dem Asylverletzer angedrohte, Strafe. Die übrigen päpstlichen Verordnungen enthalten immer mehr Einschränkungen, und in denselben lässt sich ein consequentes allmähliges Fortgehen nicht verkennen.

Innocenz III. (1200) verordnete, dass ein Strassenräuber oder ein nächtlicher Verwüster von Aeckern, oder Derjenige, der Reisenden auflauere und die Strassen unsicher mache, wenn er zur Kirche fliehe, ausgeliefert werden sollte, nahm indess die übrigen Flüchtlinge und namentlich die Sklaven, in der vom Concilium Aurelianense I. beschlossenen

1) c. VI. C. XVII. q. 4.

Weise, in Schutz ¹⁾). Papst Gregor IX. (1227—1241) versagte das Asylrecht auch dem des Mordes oder der Gliederverstümmelung in der Kirche ²⁾), so wie dem eines Mordes ausserhalb derselben Schuldigen ³⁾). Die letztere Verordnung besagt ausdrücklich: dass der Mörder aus dem Asyl vertrieben werden sollte, damit er sterbe, und erkennt das im zweiten Buche Mose (24, 14.) enthaltene Gebot an: „wo aber Jemand an seinem Nächsten frevelt und ihn mit List erwürgt, so sollst du denselben von meinem Altar nehmen, dass man ihn tödte“. Zu einer wirksamen Verfolgung der Meuchelmörder bedrohte Papst Innocenz IV. (1243—1254) diejenigen Geistlichen mit einer Strafe, die Meuchelmörder oder ihre Anstifter und Helfershelfer verbargen ⁴⁾). Papst Gregor XIV. eximirte 1594 von der Asylberechtigung, ausser den von seinen Vorgängern bezeichneten Verbrechen, noch die Majestätsverbrecher, und verordnete deren Auslieferung auf Requisition der weltlichen Obrigkeit, jedoch nur nach vom Bischof eingeholter Erlaubniss ⁵⁾), und falls die Flüchtlinge zum Laienstande gehörten. Auch die Auslieferung der Ketzer ward verordnet, aber die Cognition über das Verbrechen der Haeresie, sowie über sämtliche Verbrechen der Cleriker, der geistlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten und Derjenige, der sich in letztere einmische, mit denselben Strafen bedroht, welche den Verletzer des Rechts und der Immunitäten der Kirche trafen ⁶⁾). So wahrte, neben der Verengerung des Wirkungskreises des Asylrechts,

1) c. 6. X. de imm. eccl. (3, 49)

2) c. 10. X. de imm. eccl. (3, 49).

3) c. 1. X. de homicid. (5, 12),

4) c. 1. VI. 3. de hom. (5. 4).

5) Diese Erlaubniss des Bischofs wurde für so unbedingt nothwendig erachtet, dass für den Fall, dass kein Bischof an dem fraglichen Ort gegenwärtig war, der Verbrecher in ein Kirchengefängniss abgeführt, und dort bis zum Eintreffen der Entscheidung des Bischofs festgehalten wurde.

6) Zech. § 101.

doch Gregor XIV. die Autorität der kirchlichen Strafgewalt in Bezug auf Ketzer ¹⁾) und Cleriker und, durch die verordnete Einholung der bischöflichen Erlaubniss, das Verfügungsrecht der Kirche in Angelegenheiten ihres Asylrechts. — Benedict XIII. (1724—1730) eximirte vom Asylschutz auch Diejenigen, die ausserhalb einer Kirche oder eines Kirchhofs eine Gliederverstümmelung verübt hatten, die Falschmünzer und alle Theilnehmer der Falschmünzerei, selbst Diejenigen, die Münzen einschmelzten oder ihren Gehalt durch Beschneiden verringerten und endlich auch Diejenigen, welche sub nomine curiae in fremde Häuser eindringen, um dort einen Mord oder eine Gliederverstümmelung auszuführen. Reinigte sich indess der Flüchtling von dem auf ihn gefallenen Verdacht der Begehung eines Verbrechens, so sollte er der Kirche wieder ausgeliefert werden, ja es hatte sogar, über diese eventuelle Rücklieferung, der die Auslieferung requirirende Richter einen Eid zu leisten ²⁾). Unbedingte Uebergabe des Asylflüchtlings wurde also nicht eingeräumt, und der Flüchtling erlangte immer einen Anspruch auf einen, wenn auch bedingten, Schutz der Kirche. Eine weitere Einschränkung liess Clemens XII. 1735 gegen die Mörder und Diejenigen, die verbotene Waffen herbeischafften, eintreten. Demjenigen, der in Folge eines Streites Jemand erschlagen hatte, ward kein Asyl verstattet, falls zwischen dem Anfang des Streites und der geschehenen Tödtung sechs Stunden verflossen waren. Auch dehnte Clemens XII. die von Gregor XIV. nur für Laien erlassenen Bestimmungen auf die Cleriker aus und auf alle Helfershelfer der erwähnten Verbrecher, seien sie weltlichen oder geistlichen Standes; letztere sollten aus dem Dienste der Kirche gestossen werden ³⁾).

1) Seit Innocenz III. liess die Kirche gegen die Ketzer eine Verfolgung von Amtswegen eintreten. Siehe die obige Darstellung der Entwicklung der geistlichen Jurisdiction und Zoepfl's deutsche Staats- und Rechtsgesch. II Bd. II Abthlg. Stuttgart 1847. s. 173.

2) Zech § 103—106

3) Zech § 106.

Benedict XIV. (1740—1750) ermahnte zwar die Bischöfe, die Auslieferung in den vorgeschriebenen Fällen nicht zu verzögern und verordnete zugleich, dass Diejenigen, die Jemand im Duell oder bei irgend einer anderen Gelegenheit lebensgefährlich verwundeten, gefänglich eingezogen werden sollten, machte aber die weltliche Bestrafung derselben von dem Erfolge der Verwundung abhängig, indem nur, falls der Verwundete starb, der weltliche Richter den Flüchtling zur Bestrafung erhielt; starb er dagegen nicht, so erhielt die Kirche den Flüchtling zurück¹⁾.

Die Päpste liessen sich aber nicht daran genügen, ihrem und dem Ermessen der sie vertretenden Bischöfe die Auslieferung der Flüchtlinge anheim zu stellen, und von deren Erlaubniss abhängig zu machen, so wie die Fälle, in denen eine Auslieferung Statt finden dürfe, genau vorzuzeichnen, sondern sie reservirten sich sogar selbst die Bestrafung des Asylverletzers, und liessen directe Gesuche weltlicher Autoritäten, wegen Entfernung von Flüchtlingen aus dem Asyl, an sich zur Entscheidung gelangen.

Schon das Londoner Concil (1442) unterwarf den Asylverletzer ausschliesslich dem Gericht des Papstes²⁾. Noch im Jahre 1448 gelangte an Papst Martin eine Beschwerde des Herzogs Johann von Brabant und des Magistrats von Brüssel darüber, dass einige Bösewichte Mord und andere grosse Verbrechen, in der Hoffnung der Straflosigkeit durch die Flucht in die Kirche, begingen. Der Papst ertheilte nun hierauf nicht der weltlichen Obrigkeit die unbedingte Erlaubniss, alle Verbrecher aus der Kirche fortzuführen, sondern gestattete Solches nur in Betreff der Mörder, Räuber, Diebe, Aeckerverwüster, und nur falls die Flüchtlinge, vor der Flucht, durch den ordentlichen Richter ihres Verbrechen überführt worden waren. Die Fortfüh-

1) Zech § 108—111.

2) Zech § 88.

rung durfte auch hier wiederum nur auf Grund einer besonderen Erlaubniss Seitens des Vicars geschehen und ohne Blutvergiessen oder Gliederverstümmelung¹⁾. Eine ähnliche Beschwerde Englands entschied Papst Julius II. 1504 dahin: dass nicht blos die bezeichneten, sondern auch die Majestätsverbrecher aus dem Asyl entfernt werden dürften; in- dess sie alle, nicht erst nach geschehener Ueberführung, sondern schon auf den blossen Verdacht des begangenen Verbrechen²⁾. Eine bedingte Erlaubniss für die weltliche Obrigkeit, Verbrecher selbst aus der Kirche zu führen, liegt in der Verordnung Papst Gregor XIV: dass den weltlichen Fürsten und ihren Curien und Magistraten nicht ferner das Privilegium zustehen sollte, in rechtlich nicht erlaubten Fällen, Verbrecher aus der Kirche zu führen³⁾. Hieraus kann geschlossen werden, dass diese Machtvollkommenheit, in rechtlich erlaubten Fällen, ohne Weiteres den weltlichen Autoritäten competirt habe.

Ein Privilegium, in ein kirchliches Asyl zu führen, hatten die Päpste einigen Communitates, Universitates und den Rectores der Confraternitates und anderer geweihter Oerter ertheilt. Diese durften an gewissen Tagen (kirchlichen Festen) einen Todtschläger aus dem Gefängniss zum Altar der Kirche, zur Befreiung von der ihm treffenden weltlichen Strafe, geleiten. Dieses Privilegium hob Papst Pius IV. wegen zu häufiger Missbräuche auf, und vindicirte dem Papst allein die Entscheidung für solche Fälle⁴⁾.

Die angeführten Beschwerden erweisen, wie die welt-

1) Zech § 96. Auffallend ist es, dass eine besondere Supplik in Betreff der Entfernung der Strassenräuber, depopulatores agrorum und der Mörder erging, da die beiden ersteren schon durch Innocentius III. und die letzteren durch Gregor IX. von der Asylberechtigung eximirt waren. Nur in Betreff der Diebe kann die Supplik begründet erscheinen.

2) Zech. § 98.

3) Zech § 100.

4) Zech § 99.

liche Macht die Entscheidung in Betreff des kirchlichen Asylrechts noch im 15ten und 16ten Jahrhundert der Kirche als ihr Recht vindicirte, und eine noch spätere Bulle des Papstes Clemens XIII. vom 26. April 1760, durch die für Baiern allen Militairdeserteurs das kirchliche Asylrecht versagt wurde, erweist die Anerkennung dieses Rechts für das achtzehnte Jahrhundert. So erscheint es denn als Folge dieser Anerkennung des Rechts der Kirche natürlich, dass die weltliche Macht sich von derselben Privilegien ertheilen liess, um die ihr, als unveräusserliches Recht, ursprünglich zustehende Rechtsverfolgung, auch frei von den, durch Verleihung des kirchlichen Asylrechts, zugestandenen Einschränkungen, ausüben zu können. Der Staat hatte der Kirche das Asylrecht als Privilegium ertheilt, und musste nun von dieser sich wiederum ein Privilegium gegen das Privilegium ertheilen lassen.

Mit der christlichen Kirche breitete sich auch ihr Asylrecht über alle Länder aus, und die gesetzlichen Bestimmungen über dasselbe, in fast allen derzeitigen Gesetzessammlungen, verbürgen dessen Anerkennung Seitens der weltlichen Oberen. Oft sind sie nur Wiederholungen der Bestimmungen der byzantinischen Kaiser, die diese theils als besondere Gesetze, theils als Synodalbeschlüsse unter ihrer Autorität verkündeten. Einige verliehen dem Asylrecht der Kirche noch weitere Ausdehnung, während andere den Missbrauch einschränkten; bis zur Aufhebung des der Kirche verliehenen Rechts währten aber Jahrhunderte.

Fast alle älteren Gesetzes - Sammlungen, Volksrechte (leges barbarorum) und Capitularien enthalten ausführliche Bestimmungen über das Asylrecht der Kirche, und aus einer übersichtlichen Darstellung derselben wird sich ergeben, in welcher Weise der Staat das Asylrecht anerkannte, ausbildete und beschränkte.

Die Blutrache war fast bei allen, insbesondere aber auch bei den germanischen, Völkern ursprünglich, und

das Christenthum vermochte nicht sofort diesem Unwesen zu steuern. So ward für den vom Bluträcher Verfolgten, wie in heidnischer Zeit das Weithum der Götzen, so in christlicher die Kirche zum Asyl. Ausserdem war es aber den nächsten Verwandten des Erschlagenen verstatet, ein Lösegeld von den Verwandten des Mörders zu nehmen. Dieses Recht galt schon bei den ältesten Germanen. Eine Mensehtödtung wird durch eine gewisse Anzahl von Rindern und Schafen gesühnt, und es empfängt die Genugthuung das ganze Haus ¹⁾.

Die Flucht nach verübter Tödtung war nicht nur verstatet, sondern sie wurde dem Schuldigen und seinen nächsten Anverwandten geradezu empfohlen ²⁾. Kein Verbrechen wurde für so gross erachtet, dass der dessen Schuldige nicht, aus Furcht vor Gott und Ehrerbietung vor den Heiligen, in der Kirche vor Verfolgung gesichert sein sollte ³⁾. Ja sogar Derjenige, der in der Kirche einen Menschen tödtete, erlitt nicht die Todesstrafe, sondern konnte sein Leben durch eine Busszahlung schützen ⁴⁾. Auch der Asylschutz der Vorhalle der Kirche wurde vielfältig gesetzlich anerkannt, und bei Kirchen, die keine geschlossenen Vorhallen hatten, sollte von beiden Seiten der Wände ein Zwischenraum einer arpennis als Vorhalle gelten ⁵⁾.

Die Tödtung eines Asylflüchtlings, sei er Freier oder Sklave, wird ausdrücklich verboten ⁶⁾. Tödtete ein Freier

1) Tac. Germ. cap. 21. „Luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero recipitque satisfactionem universa domus, utiliter in publicum quia periculosiores sunt inimicitiae juxta libertatem“.

2) Gutalagh, c. 13. bei Carl Robert Sachsse: Historische Grundlagen des deutschen Staats- und Rechtslebens. Heidelberg 1844. S. 313 fg.

3) Lex Bajuvar. Tit. I. cap. VII. III. bei Georgisch. Corp. iur. Germ. antiq. Halae Magdeburgicae. Col. 259.

4) Siehe das Capitul. Ludwig's des Frommen. Lib. IV. 13. bei Georgisch Col. 1370.

5) Cap. reg. Franc. Decret. Chlotar. II. c. XIII. bei Georgisch. Col. 480.

6) I. Alamann. tit. III. bei Georgisch. Col. 197.

einen Freien innerhalb der Kirchenthüren, so sollte er sechszig Solidi der Kirche, ebenso viel dem Fiscus als Fredum, den Anverwandten aber das Widrigild zahlen¹⁾. Ebenso wenig durfte aber der Flüchtling aus den Räumen oder der Vorhalle der Kirche mit Gewalt fortgebracht werden²⁾. Diejenigen, die Flüchtlinge aus den Säulengängen oder Vorhallen, oder Gärten, oder Bädern, welche zu den Kirchen gehörten, fortzogen, sollten Todesstrafe erdulden³⁾. Die *leges Bajuvariorum* verordneten dafür indess nur eine Busse von vierzig solidi an die Kirche und ein Fredum in gleichem Betrage an den Fiscus⁴⁾. Die Oberen der Kirche wurden verpflichtet, für die Unverletzlichkeit der Flüchtlinge Sorge zu tragen⁵⁾.

Nicht aber bloß die Freien, sondern auch die Sklaven, schützte das Asyl der Kirche. Dass ein Sklave in der Kirche nicht getödtet werden durfte, wurde bereits oben erwähnt. Der Herr des flüchtigen Sklaven musste den Priester der Kirche um Auslieferung ersuchen. Dieser lieferte denselben aber nicht früher aus, als bis er von dem Requirenten das gesetzliche *vadium* empfangen, dass der Sklave ungestraft bliebe⁶⁾. Der Ostgothen König Theodorich forderte ein gleiches Versprechen vom Herrn, verstattete indess dem flüchtigen Sklaven nur, einen Tag in der Kirche zu bleiben⁷⁾. Nach Liutprandi's Gesetz hatte derjenige Herr,

der seinen flüchtigen Sklaven entweder selbst gewaltsam aus der Kirche fortführte oder fortbringen liess, der Kirche ein Widrigild zu zahlen. Vollzog aber ein Sklave eine solche gewaltsame Fortführung ohne Auftrag des Herrn, so sollte dieser selbst von seinem Herrn der Kirche ausgeliefert, von letzterem aber kein Widrigild gefordert werden¹⁾.

Nicht aber gewährten alle Gesetzgeber dem Flüchtling Strafflosigkeit, sondern vielen ist die Kirche nur Vermittlerin der Rechtsverfolgung, und dieselbe bleibt daher zur Auslieferung an den competenten Richter verpflichtet.

Von dem Asylschutze wurden durch den Frankenkönig *Carolus pretiosus* ausgeschlossen: die einer Tödtung und todeswürdiger Verbrechen Schuldigen. Denselben sollten auch nicht Lebensmittel im Asyl gereicht werden²⁾. Diese Bestimmung findet sich wiederholt in den *Capitularien* Karl des Grossen und Ludwig des Frommen. In der *additio quarta* zu denselben wird aber die Darreichung von Lebensmitteln nur dann verboten, falls der Flüchtling nicht Reue zeigte³⁾. Kurz und kräftig verwehrte den zum Tode Verurtheilten den Frieden und gebot die Auslieferung die *lex Saxonum*⁴⁾. Durch andere Gesetze wurde der Schuldige zwar nicht der Strafe, wol aber der, auf sein Verbrechen gesetzten, Todesstrafe entzogen. Nur eine *muleta* von zwölf Solidi ist nach der *lex Burgundionum* in solchen Fällen zu zahlen⁵⁾. In Uebereinstimmung hiermit verordneten die angelsächsischen Gesetze und zwar die *Ines kyninges asetnysses*: „dass der des Todes schuldige Asylflüchtling sein Leben habe

1) *l. Alamann.* tit. IV. *Georg.* col. 197.

2) *Capitul. reg. Franc. Decr. Chlot. II. c. XIII.* *Georg.* col. 480. *l. Alamann.* tit. III.

3) *Capitul. Carol. et Lud. Lib. V. Cap. 93.* *Georg.* col. 1427. *Lib. I. Cap. 134.* *Georg.* col. 1320. *Capitul. reg. Franc. capitul. secund.* Cap. III. *Georg.* col. 659.

4) *Leg. Bajuvar.* Tit. I. cap. VII. IV. *Georg.* col. 259.

5) *Capitul. Carol. et Lud. Lib. V. cap. 155.* *Georg.* col. 1444.

6) *l. Alam.* tit. III.

7) *Ed. Th.* cap. 70 u. 71. *Georg.* col. 2221.

1) *Liutpr. leg. lib. VI. c. 90.* bei *Georg.* col. 1109.

2) *Capitul. Carol. pret. cap. 7.* *Georg.* col. 543.

3) *Capitul. Lib. V. cap. 193.* *Georg.* col. 1450 und *capitular. addit. IV. cap. 126.* *Georg.* col. 1831.

4) *l. Saxon. III. 5.* „*Capitis damnatis nusquam habeat pacem. si in ecclesiam confugerit reddatur.*“

5) *Tit. 70. cap. II. Georg.* col. 383.

und büsse, wie das Recht ihm weiset, und wenn er seine Haut verwirkt, ihm die Geißelung erlassen werde. Nur gegen die Tödtung schützte die *lex Wisigothorum* den des Verwandtenmordes Schuldigen; im Uebrigen konnten ihm die Verwandten des Getödteten anthun, was ihnen beliebte ¹⁾.

Karl der Grosse, Ludwig der Fromme und Augustus Carolus verstatteten, ausser den oben bezeichneten groben Verbrechen, jedem Flüchtlinge das kirchliche Asyl. Dabei sollte demselben indess unverwehrt bleiben, seine That einzugestehen und von guten Männern zur Gerichtshegung gebracht zu werden ²⁾. Eine noch speciellere Bestimmung hierüber ist in der *lex Frisionum* enthalten. „Ein Verbrecher, der in die Kirche flieht, soll, wenn es ihm beliebt, ungestört zur Gerichtshegung hingehen und von derselben wieder in die Kirche zurückkehren dürfen ³⁾. Wer einen solchen antastet oder tödtet, soll dreissig *solidi* erlegen ⁴⁾“. Hier ist also die Kirche im eigentlichen Sinne des Wortes nur Vermittlerin der Rechtsverfolgung, indem sie den Flüchtling vor den Verfolgungen der Selbsthülfe schützt, ihn aber der gesetzlichen Strafe nicht entzieht. Durch das *edictum Theodorici* ward, in Uebereinstimmung mit früheren Bestimmungen, dem öffentlichen Schuldner das kirchliche Asyl verwehrt ⁵⁾. Bisweilen war der Asylschutz nur für einen bestimmten Termin gültig. Dass ein Sklave, nach dem *edictum Theodorici*, nur auf einen Tag in der Kirche Asylschutz genoss, wurde bereits angeführt; einen auf neun Nächte beschränkten Schutz gewährten die *Aethelstanes kyninges geraednes* (III. cap. 5—9.) einem Diebe oder Räuber, der in eine Kirche flüchtete.

1) *L. Wisig.* VI. 18. *Georg.* col. 2047 und 2048.

2) *Capitul. C. et L. Lib. V. cap. 93. Georg.* col. 1427. *Lib. I. cap. 134. Georg.* col. 1320. *Cap. reg. Franc. capitul. sec. cap. III. Georg.* col. 659.

3) *L. Fris. (addit. sapient. Tit. I. 1.) Georg.* col. 433.

4) *l. c.*

5) *Ed. Theoder. l. c.*

Von den christlichen Kirchen aus wurde das Asylrecht nicht nur auf die innerhalb der Ringmauern derselben liegenden Gebäude, zu denen auch namentlich die Klöster und die Häuser der Bischöfe gehörten, übertragen, sondern die Klöster behielten und erhielten das Asylprivilegium auch noch in einer Zeit, wo sie, von der Localität der Kirche getrennt, angelegt wurden; und nicht nur die obersten Bischöfe der Kirche, sondern auch ihre niederen Würdenträger erhielten, abgesehen von der von ihnen bewohnten Räumlichkeit, ein Asylrecht.

Namentlich findet die Einrichtung von mit Asylrecht belehnten Klöstern häufig in England und Deutschland Statt. *Aethelstan* verlich im Jahre 727 einem Kloster, in welchem ein besonders heiliger Bischof *Joannes* verstorben war, das Asylrecht für Schuldner und Capitalverbrecher. Mörder, Räuber oder andere eines todeswürdigen Verbrechens Schuldige erhielten gänzliche Strafflosigkeit, falls sie das von *Wilhelm dem Eroberer* (1066), auf dem Schlachtfelde zu *Hastings* zum Andenken seines Sieges über *Harald*, erbaute Kloster erreichten ¹⁾. Dem Kloster zum heiligen Grabe in *Speier* gewährte *Kaiser Friedrich II.* Asylflüchtlinge, mit Ausnahme „öffentlicher Räuber und Mörder“, aufzunehmen. Dem *Abt zu St. Ulrich und Afra* in *Augsburg* verstattete *Kaiser Conrad IV.* die Freiheit, Uebelthäter, auf einen Zeitraum von drei Tagen, in den Klostermauern zu schützen. Ein Beispiel davon, dass selbst die Flucht zu einem Priester Asylschutz bewirkte, findet sich im *Paderbornschen Capitulum* von 785 c. 44. Dasselbe befreite Denjenigen von der Todesstrafe, der wegen todeswürdiger Verbrechen zu einem Priester geflohen war, und sich dazu verpflichtete, Busse zu thun. Noch im Jahre 1666 eilten 865 Verbrecher nach *Orleans*, um durch den Einzug des Bischofs daselbst *Generalpardon* zu erhalten. 1753 beschränkte *Ludwig XV.* die-

1) *Zech, §. 70—72.*

ses Herkommen auf das alte Recht der Intercession, und behielt sich das der Gnade selbst vor¹⁾.

Wenngleich die Verletzung des kirchlichen Asyls mit Strafen bedroht war, so findet dieselbe doch häufig Statt: andererseits wird jedoch dasselbe sogar im Kriege geachtet. Im Jahre 1423 nahm Don Alfonso, König von Arragonien, Marseille ein, gebot indess seinen Soldaten, der Frauen, die sich in ihrer Angst in die Kirchen geflüchtet hatten, zu schonen, und Niemand wagte, in diese einzudringen²⁾. Auch bei der Belagerung von Neapel im Jahre 1442 wurde von demselben Herrscher Derjenige mit Todesstrafe bedroht, der es wagen würde, die Tempel und die Weiber nicht zu ehren³⁾.

Wie wir aus den angeführten Gesetzen erschen haben, verbreitete sich das Asylrecht überall hin im Gefolge der Kirche. Am ausgebreitetsten hat sich dasselbe in England wirksam erwiesen, und der Grund hierfür wird in den endlosen Fehden unter dessen Fürsten, Stämmen und Geschlechtern gefunden⁴⁾. Ueberhaupt musste das Asylrecht dort sich als nothwendig erweisen, wo Parteiungen allgemeinen Schutz unmöglich machten und Jeder auf den Schutz seiner Partei angewiesen, und gleichzeitig den Angriffen der andern preisgegeben war. Solches gilt nun auch vorzüglich von Deutschland, als in demselben noch nicht eine einheitliche Macht kräftig den Reichsschutz wahrte. Gänzliche Straflosigkeit für alle Arten von Flüchtlingen war, nach den Bestimmungen weltlicher Gesetze, selten die Folge des kirchlichen Asylrechts und insbesondere traten hierin die Gesetze der germanischen Völker vor denen anderer hervor.

Die germanischen Gesetzgebungen strebten der Blut-

1) Bóthe, l. c.

2) Ferreras hist. d'Espagne trad. par D'Hermilly. Paris 1751. T. VI. p. 283 u. fg.

3) Ferreras, T. VI. p. 498.

4) Helfrecht, S. 23.

rache Einhalt zu thun, und setzten fest, dass derjenige, der in eine Kirche fliehe, für den von ihm begangenen Mord nur mit Geld gestraft werden dürfte. Diese wohlthätige Bestimmung setzte der Privatfehde (faida) ein Ziel, liess aber den Schuldigen nicht strafflos. Eine Strafe an Leib und Leben tritt freilich, wie überhaupt eine solche bei den Germanen selten vorkam, nicht ein, denn dadurch, dass die meisten Vergehen durch Vermögensbussen gesühnt wurden, sollte der Thäter sich wieder in den Frieden einkaufen¹⁾; aber es wurde doch durch Festsetzung der Geldstrafe die Strafbarkeit des Mordes anerkannt. Mit Recht hat daher Wilda²⁾, im Gegensatz zu Dann³⁾, der die Asyle der Griechen, Römer und Germanen auf eine Stufe stellt, darauf aufmerksam gemacht, dass, während die Asyle der Griechen und Römer den straffälligen Verbrecher von der verdienten Ahndung gänzlich befreien, die germanischen dem Flüchtling zwar ein Asyl in der Kirche gestatten, ihn aber der Strafe deshalb nicht entziehen.

Dass aber nicht blos in den ersten Jahrhunderten seines Bestehens das kirchliche Asylrecht missbraucht worden, ja sogar in einem das Verbrechen sanctionirenden Maasse von der Kirche selbst bis in späte Zeiten hinein, anerkannt worden ist, das beweisen die erst im 16^{ten}, 17^{ten} und 18^{ten} Jahrhundert von den Päpsten erlassenen Vorschriften, die unbedingt grobe Verbrechen von dem Asylschutze eximirten. Zwar erkannte schon Papst Innocentius III. an, dass ein Strassenräuber oder ein depopulator agrorum von der Kirche ausgeliefert werden müsste, aber den übrigen Flüchtlingen durfte die Kirche doch Schutz gewähren; erst Gregor IX. verbannte den Mörder aus dem Asyl, und erst Innocentius IV. den Meuchelmörder.

1) Walter, deutsche Rechtsgeschichte. Bonn 1852. Erste Lieferung. S. 14.

2) Wilda, Strafr. der Germ. Halle 1842. S. 540.

3) Dann. S. 335.

Das Asylrecht der Kirche wurde streng geschützt durch Todesstrafe, Excommunication oder schwere Geldbussen; aber Wen schützte dieses Recht? Oft Den, der das Recht Anderer verletzt hatte; Den aber, dem das Unrecht zugefügt war, schützte es nicht. Das erkannte schon Justinian¹⁾. Und welche Strafe hatte das Asylrecht für den Flüchtling, der Verbrecher war? Oft nur die — der kirchlichen Pönitenz. Musste so das Asylrecht sich nicht feindlich der Rechtspflege gegenüber stellen, — wenn es nicht blos, wie es auch diese Aufgabe hatte, den Schuldigen dem ordentlichen Richter übermittelte und nur dem Verfolger entzog, — musste es nicht so eine Gewalt gegen das Recht usurpiren? Das Unwesen des Asylrechts und die Ueberzeugung von dem Unsegen eines solchen, gegen alles Recht privilegirenden und privilegirten Schutzinstituts musste dem Staate, der sich kräftigte und erstarkte zu geordnetem Gemeinwesen, immer mehr in das Bewusstsein treten, und so ergriff derselbe denn, im Gefühle seiner Macht, immer grössere Präventivmaassregeln gegen dasselbe, veranlasste die Päpste zu immer grösseren Beschränkungen, und hob zuletzt das Recht, das er der Kirche verliehen hatte, gänzlich auf. Die Verhältnisse, die das Recht hervorgerufen, hatten aufgehört, die Kirche bedurfte nicht mehr einer Hebung ihres äusseren Glanzes durch Privilegien, — so musste das Recht, das ohne sie nur Unrecht erzeugen konnte, auch aufhören. Eine Nachwirkung des Asylrechts findet sich nur noch in dem Gebrauch und den gesetzlichen Bestimmungen, einen Flüchtling aus der Kirche, mit Wahrung der derselben schuldigen Ehrerbietung und namentlich mit Vermeidung einer Störung des Gottesdienstes, zum competenten Richter zu führen.

Der Aufhebungsact des Asylrechts ist nicht überall auf ausdrückliche Gesetze zurückzuführen; aber auch dort, wo neuere

1) Siehe oben die Justinian zu Beschränkung des Asylrechts veranlassenden Motive.

Gesetzbücher dasselbe übergehen, wo es factisch nicht weiter in vorkommenden Fällen anerkannt wird, ist es für aufgehoben zu erachten. In England, wo das Asylrecht unter dem Namen: „privilege of sanctuary“ am ausgedehntesten gegolten hatte, wurde dasselbe zuerst, und zwar 1624, aufgehoben. In Frankreich ist es nicht ausdrücklich aufgehoben, aber schon 1539 von Franz I. sehr beschränkt worden. Er verordnete, dass ein Angeklagter, nach richterlichem Urtheil, auch in Freistätten und geweihten Oertern zu ergreifen sei, unter Vorbehalt der eventualiter für Recht anerkannten Zurücklieferung. Für Preussen ist es aufgehoben durch das Allgemeine Landrecht, Theil II. Tit. 14. §. 175. Für Sachsen durch das Königlich sächsische Mandat, die Ausübung der katholisch geistlichen Gerichtsbarkeit in den sächsischen Kreislanden und die Grundsätze zur Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen betreffend, vom 19. Februar 1827 §. 36; für Sachsen-Weimar durch das Grossherzoglich sachsen-weimarsche Gesetz über die katholischen Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 7. October 1823 §. 10. Auch für Oesterreich gilt das Asylrecht als aufgehoben, weil es in die neueren Codificationen nicht übergegangen ist¹⁾.

So ist denn das Asylrecht der christlichen Kirche der erstarkenden Rechtsmacht des Staates gewichen. Die Zeit war gekommen, das Asylrecht fiel und der Staat verfolgte das Recht zum Wohle seiner Genossen selbstständig und ausschliesslich. Nicht zum Altare Gottes braucht der Hülfbedürftige zu fliehen um Schutz zu suchen, er findet ihn in den Gerichtsstätten im ordentlichen Rechtsverfahren. Dass aber das Asylrecht der Kirche nicht schon früher aufhörte, hat wesentlich darin seinen Grund, dass es ursprünglich der Kirche als Privilegium verliehen war und diese, eben weil es ihr Recht war, dasselbe sich nicht genommen sehen

1) Mann, S. 355 u. fgg. Siehe auch Bothe, I. c

wollte. Nur aber, als das kirchliche Asyl Unschuldige beschützte, war es der Kirche würdig; zur Stätte der Verbrecher durfte der Altar nicht werden, Das hatte Moses schon verkündet.

Zweites Capitel.

Das weltliche Asylrecht.

Als Sanction der heidnischen Asyle erkannten wir die, aus der Götterverehrung entspringende, Weihe, den Glauben, dass, wo die Götter weilten, der Mensch sich nicht vermessen durfte, gegen den im Götterschutze stehenden Flüchtling mit Strafen einzuschreiten. Diese Furcht vor den Göttern führte zu Missbräuchen, indem der Schuldige aus ihr zu seiner Sicherheit Nutzen zog. Aber auch das Asylrecht der christlichen Kirche erhielt seine Weihe aus religiösem Grunde; es steht auf dem der Ehrfurcht vor Gott gegründet und nur eine falsche Vorstellung von der Heiligkeit des Gotteshauses, die selbst das Unheilige unantastbar machen sollte, verlieh auch diesem Asylrecht eine maasslose Ausdehnung, die nur die fortschreitende Rechtsentwicklung im Staate in Grenzen zu weisen und zuletzt gänzlich aufzuheben vermochte.

Die Existenz des kirchlichen Asylrechts kamte aber in einer Zeit, wo der Rechtsorganismus des Staates noch nicht erstarkt war, als eine vorübergehend berechnete Erscheinung gelten. Die rohe Gewalt wich scheu zurück vor der Heiligkeit des Gotteshauses und die blinde Verfolgungswuth hielt an bei der Schwelle des Tempels der christlichen Milde, die Frieden gebot. So musste auch der noch nicht gekräftigte Staat sich äusserlich, in der ersten Entwicklung der Formen der Rechtsverfolgung, an die Kirche lehnen, um von ihr Heiligung und Weihe zu empfangen, und

selbst als etwas Geweihtes, Heiliges, als christlicher Staat, dazustehen.

Viele der Erscheinungen des weltlichen Asylrechts lassen sich aus dem Asylrecht der Kirche ableiten. Wir handelten indess unter dem Abschnitte der christlichen Kirche nur das Asylrecht derselben und der zu ihr gehörenden Gebäude, der von ihr ursprünglich die Weihe empfangenden Klöster, so wie der von ihr zu ihrem Dienste unmittelbar geweihten Personen, der Priester, ab. Denn als Erscheinungsformen des weltlichen Asylrechts müssen diejenigen gelten, wo das Asylrecht entweder an einer weltlichen Person oder einem weltlichen Gegenstande haftete.

Der Staat sprach sein Recht anfänglich in den Vorböfen der Kirche oder an geheiligten Oertern, um seiner Gerichtsstätte den Frieden zu wahren. Ja, trotz der Bekehrung zum Christenthum, wurden die Gerichtsversammlungen von den germanischen Völkerstämmen vorzugsweise an alten Opferstätten gehalten¹⁾. Die Sitte, das Recht an geweihter Stätte zu sprechen, war also von Alters her fest begründet. Auch die ursprünglichen Richter, — wie z. B. die Glieder der Sendgerichte bei den Franken, — waren vielfach Geistliche. Bei den germanischen Völkern ging schon in ältester Zeit die Strafgewalt ausschliesslich von den Priestern aus²⁾. Die christlichen Herrscher privilegierten die Geistlichkeit zur schiedsrichterlichen Thätigkeit in bürgerlichen Rechtsachen und verstatteten ihnen auch eine Strafgewalt. Hiermit betheiligten sich die Glieder der Geistlichkeit auf dem ordentlichen Rechtswege an der vom Staate gewährten Rechtsverfolgung. So war es denn nur eine Folge der durch das Ansehen der Kirche ge-

1) Heinrich Künssberg, (das Recht der Deutschen in seinen geschichtl. Grundlagen u. seiner Fortbild. Stuttgart 1846. S. 43.

2) Tac. Germ. cap. 7. „Ceterum neque animadvertere neque vincire, ne verberare quidem, nisi sacerdotibus permissum: non quasi in poenam, nec ducis iussu, sed velut deo imperante“. —

stützten Rechtsautorität des Staates einerseits, und der vielfältigen örtlichen und persönlichen Verbindungen zwischen der Kirche und der Rechtspflege andererseits, dass auch der Gerichtsstätte das Asylrecht verliehen wurde. Es sollte den Gerichtsverhandlungen ungestörten Fortgang sichern, diesen ein Palliativ sein, ähnlich wie die italischen Völkerschaften sich desselben als Schutzmittels für ihren Verkehr bedienten. Wie konnten auch die Gerichtsstätten unbefriedet bleiben, da es ihre Aufgabe war, den Frieden zu wahren. In weiterer Folge bildete sich indess das Asylrecht derselben, — seines Ursprungs, zumal als die Gerichtsstätten aus der Kirche verlegt wurden¹⁾, nicht mehr gedenkend, und nachdem die weltliche von der priesterlichen Gerichtsbarkeit förmlich getrennt und geschieden war, — als rein weltliches Asylrecht aus und behauptete sich, bis die zur allgemeinen Ueberzeugung durchgedrungene Idee von der Darstellung der Autorität des Staates in der von ihm geübten Rechtsverfolgung genügte, um der Stätte des Gerichtsspruches Unverletzlichkeit zu vindiciren.

In der ersten Entwicklung der Zustände des Staates tritt oft die eine Institution vertretende Persönlichkeit vor jener selbst hervor, oder vermag wenigstens von ihr nicht geschieden zu werden, und so werden dieser, Attribute jener zugeheilt. Gleich wie das Asylrecht des Gebäudes der Kirche sich auf die Behausung der Bischöfe und Priester übertrug, so übertrug sich auch, gleichsam von selbst, das Asylrecht der Gerichtsstätten auf die häusliche Stätte der das Gericht übenden Richter. Die Bischweiler Weisthümer (1499) verordnen: „Item der Schoeffen heuser und höfe sollen auch frei sein als das herkommen ist — und der todtschläger ist sicher

1) Papst Lucius III. (1181–1185) verordnete, dass die Kirche wenigstens nicht eine Gerichtsstätte für Capitalverbrechen sein sollte, da sie eine Zufluchtsstätte sei. „Absurdum enim est et crudele, ibi iudicium sanguinis exerceri, ubi est tutela refugii constituta“, C. 5. X. de immunitate ecclesiarum (3, 49).

in eines jeden schoeffen hus oder hove, vier wochen und zween tage und kompt er vier schritt über die strass und wieder in das schoeffenhus, so hat er aber vier wochen und zween tage freiheit“. Asyle solcher Gattung kommen ausserdem hauptsächlich in den sogenannten Freigerichten, die von keiner fürstlichen Gewalt abhängig waren, vor¹⁾. Kraft ihres Amtes genossen die Richter natürlich auch eines besonderen Ansehens, das sie vor persönlichen Angriffen schützen musste, den eigentlichen Asylschutz gewährten aber nur ihre Häuser. Es ist hier wie überall die Befriedung von dem eigentlichen Asylrecht zu unterscheiden; jene diente in der Regel nur dem bestimmten Ort und der bestimmten Person, der sie verliehen wurde, damit an jenem und von dieser ungestört die Function, der sie ihrer Bestimmung nach dienen, erfüllt werden konnte; dieses, das Asylrecht, schützte ganz allgemein oder für bestimmte Vergehungen eine Person gegen gerichtliche Verfolgung und Selbsthülfe der Benachtheiligten oder verlieh einem Ort die Kraft, den dort hin Flihenden zu schützen.

Diente das Asylrecht in der eben dargestellten Weise dazu, die Rechtsverfolgung zu befördern, so sehen wir dasselbe andererseits einen hemmenden Einfluss auf das Gerichtsverfahren üben, wenigstens dasselbe in seinem Gange verzögern. In weiterer Ausdehnung geschah Solches durch die Immunität (d. h. libertas ab introitu iudicis publici). Kraft dieser konnte jeder freie Grundbesitzer dem öffentlichen Richter den Eintritt in sein Gehöft und die Ausübung seiner Gewalt auf seinem Grunde und Boden verweigern, wenn er auf die an ihn ergangene Vorladung vor Gericht erschien, oder, seine vorgeladenen Hintersassen und Hörigen dort vertreten zu wollen, erklärte. Seit Karl dem Grossen wurden freilich schon Haussuchungen gestattet, und sollte der Verbrecher auf die Aufforderung der

1) Jacob Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. Göttingen 1828, S. 891.

comes ausgeliefert werden, aber dennoch erhielt sich diese Freiheit des Hauses als ein Vorrecht der Schlösser und Burgen des Adels und der Häuser der Städtebürger noch im XVI. Jahrhundert unter dem Namen des Asylrechts¹⁾. Diese Immunität erscheint als ein Theil des Hausrechts, dessen Verletzung selbst an einem Missethäter streng, sogar mit dem Tode²⁾, gerügt wurde. Dass aber nicht bloß das eigene, sondern auch des Nachbars, Haus Sicherheit gewährte³⁾, erklärt sich nicht bloß aus der allgemeinen Verpflichtung der Glieder, sich gegenseitig zu schützen, sondern auch aus der, schon bei den alten Germanen herrschenden, Sitte, dass die Blutsfreunde nahe bei einander wohnten⁴⁾, der Nachbar also in der Regel auch ein Blutsfreund war. Bei den Longobarden schützte jeder freie Mann in seinem Hause den zu ihm geflohenen Unfreien, bis der Herr gelobt hatte, dass er den Flüchtling nicht strafen werde⁵⁾. Eigenthümlicher Art sind die Einwirkungen, die das Asylrecht in späterer Zeit auf das Strafverfahren in ganz Deutschland übte, aber auch hier behinderte das Asylrecht die Rechtsverfolgung nicht gänzlich, sondern gewährte nur dem Verfolgten augenblicklichen Schutz. Wenn ein beschriebener Thäter⁶⁾ auf frischer That ertappt, oder vorher auf der Nacheile, oder nachher ausserhalb des Asyls ergriffen und verhaftet worden war, so ward er sofort dem Civilgericht und von diesem an die Cent zum Urtheilsspruch und zur Urtheilsvollziehung abgegeben; hatte dagegen der beschriebene Thäter

1) Zoepfl, Geschichte der deutschen Rechtsinstitute als II. Bd. II. Abth. der Deutsch. Staats- und Rechtsgesch. dess. Stuttgart 1847. S. 118.

2) L. Saxon. 3. 4.

3) Nach Rechtsbestimmungen von 1264 und 1482 sollte ein Mörder nicht bloß in seinem, sondern auch seines Nachbars Hause vier Wochen Frist haben.

4) Caesar de bello Gall. VI. 22.

5) L. Rotharis. 274.

6) „Eine beschriebene That heisst ein Delict, bei welchem wenigstens das Factum notorisch geworden ist“. Zoepfl. S. 411 und fg.

das Asyl glücklich erreicht und verblieb in demselben, so konnte er von hier aus — ähnlich dem Flüchtling, der in ein kirchliches Asyl geflohen war und von betrauten Männern zur Gerichtsstätte geführt wurde, — um sicheres Geleit bitten, um vor dem Centgericht oder Landgericht seine Nothwehr oder andere Entschuldigung auszuführen, und dann hatte er auch das Recht, dieselbe durch seinen Reinigungseid zu beweisen. Ursprünglich musste man den vergeleiteten Thäter, selbst wenn er seine Unschuld oder Entschuldigung nicht ausführte, vom Gericht wieder sicher in sein Asyl zurückbringen, gleich wie die I. Fris. (add. Sap. Tit. I. 4.) den zur Kirche geflohenen Flüchtling, durch eine Strafe für den Friedensbrecher, sicher stellte, dass er von der Kirche zur Gerichtshegung und von dieser zur Kirche unangegriffen gehen konnte. Erst in der Bamberger Halsgerichtsordnung vom J. 1507 Art. 76 wurde dieses „vergeleiten zu Recht und gegen Recht“ aufgehoben und nur noch ein Vergeleiten zu Recht und gegen Gewalt erlaubt. Bei einer beschriebenen, aber nicht handhaften, noch nicht übermächtigen¹⁾ That sprach das Centgericht, wenn der Kläger das Corpus delicti vor Gericht gebracht und das Verbrechen mit gewissen Worten dreimal beschrieben hatte, sofort ein Contumacial — Urtheil gegen den Thäter aus, wodurch zugleich allgemein seine Ergreifung und Auslieferung vor Gericht befohlen wurde. War aber die That übermächtig, so mussten dem Angeklagten drei Fristen von 14 zu 14 Tagen zum Erscheinen mit sicherem Geleit gegeben werden, und erst nach dreimaligem ungehorsamen Ausbleiben des Beklagten wurde die Acht über ihn ausgesprochen, wo denn auch das Asyl nicht mehr gegen die Ergreifung schützte²⁾.

1) Eine That ist übermächtig oder nicht, je nachdem die Anklage innerhalb vier und zwanzig Stunden oder später erhoben war. Zoepfl. S. 412

2) Zoepfl. I. c.

Waren die Gerichtsstätten befriedet, so war es selbstverständlich, dass die Häuser der Fürsten, nicht nur als geheiligter Personen, sondern als der höchsten Richter, in deren Namen Recht gesprochen wurde¹⁾, befriedet sein mussten. In denselben durfte man daher Niemand Gewalt anthuen, mit Worten verletzen, mit dem Schwerdt angreifen, zum Duell auffordern, noch gegen Jemand die Hand zum Schlagen aufheben. Insbesondere begründen und erwähnen dieses Asylrechts die angelsächsischen Gesetze: die fränkischen Capitularien dagegen übergehen dasselbe²⁾. Das Asyl des Königshauses umfasste nach Aethelstans Gesetz (Art. 2. cano. 4.) 3000 Schritte. In den Aethelstanes kyninges geraednes III cap. 5—9 wird auch dem Diebe oder Räuber, der zu einem Könige seine Zuflucht nahm, eine Frist von neun Nächten gewährt. Nicht aber blos den Palästen der Könige wird das Asylrecht gewährt, sie selbst genossen persönlich eines besonderen Friedens. Die Unverletzlichkeit der Person, der Wohnung und der Sachen des Königs wird unter dem gemeinsamen Namen des Königsfriedens im engeren Sinne zusammengefasst³⁾. Wer in des Königs Burg oder in seiner Nähe ficht oder stiehlt, hat sein Leben verwirkt, wenn nicht der König erlauben will, dass man ihn auslöset⁴⁾. Aus der Unverletzlichkeit der Person des Königs erklärt es sich auch, dass er selbst diejenigen Personen, die von oder zur königlichen Pfalz gingen, schützte und sich sein höherer Friede selbst der Stadt und der Provinz, in der er sich aufhielt, mittheilte⁵⁾.

Auf das Asylrecht des Fürsten-Palastes wird das Asyl-

recht des Hotels des Gesandten, als Vertreters des Fürsten, gegründet¹⁾; aber diese Ableitung ist nur scheinbar eine richtige. Allerdings ist der Gesandte Vertreter des Fürsten oder des Staates, der ihn sendet, — aber hierdurch wird sein Hotel noch nicht zum Asyl. Die Asylberechtigung kann, wenn sie überhaupt bestehen soll, nur aus der Unverletzlichkeit des Hotels abgeleitet werden. Diese ist aber keine durch den Eintritt des Gesandten, als Vertreters des Fürsten, in das Hotel sich von selbst ergebende, sondern erst die Folge einer völkerrechtlichen Vereinbarung. Aber selbst auf Grund dieser Vereinbarung gelangt die Unverletzlichkeit des Gesandtenhotels nicht sofort zur Geltung, sondern es muss noch die Einwilligung des beschickten Fürsten, zur Verwirklichung der allgemeinen völkerrechtlichen Vereinbarung, für jeden einzelnen Fall hinzutreten. Demnach beruht die Unverletzlichkeit des Hotels keinesfalls im letzten Grunde auf der Vertretung des Fürsten durch den Gesandten, sondern auf einer völkerrechtlichen Vereinbarung, und in seinem näheren Grunde auf der Verleihung des beschickten, nicht des beschickenden, Fürsten. Die Vertretung des Fürsten durch den Gesandten erscheint eben nur als äussere Veranlassung zur Beanspruchung der Heiligung des Hotels, keinesfalls aber als Begründung derselben. Zu einer richtigen Würdigung des Asylrechts des Hotels des Gesandten ist demnach, da es völkerrechtlich begründet ist, eine Voraussendung völkerrechtlicher Grundsätze über das Wesen des Gesandten überhaupt erforderlich. Da eine solche Entwicklung aber den Zusammenhang der Darstellung der übrigen verschiedenen Erscheinungsformen des weltlichen Asylrechts leicht beeinträchtigen könnte, so werden diese zuvörderst vollständig abgehandelt werden und sodann als deren letzte: das Asylrecht des Hotels des Gesandten.

Ehe zu den auf ausdrücklicher Verleihung beruhenden

1) *Wildea*, *Stafr. d. Germ.* S. 258 u. fg.

2) *Grimm*, S. 888.

3) *Wildea*, S. 258.

4) *Wildea*, S. 259.

5) *Wildea*, l. c.

1) *Zoch*, §. XVII.

Asylrechten übergegangen wird, ist hier noch zu erwähnen, dass der Asylschutz auch auf alle öffentlichen, dem Gemeinwohl dienenden, Anstalten, namentlich auch die Bildungsstätten, übertragen wurde. Aber auch diese übten nicht das Asylrecht, sondern genossen nur den Asylschutz.

Als ein Bild der äussersten, von dem Asylrecht hervorgerufenen, Rechtlosigkeit stellen sich aber im Mittelalter die Schlupfwinkel dar, die Vagabunden aller Art zur sicheren Stätte ihres Treibens, eröffnet wurden.

Zu diesen gehören die Strasse La Truanderie in Paris, die übel berüchtigte Cour des Francs - bourgeois, das Wappingsvierthel und Westminster in London. In diesen Schlupfwinkeln wurde weder von der Verwaltung noch der Justiz ein Regiment geübt; schutz- und wehrlos gab und nahm sich Jeder Recht, und barg daselbst das auf seinen Raubzügen geraubte Gut. In höherer edlerer Weise schützte der germanische Gottes- und Königsfrieden die Hülflösen und Verlassenen und insbesondere die Wittwen, Waisen und Wehrlosen. Der König befahl seinen Beamten, diesen Hülflösen vorzugsweise Rechtshülfe angedeihen zu lassen und die Verletzung derselben galt als Verletzung eines königlichen Gebotes, als Friedensbruch¹⁾.

Wir gehen nun zu den, auf ausdrücklicher Verleihung beruhenden, Formen des weltlichen Asylrechts über.

Es galt als Vorrecht der deutschen Kaiser, einen Ort zur Freistatt zu erheben²⁾. Als erstes derartiges Asyl wird das von Heinrich VI. in Breisach errichtete castrum erwähnt, wo Alle, durch königliche Macht, vor jeder Unbill beschützt werden sollten. Sodann verlich Kaiser Friedrich III. 1463 dem Grafeneckischen Schlosse Burgberg die Freiheit, „Gold-

schuldner, Todtschläger und die wegen anderer Verhandlung und Frevel dahin flohen, aufzunehmen unter dem Schutze kaiserlichen Rechts. Nur offenbare Mörder, Majestätsverbrecher und Brenner sollten keinen Zutritt haben“. Auch Städten wurde das Asylrecht verliehen. Kaiser Maximilian I. bestätigte 1495 der Stadt Reutlingen ein Asyl für Todtschläger aus Zorn oder Nothwehr. Kaiser Carl V. gab 1530 der Württembergischen Stadt Wildbad die Freiheit, „dass diejenigen, so einen ungefährlichen Todtschlag begangen, auch andere, ausgenommen Mörder, Strassenräuber oder dergleichen Uebelthäter, daselbst Jahr und Tag Fried und Freyung haben sollen“.

Auch geistlichen Ritterorden wurde das Asylrecht verliehen. Der Johanniter- und der Deutsche Orden erhielten dasselbe. Dem Johanniter Orden — verlich Kaiser Carl IV. 1378 folgende Freiheit: „Quod omnes eorum Domus per totam Germaniam, ac illi, qui securitatem et asylum sibi et bonis suis in iisdem quaerunt et cupiunt, liberi sint et securi, adeo, ut nemini eorum Corpora et Bona, vi aut facto eximere ullo modo liceat“. Den deutschen Orden privilegirte im Jahre 1403 Kaiser Ruprecht dahin: „dass keiner wie er geheissen sei, solche Leuthe, die durch ihres selbs Heils und Schirms willen, zu Ihnen (des Ordens) Häusern fliehen, oder ihre Güter darinne flehen, mit Gewalt in denselben Häusern fahen, oder gefangen halten, noch ichtes nemen solle, noch anders thun, damit er entschone Gottes Ehre, und derselben Häuser Freiheit.“ Dieses Privilegium wurde von Kaiser Friedrich III. 1480 bestätigt.

Dem Hospital zu Biberach wurde von Kaiser Ferdinand I. 1533 die Freiheit verliehen: dass ein Jeder, der aus Zorn, Hitze oder anderen Beweggründen unbedächtlich Todtschlag gethan oder ander Malefiz begangen, ausgenommen Mordbrenner, Feutsager und andere, die, vermöge des gemeinen Rechts, keine Befreiung haben, daselbst bei Tag oder Nacht Kayserliche und Königliche Befreyung haben“.

1) Wilda, Strafr. d. Germ. S. 256.

2) Der an Klöster ertheilten derartigen Privilegien ist bereits bei dem Asylrecht der christlichen Kirche Erwähnung gethan worden.

Endlich verliehen die Kaiser sogar einzelnen Personen die Freiheit: Geächtete bei sich aufzunehmen. Kaiser Ferdinand III. gab 1650 dem Grafen Christian zu Rantzau das Privilegium: alle und jede Todtschläger und dergleichen unsichere Personen, Missethäter, doch offene Mörder ausgenommen, Jahr und Tag bei sich zu halten; wenn aber alsdann ein Kläger auftrat, so musste der Graf selbst, was sich den Rechten gemäss gebühret, widerfahren oder sie der Obrigkeit ausliefern.

Bei den ausdrücklich verliehenen Asylrechten ist in der Verleihung auch zugleich der Umfang des Rechts enthalten. Aus dem Inhalt der angeführten Verleihungen entnehmen wir, dass das castrum in Breisach vor jeder Unbill schützen sollte; ein gleich ausgedehntes Schutzrecht hatten die Orden, und einzelne Personen, die Geächtete, also Verbrecher jeder Art, — da ja die Acht eine Folge der verschiedenartigsten Verbrechen war, — bei sich aufnehmen durften; während Todtschläger im Schlosse Burgberg, den Städten Reutlingen und Wildbad und dem Hospital zu Biberach Schutz fanden. Offenbaren Mördern versagten indess diese Oerter ein Asyl; auch eximirt die Verleihung an Burgberg: Majestätsverbrecher und Brenner, und die an Wildbad: Strassenräuber und Räuber oder dergleichen Fehelthäter. Hierin ist eine Geltung der Ansicht ausgesprochen, dass die Asyle nicht offenbare Verbrecher schützen sollten. Die Freiheit Burgbergs, Geldschuldner aufzunehmen, erinnert an eine gleiche, dem Wappingsvierthel und Westminster ertheilte, Berechtigung, die nur als ein Angriff auf das Eigenthumsrecht und eine Privilegirung böswilliger Schuldner erscheinen kann, und durch den Schutz, den sie mitunter auch von ihren Gläubigern hart und ungerechter Weise bedrückten Schuldnern hat gewähren können, keinesfalls gerechtfertigt erscheint.

Eine Asylverletzung konnte bei dem Reichshofrath gerichtlich verfolgt werden; andererseits entwarfen die mit Asylrecht Belehnten Vorschriften für die Flüchtlinge, zur Auf-

rechterhaltung der Ordnung und Verhütung eines Missbrauchs. Dass aber dessenungeachtet das Asylrecht vielfach, auch von den Beliehenen selbst, namentlich den Klöstern, dem Deutschen- und Johanniter Orden missbraucht worden, erweisen die von den Städten gegen diesen Missbrauch nachgesuchten Privilegien. Kaiser Karl IV. verstattete auf Grund eines solchen Gesuchs 1364 dem Magistrat der Stadt Heilbronn: „Mörder, Brenner, Räuber, Diebe und der Nothzucht Schuldige mit Gewalt aus dem deutschen Hause zu nehmen“. Ebenso durfte die Stadt Nürnberg, nach einem Privilegium Kaiser Friedrich III. des Jahres 1480, Diejenigen, die einen Mord, gefährlichen Todtschlag, Verwundung, Nothzucht, Verrätherei und Geldschuld begangen hatten, aus dem Hause des deutschen Ordens, nöthigenfalls mit Gewalt, fortführen. Ausserdem konnte nur der Kaiser Asylflüchtlinge, die nicht asylberechtigt waren, aus dem Asyl mit Gewalt nehmen lassen¹⁾.

Endlich ist noch eines, freilich auf keine Verleihung, aber auch nicht auf ein bestimmtes Princip begründeten, Gebrauchs der Einwohner von Bigorre in der Gegend von Bareges zu erwähnen, demzufolge jeder Verbrecher, der zu einem Weibe flüchtet, begnadigt werden müsse²⁾. Es ist hierin eine Geltung der Verehrung zu erblicken, die auch die alten Germanen den Frauen zollten³⁾. Auch Odysseus umfasste schon die Kniee der Phäaken-Königin und setzte sich alsdann auf den Heerd in die Asche⁴⁾. Ob nun hier nicht schon der Heerd den Schutz gewährte, ist fraglich. Vorzüglich aber gewähren bei Nomadenvölkern die Frauen Schutz. Die Zigeunerin rettet den Flüchtling, dem

1) Johann Jacob Moser, Teutsches Staatsrecht. Leipzig 1742. Th. V. S. 287—295.

2) Grimm. S. 892.

3) Tac. Germ. cap. VIII.

4) Hom. Odys. VII. 142.

sie ihre Hand giebt. Die Araberin ruft: „Keiner von Euch falle ihn (den Flüchtling) an, und wär's mit Rosen“¹⁾.

Die verschiedenen Erscheinungsformen des weltlichen Asylrechts entstanden aus den verschiedensten äusseren Veranlassungen. Die Befriedung der Gerichtsplätze und verschiedener öffentlicher Anstalten für das Gemeinwohl sollte denselben ermöglichen, ihrem Zweck zu dienen, und schützte sie, ohne ihnen ein Schutzrecht zu verleihen. Hier diente also das Asylrecht indirect als Mittel zur Aufrechterhaltung staatlicher Ordnung und unmittelbar zur Sicherung der Rechtsverfolgung und Bildung. Das, aus dem Hausrecht sich entwickelnde, Asylrecht trug der von Alters her hergebrachten Vorstellung von der Heiligkeit des Hausheerdes Rechnung, verzögerte oder behinderte aber gleichzeitig die Rechtsverfolgung, indem sogar der Mörder in seinem und seines Nachbarn Hause vor weiterer Verfolgung sicher war. In der Bestimmung, dass diese Sicherheit nur eine Zeit lang dauern und in der, dass die nicht ausgelieferte, zu Gericht geforderte Person verbürgtermaassen sich dennoch vor Gericht stellen musste, liegt eine Anerkennung der rechtmässigen Forderung des Gerichts, die nur zeitweilig in ihrer Ausübung das Hausrecht einschränken sollte. Die den Orden verliehenen Privilegien sollten, gleich dem der Kirche verliehenen, diese Institute selbst heben und zur Veranschaulichung dessen ihnen gleichsam eine Macht zur Rechtsverfolgung oder zur Begnadigung im Staate, neben der von demselben geübten Rechtsverfolgung und Gnade, einräumen. Denn selbst der Verbrecher, den die Gerichte des Staates verfolgen mussten und verfolgten, fand bei den privilegierten Klöstern und Orden Schutz. Als aber der Staat erkannte, dass ein solches Privilegium die, von ihm zur Rechtsverfolgung eingesetzten, Gewalten in dieser behindere und

1) Bothe, l. c.

beschränke, verlieh er den Magistraten der Städte, welche sich über die, durch das Zufluchtsrecht der Klöster und Orden entstandene, Rechtlosigkeit beklagten, ein Privilegium gegen die ertheilten Privilegien, kraft dessen die geistliche Autorität verpflichtet ward, der weltlichen den schuldigen Flüchtling auszuliefern. So musste die vom Staate zur Rechtsverfolgung eingesetzte Macht sich zur Ausübung derselben ein Privilegium erbitten. Das einzelnen Personen ertheilte Privilegium, Geächtete aufzunehmen, musste den Beliehenen wol im Ansehen vor den übrigen Staatsbürgern heben, liess aber gleichzeitig die höhere Rücksicht, dem Ganzen durch ausgedehnte, unbehinderte Rechtsverfolgung erforderlichen Rechtsschutz angeheben zu lassen, ausser Acht. Es war ein Privilegium zu Gunsten einer und zum Nachtheil vieler Personen.

So wie, in einer Zeit roher ungezügelter Gewalt, die Gerichtsstätten und öffentlichen Anstalten befriedet werden mussten, — um der Gewalt wehren zu können und dem Recht den Sieg über dieselbe zu verschaffen, indem der Rechtsspruch unabhängig und ungestört durch jeden äusseren Einfluss zwingender Gewalt auf das Rechtsgesetz basirt wurde, — so bedurfte es auch besonders privilegirter Zufluchtsörter für einen Thäter, der, durch einen nicht vorherzusehenden Erfolg, eine That vollführte, die lediglich Folge des unglücklichen Zusammentreffens mehrerer Umstände und eigentlich nur ein Erzeugniss des Zufalls war, oder die nur als Folge einer unbestimmten Vorstellung in Beziehung auf den Causalzusammenhang zwischen der beschlossenen Thätigkeit und der in einem Verbote gemeinten Handlung Statt fand, aber dennoch von dem erkennenden Richter so bestraft ward, als wäre diese Vorstellung eine bestimmte gewesen¹⁾. Erst die neuere Doctrin bestrafte die

1) Siehe Heinrich Luden, Handbuch des deutschen gemeinen particularen Strafrechtes Jena 1847. Bd. I. S. 243 und 258 über *dolus* und *culpa*.

Handlung nach den verschiedenen Modalitäten der Absicht, und erst die neueren Gesetzbücher recipirten diese Lehren. In Zeiten also, wo diese Unterscheidung nicht die Zumesung der Strafe begründete und überhaupt das Untersuchungsverfahren noch nicht dem Angeklagten alle Schutzmittel bot, die zu einer Ergründung des wahren Thatbestandes erforderlich waren, musste ein Zufluchtsort für Den, den das Gesetz nur unvollkommen schützte, und der es nicht vollkommen verletzt hatte, eine wahre Wohlthat sein. Hier wandte das Asylrecht die *summa injuria* von dem Thäter ab, die das *summum ius* ihm unfehlbar bereitet hätte. Andererseits aber schützte es den unglücklichen Thäter vor der Verfolgungswuth der Verletzten, die lediglich auf den Effekt der That sahen und Rache suchten.

Seitdem aber die Gesetze selbst den Thäter vor einer, in keinem Verhältniss zur Absicht der That stehenden, Beurtheilung schützen, und die Verletzten Hülfe beim Staate und dessen Obrigkeit suchen, — theilweise gezwungen, theilweise aus gewonnener Erkenntniss, dass die Rechtsordnung nur durch die Rechtsverfolgung Seitens des Staates dauernd gesichert werden könne, — ist aller Grund zu ausserordentlichen, ausserhalb der Rechtsordnung stehenden, Präventionen zu Gunsten des Thäters, geschwunden, und der Staat übt in seiner ausschliesslichen Gewalt, je nach der ermittelten That, Gnade oder decretirt die Strafe, während der Verletzte sich dem Rechtsspruch der mit der Rechtsverfolgung allein betrauten und zu betrauenden Autorität unterwirft.

Diese Erkenntniss des ausschliesslichen Rechts der Obrigkeit erzeugte die immer fortschreitende Verbreitung der christlichen Lehre, „dass wo eine Obrigkeit herrsche, sie von Gott eingesetzt sei“. Und so heiligte auch diese Ueberzeugung die höchste Obrigkeit im Staate, den Träger der obersten Staatsgewalt, und die Fürstenhäuser bedurften nicht mehr einer besonderen, durch das Asylrecht gewährten, Befriedung. Während das Asylrecht jede einzelne Handlung,

die den Frieden der Paläste der Herrscher störte, bezeichnete und vor der bezeichneten den befriedeten Ort wahrte, war sich die Sitte der späteren Zeit solcher Thaten unmittelbar bewusst, und diese fortgeschrittene Sittentwicklung liess nur selten die Gesetze in Anwendung treten, die mit Strafen den Friedensbruch der Fürstenhäuser sühnten.

Wir wenden uns jetzt zur letzten Erscheinungsform des weltlichen Asylrechts, des Asylrechts der Gesandten.

Als die Völker das Bedürfniss empfanden, ihrer Isolirt-heit zu entsagen und mit einander in Verkehr zu treten, da sandten sie sich zur Anknüpfung desselben Mittelspersonen, welche die Verhandlung der gemeinsamen Interessen anbahnen sollten. War ein Mal die Verbindung angeknüpft, so wurde, zur Unterhaltung derselben, die Sendung solcher Personen immer häufiger. Oft aber war die erste Beziehung der Völker zu einander keine friedliche, sondern der erste Gesandte war ein Herold des Krieges. Damit aber die Gesandten, ob nun Krieg oder Frieden bringend, ihre Mission erfüllen, Sicherheit bei dem fremden Volke finden, die Botschaft an dasselbe ausrichten und die Antwort an ihr Volk zurückbringen konnten, mussten sie, das gebot die Natur ihres Geschäfts, unverletzlich sein, und so entstand aus dem *ius gentium primaevum*, dem Naturrecht der Völker, die Unverletzlichkeit des Gesandten ¹⁾.

1) Hugo Grotius leitet dieselbe aus dem *ius gentium secundarium*, einer allgemeinen Willensäusserung der Völker, her. Miruss hat das Fehltrifto dieser Ableitung nachgewiesen, denn „wie es nach dem Naturrecht einer jeden kriegführenden Partei zusteht, der anderen Ersatz und Genugthuung anzubieten und dadurch den Krieg zu beendigen, so steht ihr nicht weniger, vermöge desselben Rechts, zu, Gesandte abzuordnen, durch welche jene Genugthuung angetragen und vermittelt werden kann, weil, wenn das natürliche Recht etwas verordnet oder zugelassen hat, auch dasjenige zugleich für verordnet oder zugelassen gehalten werden muss, ohne welches jenes nicht geschehen kann“. Miruss, das Europäische Gesandtschaftsrecht. Leipzig 1847. I. Abthlg. S. 411. Wicquefort (*L'ambassadeur et ses fonctions*. Cologne 1790 p. 383) ist der Grotius'schen Ansicht; Vattel leitet zwar die Unverletzlichkeit des Gesandten aus dem *ius gentium primaevum* her, fügt aber hinzu, dass dieselbe durch

Die ältesten Völker scheuten sich, den Gesandten zu verletzen, und gewährten ihm Sicherheit. Den fremden Abgeordneten, die unter Tsching-uang, zweitem Kaiser der dritten Dynastie, an den chinesischen Hof kamen, wurde für die Rückkehr ein Führer beigegeben, damit sie sicher in die Heimath gelangten ¹⁾. Auch den Arabern waren früh die Gesandten heilig ²⁾, und die Spanier fanden das Gesandtschaftsrecht in Mexico vor ³⁾.

Nicht selten sandten sich die Völker zur Veranschaulichung der Heiligkeit der Gesandten Priester, die zugleich in vielen Staaten des Alterthums die äusseren Angelegenheiten leiteten, oder sie legten denselben, zum Zweck ihrer Mission, einen besonderen geheiligten Charakter bei. Die Indier entsandten Brahmanen ⁴⁾, die Römer Fetialen ⁵⁾. Auch in christlicher Zeit wurden Geistliche ⁶⁾, heutzutage werden aber Glieder der Geistlichkeit nur noch vom Papste gesandt. Bei den Persern waren die königlichen Boten, welche mit den auswärtigen Feinden unterhandelten, Beamte des Staats mit geheiligtem Charakter ⁷⁾; die Herolde (*κέρυκες*) der Griechen wurden durch ihren Charakter *ἀσυλοι*, und jede Verletzung ihrer Person wurde gerächt ⁸⁾.

Aber auch die Gesetze erkennen die Unverletzlichkeit des Gesandten an. Das Römische Recht, das christliche

das *ius gentium secundarium* bestätigt sei. Vattel, le droit des gens. Bruxelles 1839. T. II. Liv. IV. §. 103.

1) Mauritius Mueller-Jochmus, das allgemeine Völkerrecht. Leipzig 1848. Th. I. S. 45 u. fg.

2) Vattel, l. c.

3) Vattel, Tome II. Liv. IV. §. 84.

4) Laurent, Tome I. pag. 75 u. fg.

5) Laurent, Tome III. pag. 13 u. fg.

6) Wicquefort (p. 89.) erklärt sich gegen die Sendung von Geistlichen, indem das Reich, das sie zu befördern hätten, nicht von dieser Welt sei.

7) Mueller-Jochmus, S. 98.

8) Ebendasselbst S. 117.

Kirchenrecht, der Islam enthalten betreffende Vorschriften. Die *lex ult. D. de legationibus* verordnet: „Si quis legatum hostium pulsasset, contra ius gentium id commissum esse existimatur, quia sancti habentur legati. Et ideo, quum legati apud nos essent gentis alicuius, quum bellum eis indictum sit, responsum est, liberos eos manere; id enim juri gentium conveniens esse“. C. IX D. I heisst es: „Ius gentium est — legatorum non violandum religio“. Nach dem Islam dürfen die fremden Gesandten und Consuln ungläubiger Fürsten und Völker unter keinen Umständen umgebracht werden. Sie sind Schützlinge des Fürsten ¹⁾. Mitunter wird sogar durch ein Specialgesetz die Achtung der Gesandten anbefohlen ²⁾.

Die Verletzung eines Gesandten galt schon in ältester Zeit als Bruch des Völkerrechts ³⁾. Das neuere Völkerherkommen hat die Unverletzlichkeit und die Exemption des diplomatischen Agenten von jedem störenden Einfluss der fremden Staatsgewalt auf ihre Handlungen zu einem Exterritorialitätsverhältniss gestaltet ⁴⁾. Die Exterritorialität des Gesandten ist dessen Freiheit von der Oberherrschaft oder Territorialhoheit des fremden Staates, bei dem er acreditirt ist ⁵⁾.

1) Puettter, Beiträge z. Völkerrechts-Gesch. u. Wissenschaft. Leipzig 1843. S. 58 u. fg.

2) Siehe z. B. die Erklärung der Staaten von Holland und Westfriesland d. d. 29. März 1651 (bei Wicquefort p. 383 u. fg.). Auch der Papst erklärte die Person seines Legaten, in Veranlassung dessen, dass König Philipp der Schöne, von Frankreich am Anfange des 14. Jahrhunderts einen päpstlichen Legaten hatte verhaften lassen, für unverletzlich. (Siehe Schmelzing, Systemat. Grundriss d. prakt. Europ. Völkerr. Rudolstadt 1819. Th. II. §. 335. Anm. 2).

3) Livius, I. 14. II. 4. IV. 17. 19. 32. Tac. annal. lib. I. cap. 42. „hostium quoque ius et sacra legationis et fas gentium rupistis; Seneca, (op. om. Lipsiae 1741. Lib. III. cap. II.) De ira: „Violavit legationes rupto iure gentium.“

4) Heffter, das Europäische Völkerrecht der Gegenwart. Berlin 1848. S. 352. Miruss, Abth. I. § 342.

5) Klueber, Europ. Völkerr. Schaffhausen 1851. §. 204.

Der Begriff beruht auf der Fiction, dass es so angesehen wird: als sei der im Lande des fremden Souverains domicilirende Gesandte noch im Lande seines Souverains, ja als wäre er nie von dort fort gewesen. Hierdurch bleibt er im Besitz der Rechte, die er im eigenen Lande genoss, und ist nur der Oberhoheit seines Souverains unterworfen¹⁾; so dass er, im Besitz solcher Rechte, von dem fremden Souverain vollständig unabhängig und nur von dem eigenen abhängig, seine Mission ganz im Sinne des Letzteren vollführen kann.

Die Unverletzlichkeit des Gesandten wurde aber schon durch die *l. Jul. de vi publica* auf das Gefolge desselben ausgedehnt. Die Praxis der Europäischen Mächte²⁾, und Verträge³⁾ erkannten diese Ausdehnung an und erklärten, — als die stehenden Gesandtschaften, zunächst von einzelnen Staaten gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts⁴⁾, und sodann im sechszehnten häufiger und seit dem Westphälischen Frieden⁵⁾ allgemein, eingeführt wurden, — auch das Hotel des Gesandten, dessen Mobilien und Carosse für unverletzlich oder vielmehr für befriedet⁶⁾. Diese Exemption des Hotels wurde die Quartierfreiheit genannt. Eine andere Quartierfreiheit war aber die, welche in einigen Staaten dem ganzen Quartier oder

1) Die Exterritorialität des Gesandten kommt ihm, als Vertreter des die Exterritorialität genießenden Fürsten, zu. Siehe hierüber Foelix, *traité du droit international privé*. Paris 1843. pag. 265. Schon Hugo Grotius erwähnt dieser Fiction, *Lib. II. cap. XVIII. §. IV. 5.* unter Berufung auf Cicero *Orat. Philipp. VIII. (Cap. VIII)*, der von einem Römischen Gesandten sagte: „*Senatus enim faciem secum addulerat, auctoritatem Populi Romani*“.

2) Miruss, *Abth. I. §. 342.*

3) Schmetzing, *Th. II. S. 228.*

4) Miruss, *Abth. I. §. 66.*

5) Henry Wheaton, *Histoire des progrès du droit des gens en Europe*. Leipzig 1841. pag. 23.

6) Heffter, *§. 212.*

der Strasse, in der das Gesandtschaftshotel belegen war, zugestanden wurde¹⁾. Namentlich wurde eine solche Quartierfreiheit im weiteren Sinne in Madrid, Venedig, Rom und in Frankfurt am Main während der Kaiser-Krönung zugestanden. Die Quartierfreiheit im engeren Sinne war aber in bestimmte Grenzen gewiesen, die sich allmählig immer mehr verengerten.

So wie es die Geschichte jedes Privilegiums lehrt, dass dasselbe, sobald dessen schädliche Beeinträchtigungen des Gesamtwohles erkannt werden, auf das engste Maass reducirt wird, und dass sich die Grenzen desselben, innerhalb deren es, zu Gunsten der berechtigten Person, sich wirksam erhalten kann, ohne dem Ganzen zu Schaden, erst im längeren Verlauf seiner Anwendung feststellen, so war es auch mit der dem Gesandten ertheilten Exterritorialität.

Die äussere Veranlassung der Ertheilung der Unverletzlichkeit an das Hotel des Gesandten und die ihm gehörigen Mobilien und Carossen war zunächst, dem Gesandten persönlich und dinglich eine Unabhängigkeit von der fremden Souverainetät, bei der er beglaubigt ward, zu verschaffen. Hiermit war auch zugleich dieser Unverletzlichkeit die Grenze gesteckt; sie musste aufhören, sobald sie nicht, zur Bewahrung der nothwendigen Unabhängigkeit der Wirksamkeit des Gesandten, sich erforderlich zeigte. Dennoch privilegierten die Staaten über diese Grenze hinaus, oder duldeten es wenigstens stillschweigend, dass der Gesandte sich dieser Unverletzlichkeit nach Beziehungen hin bediente, die in keiner Weise seine Mission betrafen. Zu dieser, die nothwendige Grenze des Privilegiums der Quartierfreiheit im engeren und weiteren Sinne, überschreitenden Ausübung muss der Schutz gerechnet werden, den der Gesandte, selbst den zu seinem Gefolge nicht gehörigen, Verbrechern, in seinem Hotel gewäh-

1) Miruss, *Abth. I. §. 358.*

ren konnte, und gewährte. Dieses Schutzrecht stand in gar keiner Beziehung zu seiner Mission, ja es stand vielmehr im Widerspruch mit derselben, denn er, der einen friedlichen, bevorrechteten Aufenthalt bei dem fremden Souverain genoss, hinderte — ohne eine rechtliche Macht im Staate, ein forum appellatorium darzustellen, oder rechtlich im Besitz eines Inhibitoriums sein zu können — die Rechtsverfolgung im fremden Staate.

War aber das Recht zugestanden, das Hotel zum Asyl für Flüchtlinge zu gestalten, so konnte der Gesandte es als ein Privilegium ausüben; wenn aber dieses Zugeständniss nicht erfolgte, so lag kein Recht vor, es zu beanspruchen, denn das Asylrecht des Hotels des Gesandten ist so wenig eine selbstverständliche Folge der Unverletzlichkeit des Hotels, als diese eine selbstverständliche Folge des Eintritts eines Gesandten in den beschickten Staat ist.

So sehr auch jetzt völkerrechtlich feststeht, dass das gesandtschaftliche Hotel unverletzlich sein müsse, so tritt doch diese Unverletzlichkeit für den einzelnen Gesandten erst dann in Wirksamkeit, wenn die vollständige Beglaubigung, die Annahme des Creditivs von Seiten des fremden Staatsoberhauptes, erfolgt ist. Erst mit der geschlichenen Annahme tritt der Gesandte in den Genuss der Exterritorialität¹⁾, in der die Unverletzlichkeit des gesandtschaftlichen Hotels mit enthalten ist. Wird der Gesandte recusirt, wozu der beschickte Staat aus guten Gründen berechtigt ist²⁾, so tritt in strenger Consequenz für ihn die Exterritorialität nicht ein.

Wollte daher der Gesandte der Asylberechtigung für sein Hotel, oder gar dessen Quartier, sich erfreuen, so musste ihm diese Berechtigung entweder ausdrücklich bei der Be-

1) Heffter, §. 205. Klueber, §. 204. Miruss, Abth. I. §. 342.

2) Vattel, Liv. IV. Tome II. §. 89.

glaubigung zugestanden werden, oder er konnte auch, falls er sie nach der Beglaubigung, ohne Widerspruch des beschickten Staates, übte, sich, als zu derselben berechtigt, ansehen.

Im Gegensatz zur eben geschehenen Ausführung ist die Asylberechtigung des Gesandten unmittelbar aus dem Völkerrecht deducirt worden¹⁾. Aber schon Hugo Grotius sagt mit Recht: dass ein Asylrecht des Hotels des Gesandten im Völkerrecht nicht begründet sei, sondern nur in dem Willen und der Erlaubniss des Souverains, zu welchem der Gesandte geschickt ist²⁾. Ihm tritt unter mehreren Andern³⁾ Bynkershoek unbedingt bei. Dieser findet, dass das Asylrecht des Gesandten gänzlich unbegründet dastehe⁴⁾.

War das Asyl nicht ausdrücklich oder stillschweigend bewilligt, so wurde es auf Grund der Fiction der Exterritorialität des Gesandtschaftshotels präterdirt. Dieser gemäss sollten, weil das Hotel nicht im Staate des Beschickenden, sondern des Schickenden, liege, und somit auch der Gerichtsbarkeit des Letzteren unterworfen sei, die in dasselbe Geflüchteten, durch ihre Flucht, zu Gerichtsunterthanen des

1) Solches geschah von J. G. Kulpis diss. de legationibus Statuum imperii etc. c. XX. §. XI. und de Réal, la Science du Gouvernement etc. Tom. V. Sect. 8. Der Verfasser hat auf eine Prüfung der von diesen beiden Autoren angeführten Gründe für ihre abweichende Deduction, da die Schriften ihm nicht vorlagen, nicht eingehen können. Dagegen ist aus dem, von Kulpis herausgegebenen, Collegium Grotianum (Stutgardiae 1701 p. 107.) zu entnehmen, dass Kulpis der Ansicht gewesen, dass „das ius asyli legatorum in aedibus“ ihnen iure gentium zugestanden habe. Dort findet sich freilich darüber nichts weiter, als die einfache Behauptung ganz ohne Motiv: „Quem (sc. legatum), etiam iure gentium ius asyli in suis aedibus habere verius mihi videtur“.

2) Hug. Grot. lib. II. cap. XVIII. §. VIII. 2.

3) Siehe Wildmann, Institutes of international law. London 1849. Vol. I. p. 127. Vattel, Tom. II. Liv. IV. §. 118.

4) „Sane, si ex ratione agamus, dubito, an quicquam magis fatuum excogitari possit, quam ius Asyli legatorum aedibus tribuero. Pauca sunt adeo absurda, ut non aliqua saltem ratione nitantur, hoc autem qua nitetur Bynkershoek, de foro legatorum cap. XXI. (op. minor. Lugd. Batav. 1730 p. 547).“

schickenden Staates und von ihm beurtheilt werden. Diese Beurtheilung beschränkt sich indess in praxi auf einen unbedingten Schutz gegen irgend welche Strafe.

Am ausgedehntesten galt das Asylrecht des Gesandten in Rom und Madrid. Als in diesen beiden Städten die Quartierfreiheit am weitesten ausgedehnt wurde, präten- dirten die dortigen Gesandten, als Folge derselben, auch das Recht: den, von der dortigen Justiz verfolgten, Ver- brechern nicht bloß in ihrem Hotel, sondern auch in dem Quartier, in dem jenes belegen war, ein Asyl zu gewähren. Nach vergeblichen Versuchen des Papstes Sixtus V. 1), die- sem Unwesen für Rom zu steuern, hob Innocenz XI. das- selbe durch eine, dieses Asylrecht verbotende, Bulle auf 2). In Madrid wurde dasselbe den Gesandten durch Verord- nungen vom Jahre 1594 und 1684 genommen, und ihnen bedeutet, dass es in Zukunft nur auf ihre Hotels beschränkt werden sollte 3). In Venedig hatten die Gesandten noch 1796 ein Schutzrecht auf gewisse, ihrem Hotel nahe ge- legene, Häuser 4). Gegenwärtig gilt die Quartierfreiheit im weiteren Sinne, als auch das aus derselben abgelei- tete Asylrecht, als gänzlich aufgehoben 5). Auf das be- schränktere Asylrecht, das Asylrecht des Hotels, verzich- teten ausdrücklich in Rom schon 1682 der spanische und 1686 der englische Gesandte 6). In Portugal (1748),

1) Bynkershoek, pag. 548.

2) Miruss, Abth. I. §. 359.

3) Bynkershoek l. c. führt die Verordnung von 1684, Martens, (guide diplomatique. Tome I. p. 80). diese und die von 1594 an.

4) Martens. Einleitung in das positive Europäische Völkerrecht. Göt- tingen 1796. §. 218. d.

5) Saalfeld, posit. Völkerr. Tübingen 1833. S. 153. Miruss, Abth. I. §. 360. Schmelzing, Th. II. §. 352. Klueber, §. 207. Heffter, §. 212.

6) Schmelzing, Th. II. §. 351. Ann 3.

Schweden, Dänemark, Venedig 1) wurde das Asylrecht des Hotels durch ausdrückliche Verordnungen aufgehoben.

Aber die Aufhebung des Asylrechts fand nicht bloß durch Verzicht der Berechtigten und gesetzliches Verbot Statt, sondern am Meisten bereiteten wol die Abschaffung die factischen Angriffe auf dasselbe vor. Die Geschichte weist Beispiele auf, dass in das Gesandtschaftshotel geflüch- tete Verbrecher, selbst mit Gewalt der Waffen, aus demsel- ben abgeholt wurden. Die spanische Regierung führte mit Gewalt im Jahre 1726 den Herzog von Ripperda aus dem Hotel des englischen Gesandten zu Madrid, obgleich ihn dieser, nur mit Genehmigung seines Hofes, aufgenommen hatte 2). Einige Venetianer, die überführt waren, die Ge- heimnisse ihres Staates dem französischen Gesandten ver- rathen zu haben, nahmen ihre Zuflucht in dessen Hotel. Der Venetianische Senat sandte Truppen und Kanonen zum Sturm des Hauses, und zwang den Gesandten zur Aus- lieferung 3).

Heutzutage gilt dieses Recht, für das erwiesenermaassen sich kein anderer Rechtsgrund, als der einer ausdrücklichen Verleihung Seitens des beschiedenen Fürsten an den Gesand- ten, nachweisen lässt, allgemein für aufgehoben, indem das- selbe nicht bloß von denjenigen Höfen, die solche Aufhebung ausdrücklich durch Verordnungen ausgesprochen haben, sondern auch von keinem anderen Hofe, weiter ertheilt wird.

In gleicher Weise ist das Asylrecht der Carosse des Gesandten, in die sich auch früher ein Flüchtling retten konnte, als aufgehoben zu betrachten 4).

1) Miruss, Abth. I. §. 362. a. Klueber, §. 208. b.

2) Bynkershoek, l. c. Schmelzing, l. c. Ann. 4.

3) Wildmann, Vol. I. p. 128. Siehe ebendasselbst und bei Bynkers- hoek, l. c. noch andere Beispiele.

4) Vattel, T. II. Liv. IV. chap. IX. §. 119. Miruss, Abth. I. §. 362. Wildmann, Vol. I. pag. 129.

Die Aufhebung des Asylrechts des Gesandten, im ganzen Umfange, ist von den Vertretern der Wissenschaft, wenn auch mitunter mit Restrictionen, anerkannt worden.

Schmelzing hält das Recht nur noch für historisch wichtig¹⁾, Miruss spricht die Aufhebung des Asylrechts unbeding't, für sämmtliche Europäischen Staaten, aus²⁾. Klueber³⁾ giebt zwar nur zu, dass das Recht fast allgemein aufgehoben worden sei; da er indess nicht anführt, wo diese Aufhebung nicht stattgefunden habe, so ist wohl auf seine Einschränkung weiter keine Rücksicht zu nehmen. Heffter betrachtet es als ausser Zweifel stehend, dass gegenwärtig kein Asylrecht mehr mit den Hotels verbunden sei. Vereinzelt und unmotivirt steht die Ansicht Saalfelds⁴⁾. Er giebt nur zu, dass das Asylrecht nirgends mehr im ganzen Umfange zugestanden werde, dass dagegen, wenn ein Privatverbrecher in das Hotel eines Gesandten sich geflüchtet, dann allerdings noch zuweilen das Asylrecht respectirt werde. Saalfeld beruft sich hierbei auf Vattel livre IV. § 418. Vattel stellt an der angeführten Stelle zwar zunächst als allgemein leitenden Grundsatz auf, „dass es ganz gegen die Pflicht des Gesandten, gegen den Geist, der ihn beleben solle, und zuwider den Gesetzen, unter denen er zugelassen ist, gehandelt wäre, wenn er die Feinde des Souverains und des Staates und Uebelthäter jeder Art der Strafe entziehen wolle, die sie verdient haben, und dass ein Souverain nicht verpflichtet sei, einen, seinem Staate so schädlichen, der menschlichen Gesellschaft so verderblichen,

1) Schmelzing. Th. II. S. 246.

2) Miruss, Abth. I. S. 362.

3) Klueber, S. 208.

4) Saalfeld, S. 152.

Missbrauch zu dulden, — räumt dagegen ein, dass, wenn es sich um gewisse niedere Vergehen (certains délits communs) handle, so wie um die Bestrafung mehr unglücklicher als schuldiger Leute, deren Bestrafung der Ruhe des Staates nicht sehr wichtig sei, das Hotel des Gesandten allerdings als ein Asyl dienen könne. denn es sei besser, Schuldige dieser Art straflos zu lassen und ihre Ergreifung nicht zu betreiben, als den Gesandten Dem auszusetzen, dass er häufig unter dem Vorwande einer Haussuchung gestört werde, und den Staat in die Unannehmlichkeiten, die daraus entstehen könnten, zu verwickeln“. Hiergegen möchte aber einzuwenden sein, dass der Begriff der certains délits communs nicht festgestellt worden ist, ebenso wenig wie der, der mehr unglücklichen als schuldigen Leute; dass ferner nicht gesagt worden ist, wessen Beurtheilung es unterliegt: ob der Flüchtling zu solchen Uebertretern des Gesetzes zu rechnen sei. Endlich erscheint aber die Ruhe des Gesandten weit gesicherter vor Haussuchungen, wenn jedem Flüchtling die Zuflucht zu ihm versagt, als wenn sie einigen gestattet ist. Denn bei Aufrechterhaltung der Bestimmung, dass der Gesandte einigen ein Asyl gewähren dürfe, kann die Voraussetzung, dass ein geflüchteter Uebelthäter bei dem Gesandten seine Zuflucht genommen habe, den verfolgenden Beamten viel eher zu der, auf dieser Voraussetzung begründeten Vermuthung und somit zu einer in Veranlassung derselben angestellten, Haussuchung bringen, als im entgegengesetzten Fall. In demselben Maasse als die Haussuchungen einer begründeten Voraussetzung entbehren, — und dieselben somit nur auf dringenden Verdacht einer, trotz der Nichtberechtigung zur Aufnahme eines Asylflüchtlings, dennoch in casu stattgefundenen Aufnahme und nach erfolgter Weigerung des Gesandten zur Auslieferung, werden stattfinden können, — in demselben Maasse werden auch gewiss die Unannehmlichkeiten für den Staat, die aus einer vorgenommenen Haussuchung entspringen könnten, abgewandt wer-

den. Der Eintritt solcher Unannehmlichkeiten möchte indess mit Recht nur dann befürchtet werden können, wenn der beschickende Staat das Verfahren des die Auslieferung verweigernden Gesandten billigt, oder wenn die Haussuchung auf eine, den Gesandten, und somit dessen Staat, verletzende Weise vorgenommen werden würde.

Wir müssen also trotz des Saalfeld - Vattelschen abweichenden Votums, das indess erwiesener Maassen nicht sehr motivirt erscheint, dabei verbleiben, dass das Asylrecht des Gesandten in seinem ganzen Umfange de jure und aus vernünftigen Gründen nicht mehr ausgeübt werden darf und dass eine, dennoch stattfindende, Ausübung nicht bloß als abusus, sondern als eine Verletzung des Völkerrechts sowohl, als dieses Recht a priori nie anerkannt hat, sondern auch des beschickten Souverains, der es nicht mehr dem Gesandten zugesteht, erscheinen muss.

Zur Zeit herrschen in Wirklichkeit nur noch darüber verschiedene Ansichten, in welcher Weise der Asylflüchtling aus dem Asyl, falls er dennoch sich dahin flüchtet, fortzuführen sei. Diese Verschiedenheit kann natürlich für den Fall, dass der Gesandte auf die geschehene Requisition sofort den Flüchtling ausliefert, nicht eintreten. Für den Fall aber, dass der Gesandte sich der Auslieferung widersetzt, halten Einige ¹⁾ eine Klage an den Souverain des beschickenden oder beschickten Staates für angemessen, wo dann bis zur eintreffenden Entscheidung, das Hotel mit Wache, zur Vermeidung der Flucht des Flüchtlings aus dem Hotel, umstellt wird. Andere dagegen wollen solchenfalls, dass die Gerichtsdienner, wenn im Hotel Widerstand erfolgt, sogar mit Anwendung von Gewalt den Flüchtling aus demselben fortbringen. Für ein solches gewaltsames Fortbringen haben sich erklärt Martens ²⁾,

1) Vgl. von Pacassi, über die Gesandtschaftsrechte, Wien 1775. S. 255.

2) Martens Völkerr., §. 217.

Schmelzing ¹⁾, Schmalz ²⁾, Klueber ³⁾, Heffter ⁴⁾, Saalfeld ⁵⁾ und Vattel ⁶⁾ gestatten, in Uebereinstimmung mit ihrer oben erwähnten Ansicht über die beschränkte Aufhebung des Asylrechts, die Anwendung von Gewaltmaassregeln nur gegen asylflüchtige Staatsverbrecher. Miruss ⁷⁾ enthält sich einer eigenen Ansicht und führt an, „dass jetzt fast überall das Recht eingeräumt werde, den Flüchtling mit Gewalt aus dem Hotel des Gesandten fortführen zu lassen; indess werde man nicht gerne und nur unter ganz besonderen Umständen dazu schreiten, da solche gewaltsame Fortführung leicht zu ernstern Streitigkeiten Anlass geben könne“.

Zur Entscheidung dieser Frage muss Zweierlei berücksichtigt werden. Erstens: muss jedenfalls die Unverletzlichkeit des Hotels gewahrt werden und zweitens: darf diese wiederum die Gerichte des beschickten Staates in ihrer Rechtsverfolgung, selbst gegen die in das Hotel Geflüchteten, nicht behindern. Allein zuvor wird natürlich jedes Mittel, um den Gesandten zur Auslieferung zu bewegen, angewandt werden müssen. Hierzu erscheint sowohl ein Gesuch an den eigenen Souverain und die Anrufung der Vermittelung desselben zweckdienlich ⁸⁾, als ein direct oder passender durch den eigenen Souverain an den fremden

1) Schmelzing, Th. II. §. 351.

2) Schmalz, S. 118. u. fg.

3) Klueber, §. 208.

4) Heffter, §. 212.

5) Saalfeld, S. 152.

6) Vattel, Tome II. Liv. IV. Chap. IX. §. 118.

7) Miruss, Abth. I. §. 362.

8) Vattel behauptet l. c. mit Recht, dass der beschickte Fürst ein Recht habe, darüber zu entscheiden, wie weit der Gesandte sich der Unverletzlichkeit seines Hotels bedienen könne. Denn wenn die Unverletzlichkeit von der Beglaubigung abhängig ist, so hat der Fürst, der beglaubigt, auch die Grenze der, in Folge der Beglaubigung von ihm verliehenen, Unverletzlichkeit zu bestimmen.

gerichtete Gesuch, die verweigerte Auslieferung dem Gesandten anbefehlen zu wollen. Letzteres wird, wegen der, durch die Rückantwort entstehenden, Zeitversäumniss für die Fortsetzung der Untersuchung, nur dann angewandt werden können, wenn durch solchen Aufschub nicht die Untersuchung wesentlich beeinträchtigt wird, also nur in nicht sehr dringenden Fällen, und wo keine Collusion, durch den längeren Verbleib des Flüchtlings im Hotel, zu befürchten steht. Bis zum Eintreffen einer befriedigenden Antwort wird natürlich das Hotel, zur Verhinderung der Entweichung des Flüchtlings aus demselben, mit Wache umstellt werden müssen. In dringenden Fällen dagegen wird die Abholung des Flüchtlings durch die Gerichtsdiener stattfinden können; immer aber natürlich mit Beobachtung der, dem Gesandten und dessen Hotel schuldigen, Ehrerbietung¹⁾. Auf diese Weise wird weder der Gesandte verletzt, noch die Rechtsverfolgung gegen den Flüchtling behindert. Der Gesandte kann sich durch den Eintritt der Gerichtsdiener nur dann für verletzt halten, wenn der Souverain, bei dem er accredirt ist, ihm das Asylrecht für Flüchtlinge jeder Art zugestanden hätte; da ein solches Zugeständniss aber nicht mehr stattfindet, wie bereits oben dargelegt worden ist, so kann er aus keinem Rechtstitel eine solche Zuflucht in seinem Hotel gewähren und muss es daher dulden, dass der Flüchtling, zu dessen Schutz er kein Recht hat, von der rechtmässigen Obrigkeit fortgeführt werde.

So ist denn auch die letzte Erscheinungsform des Asylrechts geschwunden, seitdem der Staat erkannte, dass eine Verleihung desselben ihn selbst in der Rechtsverfolgung lähme, und es in keiner Beziehung zu der Unverletzlichkeit stehe, die der Gesandte mit Recht beansprucht.

1) Heffter, l. c. fordert mit Recht, dass der Eindringende jeder thatsächlichen Verletzung der Person des Gesandten und der mit ihm befriedeten Sachen sich enthalte.

Dritter Abschnitt.

Die verschiedenen Erscheinungsformen des Asylrechts und die Rechtsverfolgung im Staate.

Wir gingen in der Einleitung von der Aufgabe des Staates, in Beziehung auf die Rechtsverfolgung, aus und wiesen darauf hin, wie derselbe erst allmählig in den Besitz der vollen richterlichen Macht gelangt sei. Dieser Fortgang ergiebt sich auch aus der Geschichte des Asylrechts. In der Israelitischen Theokratie musste der Staat in der Rechtsverfolgung durch die, von Gott verordneten, Freistätten unterstützt werden. Dem Staate gelang es nicht, durch seine Institutionen zur Rechtsverfolgung, der Wuth des Bluträchers und der Bedrückung der Sklaven zu steuern; und so eröffnete denn Gott, in dieser Zeit mangelhafter Wirkung der Rechtsinstitutionen, den sonst Schutzlosen, eine Zuflucht in seinen Tempel und die von ihm verordneten Freistätten. Aber die Freistätten schützten deshalb nicht, wie Solches mehrfach ausgeführt worden ist, das Verbrechen, sondern nur vor der augenblicklich sein Opfer verfolgenden Wuth des Bluträchers. Auch in der heidnischen Zeit hemmt das Asylrecht die Blutrache und lässt dem Sklaven seinen Schutz angeheihen; aber es tritt auch gleichzeitig, im Uebermaasse seiner Macht, als die Quelle vieler Missbräuche, uns entgegen. Das Asyl schützt da nicht blos die Unglücklichen, sondern auch den Verbrecher, selbst die der Strafe bereits schuldig Erkannten, und es wird somit als Macht gegen die Rechtsordnung des Staates missbraucht. In christlicher Zeit erscheint das Asylrecht, durch die unentwickelten rohen Verhältnisse der sich bildenden neuen Staaten und durch die Willkürherrschaft des Faustrechts, gerechtfertigt. Die Träger des Rechts und der Bildung gediehen unter dem Asyl-

schutze. Aber das Asylrecht stützte auch dann nicht immer den Staat in der Verfolgung des Rechts, sondern gewährte, gleich den heidnischen Asylen, auch dem Rechtsverletzer eine Zuflucht und kämpfte mit seiner ganzen Autorität für Strafflosigkeit. Dessen, der der Strafe nach dem Gesetze des Staates, verfallen war. Es wollte sich selbst eine Autorität aufrichten, nicht zufrieden, der Autorität des Staates dienstbar zu sein. Andererseits sollte die Macht der Angesehenen im Staate dadurch begründet oder gehoben werden, dass ihnen Flüchtlinge zu schützen verstattet ward. Aber sie wurde somit in Bezug auf die Rechtsverfolgung dem Staate, der das Recht verfolgt, nicht gleichgestellt, sondern dem Gnade übenden Staate. Diese Gnade musste aber unbegründet erscheinen, wo sie nicht in Anbetracht unglücklicher Umstände, die eine verbrecherische That hervorriefen, gewährt wurde, sondern, ohne Ansehen der einer That zu Grunde liegenden Absicht, Allen, die der Zufall begünstigte, ein Asyl zu erreichen.

War denn so das Asylrecht vielfach nicht eine Stütze der Rechtsverfolgung des Staates, sondern eine Macht, die sich gegen den Rechtsanspruch desselben, in ihrem usurpirten Recht, Strafflosigkeit angedeihen zu lassen, behaupten wollte, so musste der Staat, als es an der Zeit war, jede andere Rechts-Autorität, in dem ihm unterworfenen Gebiet, unter die seinige zu beugen, ein Recht aufheben, das Recht zu Unrecht verkehrte, den Verletzten mit seinem Anspruch gegen den Verletzer zurückwies, und diesen vor jeder nachtheiligen Folge seiner That sicher stellte.

Aber Alles was da ist und wird, hat seinen nothwendigen Zusammenhang mit der Vergangenheit und Zukunft in der Weltgeschichte. So ist auch das Asylrecht ein nothwendiges Mittel zur Kräftigung der einheitlichen Macht des Staates gewesen. Es bedurfte dazu auch seiner Missbräuche; ja diese haben mehr zur Förderung der Rechtsverfolgung für die Zukunft beigetragen, als die Unter-

stützungen der Rechtsverfolgung durch das Asylrecht für die Zeit seiner Geltung. Diese gewährten einen augenblicklichen Nutzen, indem sie augenblicklicher Noth der Blutrache und der Sklaverei, der Bestrafung einer unvorsätzlichen That, ohne Berücksichtigung ihrer Natur, abhalfen. Die Missbräuche dagegen veranlassten nicht blos zeitweilig den Staat, sie zu beseitigen und das Asylrecht immer mehr, bis zur Aufhebung desselben, einzuschränken, sondern sie lehrten denselben auch, dass, wenn er Macht haben wolle, er diese auf einheitliche, von ihm ausschliesslich ausgehende, Rechtsverfolgung begründen müsse; dass, wo er die Ausübung der Rechtsverfolgung abtrete, er sich die Oberhoheit wahren müsse, damit sie in seinem Geiste gehandhabt werde und er nicht in die, seiner nicht würdigen, Lage gerathe, sich ein Privilegium gegen ein von ihm aus freier Machtvollkommenheit abgetretenes Recht, von den Privilegirten erbitten zu müssen. Durch die Missbräuche des Asylrechts gelangte der Staat zum Bewusstsein seiner Rechtsautorität.

Der Staat hat nach der Gelangung zur Kraft, durch die er dem Unglücklichen Schutz, und dem Verletzer Strafe nach der Ordnung seiner Gesetze angedeihen lässt, die Macht des Asylrechts gebrochen. Er selbst ist jetzt das Asyl, aber nicht der willkürlich, sondern der, nach feststehenden Gesetzen gehandhabten, Ausübung des Rechts. In seinem Asyl wird das Recht geübt und der Missbrauch des Rechts geahndet. Er ist die Freistätte gegen jedes Unrecht und wer zu ihm flieht, findet Schutz, wenn er das Rechte will. Der Staat verwirklicht im Recht das Gute; dahin hat die Entwicklung des Staates geführt. Aber sie hat durch Irrthümer zur Wahrheit gelangen müssen, und nicht Alles, was den Namen Recht trug, war Recht. Der Name heiligt nimmer das Wesen, ebensowenig wie der Missbrauch des Rechts das Recht in seinem reinen Wesen angreift. Das Asylrecht, als es gestützt auf die Ehrfurcht vor göttlicher

Nähe und die Furcht vor göttlicher Strafe, auch den Frevler schützte, war kein Recht, denn es wollte nicht den Sieg des Guten. Als aber das Asylrecht die ausgesprochene Aufgabe verfolgte, nur den Unglücklichen zu schützen, den Frevler dagegen der mit der Strafgewalt bekleideten Obrigkeit auszuliefern, da hob der Anspruch des Frevlers auf dessen Schutz das Asylrecht in seinem schönen Zweck, dem unschuldig Verfolgten eine sichere Zuflucht zu bieten, nicht auf. Denn der einzelne Missbrauch des Asylrechts konnte dasselbe ebenso wenig zu einem verderblichen Institut herabsinken lassen, als der einzelne rechte Gebrauch es zu einer zuehrenden Anstalt erheben konnte. Der herrschende Zeitgeist war es, der das Asyl hob oder sinken liess.

So sehen wir denn mit Bewunderung bald, bald mit Verletzung unseres Rechtsgefühls, auf das Walten der Asyle, aber mit der Ueberzeugung, dass der Staat steter das Recht verwirklicht und eine bessere Zuflucht uns bietet, als das Asylrecht es je vermochte.

Durch die Asyle hindurch hat sich die Rechtsordnung Bahn gebrochen, die den Staat trägt und hält, und wo der Zufall herrschte, waltet das Recht. Dankbar genießt die Gegenwart die Frucht der Vergangenheit und sicher strebt sie zum Ziele: dem Recht auf dem Wege des Rechts immerdar sein Recht werden zu lassen, und solche Rechtsverfolgung allein begründet und hält die Rechtsordnung, auf der der Staat ruht.

Zweiter Theil.

Die völkerrechtliche Bedeutung des Asylrechts in Beziehung auf die Auslieferung flüchtiger Verbrecher.

Erstes Capitel.

Die Rechtsverfolgung ausserhalb der Grenze des Staates und deren principielle Begründung.

Die Rechtsverfolgung hatte sich innerhalb eines einzelnen Staatsgebietes zur einheitlichen Macht durchgerungen. Diese Macht strebte im vollen Fortgange, überallhin dem Recht den Weg zu bereiten und dessen Uebung zu sichern; da trat eine neue Schranke entgegen — die Grenze des Staates. Hier hörte das Recht zur Rechtsverfolgung für den einen Staat auf und begann das des anderen.

Nicht immer kann der Staat sein Recht innerhalb seiner Grenze zur absoluten Geltung kommen lassen; denn oft flüchtet Der, der dasselbe verletzt hatte, über seine Grenze hinaus. Die Justizhoheit des Staates ist territorial und die Grenze des Staates ist die Grenze seiner Justiz. Wollte daher ein Staat in dem Gebiet eines anderen eine, in dem seinigen begonnene, Rechtsverfolgung fortsetzen, so bedurfte es dazu der Einwilligung der das fremde Gebiet beherrschenden Oberhoheit. Erfolgte dieselbe, so galt

sie indess nur für den fraglichen Fall, und begründete für ähnliche Fälle nicht einmal die Präsuntion einer gleichen Gewährung. Diese Abhängigkeit der unbedingten Rechtsverfolgung von der Willkür des fremden Staates musste für die Staaten die Möglichkeit, das Recht in Gemässheit ihres Willens zu verfolgen, oft in Frage stellen und so waren sie, bei anerkannter Unbeschränktheit der Rechtsverfolgung, innerhalb ihres Gebietes, doch ausserhalb desselben gebunden.

Die Oberhoheit des einen Staates trat der des anderen gegenüber und keine konnte, wo ihre Rechte in der Rechtsverfolgung territorial collidirten, unbedingt ihr Recht wirksam machen.

War aber die Rechtsverfolgung in einem Punkt in Frage gestellt, so war es die Rechtsordnung selbst; denn diese erheischt unbedingte Rechtsverfolgung. Auf dieser beruht die Rechtsordnung eines jeden Staates und ohne sie ist dem Staate weder Rechtssicherheit, noch seine, auf dieser beruhende, Existenz gewährleistet. Die, nur in beschränkter Weise mögliche, Ausführung eines Gebotes schwächt die Autorität jedes Gebietenden, und die höchste Autorität: die Staatssouveraineté verlangt vor allen kategorisch die Erfüllung ihrer Gebote. Die Hemmung der Rechtsverfolgung ist daher ihrer unbedingten Macht zuwider.

Gilt nun Solches für alle Staaten, ereignete sich für sie alle im Lauf der Zeit der Fall territorialer Collision der Rechtsverfolgung, und musste die Nichtbeseitigung derselben ihr Wesen, ihre Hoheit angreifen und beeinträchtigen: so musste diese, als gemeinsam erkannte Inconvenienz, alle Staaten zu dem gemeinsamen Entschluss führen: keine Rechtsverfolgung zu hindern und dem fremden Staate auf ihrem Gebiet so viel zu gewähren, als zu der Befriedigung des Rechts desselben auf ihm zuständige unbedingte Rechtsverfolgung erforderlich war. Die Staaten mussten, um das Recht innerhalb ihrer

Landе wirksam verfolgen zu können, sich alle das Recht garantiren: auch über die eigene Grenze hinaus, jedoch mit Wahrung der Oberhoheit des fremden Staates, ihre Rechtsverfolgung ausdehnen zu dürfen. Denn die Staaten hatten als ihre Gesamt-Aufgabe zu erkennen: das Recht zu verwirklichen, und da dieses wiederum nur durch die Rechtsordnung, diese nur durch die Rechtsverfolgung möglich wird, so mussten die Staaten einen Rechtsorganismus zur Rechtsverfolgung bilden, dessen Glieder sich gegenseitig förderten und stützten. Erreichten sie ihr gemeinsames Ziel: dem Recht unbedingt, abgesehen von jeder Staatsgrenze, Verwirklichung zu gewähren, so wahrten sie, neben diesem unmittelbaren Erfolge, noch mittelbar sich selbst ihre Existenz, die auf der Rechtsübung ruht.

Aber eine gewonnene Ueberzeugung erzeugt nicht sofort die ihr Rechnung tragende That; der Gedanke eilt voran, die That, die ihn verwirklichen soll, zögert. Sie hat von dem Versuch bis zur Vollendung ein weites Stadium zu durchschreiten. Wo der Gedanke aber das Recht will, die Verwirklichung des Guten, da wird er doch zur That, denn das Gute behält den Sieg, ihm ist der Sieg verheissen.

Dass ein Recht anwendbar sei, realisirt werden könne, ist eine unbedingte Forderung: ohne diese Anwendbarkeit ist es eben nicht Recht, denn was Recht sein soll, muss sich auch als Recht verwirklichen lassen¹⁾. Dass aber das Recht, von dem fremden Staate eine Rechtsverfolgung über die Grenze hinaus zu fordern, realisirt werden könne, ist durch die vielfach geschehenen Auslieferungen flüchtiger Deliquenten, ebenso sehr erwiesen, als es unbezweifelt feststeht, dass durch diese Zugeständnisse die Souveraineté der ausliefernden Staaten nicht beeinträchtigt wurde.

1) Ihering, Geist des Römischen Rechts. Th. I. S. 42 und fgg.

Die Rechtsverfolgung über die Staatsgrenze hinaus, wahrte daher dem requirirenden Staate die Souverainetät, indem sie dessen Gebote vollführen half und beeinträchtigte nicht die des requirirten, da dieser die Auslieferung freiwillig, ja kraft seiner Souverainetät, die ihm die territoriale Oberhoheit in seinem Staate erbringt, zugestand. Die Auslieferung stützte also ein Recht, ohne ein anderes zu verletzen.

Die That war also rechtlich möglich, wo der Wille sie zu vollführen bereit war. Ist aber der Wille der Staaten ein vollkommen freier, hat er sich nicht gebunden?

Wo die Staaten Auslieferungsverträge schlossen, da erwächst ihnen aus dem Vertrage, gegenüber den contrahirenden Staaten, die Verpflichtung: den aus deren Grenzen in ihr Gebiet Geflüchteten, auszuliefern. Wo aber solche Verträge nicht statthabten, da entsteht die Frage: „ob eine solche Verpflichtung nicht schon a priori bestehe“. Zwar ist der Abschluss von Verträgen als Beweis dafür angeführt worden, dass diese Verpflichtung a priori nicht existire¹⁾. Aber ist nicht oft Gegenstand eines Vertrages, was ohnehin Verpflichtung der Paciscenten ist? Hier soll der Vertrag die bestehende Verpflichtung nur formuliren, und ein unbedingtes Recht der Forderung geben. Der Vertrag soll in diesem Fall kein neues Recht begründen; er hat nur das alte bestehende zum Gegenstand der unbedingten Verpflichtung der Contrahirenden zu erheben, damit von diesen die Gültigkeit des alten Rechts nicht weiter bestritten werden könne, und der Vertrag ihnen die unbedingte Zwangsverbindlichkeit auferlege, im vorkommenden Fall, dem Contrahenten gegenüber, es unbedingt in Anwendung treten zu lassen. In den Verhältnissen der Staaten aber zu einander, die sie aus ihrem freien Willen selbst bestimmen und daher auch

ändern können, erscheint es um so nothwendiger, dass die Grundsätze, die für sie gelten und beobachtet werden sollen, ausdrücklich und vertragsmässig festgestellt werden, als weder ein Völkercodex existirt, aus dem, in streitigen Fällen, das schlichtende Gesetz entnommen werden könnte, noch ein Völkertribunal, das den Renitirenden, zur Erfüllung der an ihn gestellten Forderung, durch einen Rechtsanspruch zwingen könnte. Es ist daher mit Recht zu behaupten, dass nur ein bestimmter Vertrag unmittelbar, und mit Gewissheit der Verwirklichung, für einen Staat eine unbedingte Verpflichtung begründet, gegen einen anderen ein bestimmtes, in dem Vertrage näher zu bezeichnendes, Verfahren zu beobachten; denn die Berufung auf ein völkerrechtliches Herkommen wird nicht immer überzeugend einen Rechtsanspruch unterstützen. Zum Beweise des Herkommens müssen ähnliche Fälle angeführt werden, in denen dieselben Grundsätze beobachtet worden sind, auf die man sich zur Entscheidung des vorliegenden Falles beruft. Es können aber in ähnlichen Fällen ganz verschiedene Grundsätze beobachtet worden sein. Der eine Theil und der andere stützen sich auf das Herkommen: für beide entscheidet das Herkommen; wer hat nun Recht? In einem solchen Fall nichtzuvereinigender verschiedener Rechtspräntensionen wird dann gewöhnlich, wenn von beiden Theilen eine friedliche Ausgleichung gewünscht wird, eine unbetheiligte dritte Macht zur Entscheidung angerufen. Diese dritte Macht entscheidet. Auch sie stützt sich auf das Herkommen und doch giebt sie weder zu, dass das Herkommen, auf das sich die eine Macht berufen hatte, Herkommen sei, noch räumt sie Das der anderen ein. Denn der vermittelnde Spruch muss ausgleichen. Was bleibt aber als rechtserzeugende Kraft, wenn das Sonderinteresse der Parteien, das Recht zu erzeugen, aufgehört hat, und der unparteiische Dritte als Richter wägt und die Wage der Gerechtigkeit richtet? Es bleibt das Recht, womit der Richter die Wage

1) Mittermaier, das deutsche Strafverfahren. Heidelberg 1832. I. Abth. S. 55.. Gleicher Ansicht war schon Samuel Pufendorff.

richtete. Höher also als das Herkommen steht das Recht. Recht ist also auch die höchste Entscheidungsquelle für die Beziehungen der Völker zu einander. Dieses Recht zu ermitteln oder vielmehr dessen Anwendung auf die Beziehungen der Völker zu vermitteln, ist die Aufgabe der Wissenschaft des Völkerrechts. Nur wenn sie diese, dem Leben unmittelbar zugewandte, Aufgabe erfasst, gewinnt sie und sichert sie sich den Einfluss auf dasselbe und bereitet für das Völkerrecht anwendbare Bestimmungen vor. Die vertragsmässige Feststellung des ermittelten Rechts würde alsdann der Diplomatie vorbehalten bleiben.

Hat nun die Völkerrechtswissenschaft diesem Ziele bisher nachgestrebt, hat sie das Princip des Rechts an die Spitze gestellt und mit dessen Autorität die völkerrechtlichen Fragen rechtsgültig und allendlich gelöst?

Eine Prüfung der bisherigen Systeme erweist, dass deren Begründer grösstentheils von keinem Princip ausgegangen sind, sondern nur ein in allen Farben schillerndes Conglomerat von Bestimmungen, abgeleitet aus Verträgen und Herkommen, für ein System des positiven Völkerrechts ausgaben. Ihr Beginnen wäre für das Völkerrecht erspriesslich gewesen, wenn jeder dasselbe betreffende Vertrag oder jedes bezügliche Herkommen unmittelbar aus einem allgemeinen Princip gestammt hätte. Aber wo nur besondere Umstände ein Herkommen oder einen Vertrag erzeugten, hatte die erzeugende Kraft des Rechts nur die Form zu leihen. Ist es daher nicht viel naturgemässer, nach dem Princip des Rechts die zur Geltung zu erhebenden Rechtsbestimmungen auszusondern, als aus den bereits geltenden das Princip abzuleiten?

Die Kritik, die den wahren Gehalt ermittelt, hat sich auch an jene Systeme gemacht und deren Principlosigkeit dargelegt; aber Zerstören ist die Sache des Augenblicks, Bauen erheischt Zeit. Neue Systeme haben die

Kritiker¹⁾ nicht geliefert, nur Bausteine zur Vollführung des Baues und das Bindemittel, das die einzelnen Bestandtheile zu einander fügen soll, haben sie uns nicht, oder in noch nicht erprobter Beschaffenheit, gewiesen. Dieses ist aber für das völkerrechtliche Gebäude kein anderes, als das Princip, das die Systemglieder zum einheitlichen Völkerrechtssystem fügen soll. Als solches, allein dazu ausersesehenes, Princip haben auch wir das Rechtsprincip erkennen müssen¹⁾, und von diesem aus werden wir auch die zur Entscheidung gestellte Frage: „ob die Staaten zur Auslieferung flüchtiger Verbrecher verpflichtet oder zur Weigerung derselben berechtigt seien²⁾“, beantworten. Ehe wir aber mit dieser wissenschaftlichen Untersuchung vorgehen, geziemt es uns, zu erforschen, auf welchem Standpunkt die Wissenschaft, oder deren Vertreter, sich in dieser Frage befinden.

Zweites Capitel.

Der wissenschaftliche Standpunkt der Auslieferungsfrage.

Hier suchen wir vergebens nach einer Einheit; es wird in der Regel offen bekannt, dass diese Frage von

1) Ich meine hier v. Gagern, Kritik des Völkerrechts, Leipzig 1840 und Kaltenborn v. Stachau, Kritik des Völkerrechts nach dem jetzigen Standpunkte der Wissenschaft. Leipzig 1847. Der Werth, der von Gagern'schen, in Aphorismen sich bewegenden, Arbeit beruht hauptsächlich in der steten Rücksichtnahme auf die historische Entwicklung; Kaltenborn zeichnet sich durch eine systematische Entwicklung der bisherigen Bearbeitungen der Völkerrechtswissenschaft aus, und ihm gebührt das Verdienst auf die Principlosigkeit der bisherigen Systeme hingewiesen, und das Rechtsprincip als das gelten sollende aufgestellt zu haben; doch die Anwendung des Principis auf das System ist auch von ihm nur in Umrissen angedeutet, nicht ausgeführt worden.

1) Es erscheint uns der gerade Weg zum Ziele, im Völkerrecht das Rechtsprincip entscheiden zu lassen, denn wie kann in einem Rechtssystem ein anderes Princip, als das des Rechts, gelten? Die ausführlichere Begründung dieser, von uns für wahr erkannten Ansicht, wollen wir in einer besonderen, das Völkerrechtsprincip ausschliesslich behandelnden, Schrift versuchen.

jeher keine ganz streitlose gewesen¹⁾, sodann aufgestellt: „was gegenwärtig beobachtet werde“, und endlich dietatorisch ausgesprochen, ob der Staat zur Auslieferung verpflichtet sei oder nicht. Aber die Motive zu der Entscheidung werden selten hinzugefügt, und wo es geschieht, sind sie augenscheinlich hinfällig. Wir glauben daher nicht zu viel zu behaupten, wenn wir die Frage nach dem bisherigen Standpunkt der Wissenschaft für controvers erklären; denn entschieden ist dieselbe weder durch eine blosser Behauptung — ein unmotivirtes pro und contra — noch durch ein schlechtmotivirtes Votum. Wir wagen uns aber an die Entscheidung einer Controverse von solichem Belange nur unter dem Einflusse des Rechts, das uns als die höhere Macht erscheint, von der jede rechtliche Entscheidung sich influenciren lassen muss. Hugo Grotius, der mit dem Namen eines Vaters der Wissenschaft des Völker- und Naturrechts beehrte²⁾, entscheidet die Frage einfach: „der Staat, auf dessen Territorium sich ein Verbrecher flüchtete, hat entweder denselben zu strafen oder ihn, zur beliebigen Aburtheilung, dem requiringen Staate auszuliefern. Diejenigen aber, die dem Verbrecher eine Zuflucht gewähren, um ihm Straflosigkeit angedeihen zu lassen, ständen mit dem Verbrecher auf einer Stufe“. Nachdem er dieses Princip hingestellt, erwähnt er als mehrhundertjähriges Herkommen: „dass die Auslieferung nur beschränkt geübt werde, indem in dem grössten Theile Europa's nur ein Recht zugestanden werde, die Auslieferung von Individuen zu verlangen, die ein Staatsverbrechen, oder ein besonders wichtiges Verbrechen, begangen hatten, während in Betreff der minder wichtigen Nachsicht geübt werde“. Dass aber eine solche Bestrafung oder Auslieferung der Schuldigen stattgefunden

1) Heffter, §. 63.

2) So nennt ihn unter Anderen Martens, Völkerr. §. 8.

habe, erweist er, in der ihm üblichen Weise, aus der Geschichte¹⁾.

Erkannte nun der, mit dem Namen des Vaters der Völkerrechtswissenschaft, von deren Jüngern Beehrte die Auslieferungsverpflichtung der Staaten an, was hatten da die Jünger für gerechten Grund, sich zu einer anderen Ansicht zu bekennen? Warnend stellt Grotius die Ereignisse der Geschichte hin, die aus der verweigerten Auslieferung eine justa causa belli entstehen liessen; belehrend ist die Verkündigung der Athener, dass der Verbrecher, der zu ihnen fliehen würde, der Auslieferung sich zu gewärtigen habe. Aber dennoch schlugen die meisten den, dem Wege des Vaters, entgegengesetzten Weg ein. Nur wenige schlossen sich Grotius an, viele sind ihm entgegen getreten.

Unbedingt theilt die Grotius'sche Ansicht Burlamaqui, der fast wörtlich dessen Bestimmungen acceptirt, und zugleich gegen Samuel Pufendorf, weil dieser keine allgemeine, sondern nur eine vertragsmässige Verpflichtung der Staaten zur Auslieferung von Verbrechern anerkennen wolle, remonstrirt²⁾. Für die Auslieferung erklären sich ferner Rutherford³⁾ und Kent in seinem Commentar zu den amerikanischen Gesetzen⁴⁾. Vattel lässt sich in ähnlicher Weise vernehmen. Auch er fordert, gleich Grotius, Bestrafung oder Auslieferung und erkennt die Verantwortlichkeit des nicht ausliefernden Staates für den Delinquenten an⁵⁾. Schmelzing führt — von der Ansicht geleitet, dass in einem Völkerrechts System keine principielle Entscheidung einer Frage enthalten sein dürfe, als „scheinbar

1) Hugo Grotius, Lib. II, cap. XXI, §. 3—5.

2) Burlamaqui, du droit naturel. A Geneve et a Copenhague 1756. T. II. Part. IV. Chap. III. §. XXIII—XXX.

3) Rutherford, institutes of natural law, Cambridge 1754. Vol. II, ch. IX, p. 12.

4) Kent, Commentaries on American law. Vol. I. p. 36 und 37.

5) Vattel, T. I, L. II, chap. VI, §. 74—77.

herrschenden“ völkerrechtlichen Grundsatz an: „dass in Ermangelung desfallsiger, besonderer Verträge, und wenn dringende politische Verhältnisse nicht das Gegentheil erheischen, der gebührend mit dem Anerbieten der Reciprocität nachgesuchten Auslieferung des Verbrechers an denjenigen Staat, an dem oder in welchem er zum Verbrecher wurde, unbedenklich gewillfahrt werde 1)“. Das scheint mit anderen Worten nichts weiter heissen zu sollen, als dass, wenn zwei Staaten darüber überein kommen, sich ihre Verbrecher auszuliefern, die Auslieferung vor sich gehe. Richtiger würde daher wohl Schmelzing gesagt haben: dass die Auslieferung nur vertragsmässig statthabe. Ein specifisch völkerrechtlicher Grundsatz ist aber hiermit nicht ausgesprochen worden, wenigstens nicht ein die vorliegende Frage entscheidender. Mit Unrecht wird Schmelzing daher zu den Anhängern der Auslieferung gezählt 2); er hat sich, unseres Erachtens, weder für noch gegen dieselbe erklärt, sondern ist der Beantwortung der Frage mit der allgemeinen Rechtswahrheit ausgewichen, dass Verträge gegenseitige Verpflichtungen auferlegen.

Stübel behauptet, „dass der requirirte Staat bloß eine innere, nicht eine äussere, Verbindlichkeit, einem requirirenden Staate einen Verbrecher auszuliefern, habe; weshalb auch letzterem kein Zwangsrecht auf Auslieferung gegen ersteren zuständig sei. Denn die Pflicht zur Vertheidigung Anderer sei eine bloß ethische oder innere; der Beleidigte habe daher kein Recht, seine Vertheidigung von einem Anderen zu erzwingen. Es gebe kein äusseres oder kein Zwangsrecht auf die Hülfeleistung Anderer. Der Staat, der um Auslieferung eines in seinem Landesbezirk befindlichen Verbrechers ersucht werde, verhalte sich zu dem an-

1) Schmelzing, Th. I. S. 161.

2) Solches geschieht von Wheaton, *Elémens du droit international*, Leipzig et Paris 1848. T. I. chap. II. S. 13.

deren Staate, innerhalb dessen Grenzen der Inculpat das Verbrechen begangen hatte und der dessen Auslieferung zum Vollzuge der Strafe wünschte, wie ein Individuum ausserhalb der bürgerlichen Gesellschaft, welches von einer beleidigten Person wider den Beleidiger um Hülfe angerufen werde. Das Recht auf Strafe sei eine Art des Schutzrechts. Der Inculpat selbst aber könne seiner Auslieferung nicht widersprechen und werde dadurch nicht verletzt, denn er habe sein Recht auf Freiheit verwirkt 1). Hat der Staat demnach nach dem so eben Ausgeführten, die innere Verbindlichkeit zur Auslieferung, so wird sie auch im Recht, das eine so unbezweifelte Verbindlichkeit realisiren muss, zur Geltung gelangen müssen. Denn die Ueberzeugung von dem Dasein einer inneren Verbindlichkeit, ohne die That zur Verwirklichung, Bewährung derselben, kann der positiven Rechtsverfolgung, auf der doch der positive Staat beruht, nicht förderlich sein.

Als Gegner der Auslieferung haben sich, ausser Pufendorf und Mittermaier, deren bereits Erwähnung geschah, nur bemerkbar gemacht Schmalz, Wildmann, Heffter. Diese motiviren wenigstens ihre Ansichten. Martens 2) und Klueber 3) so wie Saalfeld 4) sprechen dagegen nur ihre Ansicht aus, dass der Staat zur Auslieferung nicht verpflichtet sei. Wheaton 5) stellt die herrschenden Ansichten zusammen, bewahrt sich aber selbst in dieser Frage eine, bei bestehender Controverse, wenig geziemende Neutralität.

Schmalz ist der Meinung: „dass der nicht unser Gesetz übertrete, und nicht gegen uns feindlich handle, der

1) Stübel, *Das Criminalverfahren in den deutschen Gerichten*. Leipzig 1811. Th. I. S. 378—383.

2) Martens *Völkerr.*, S. 100.

3) Klueber, S. 66.

4) Saalfeld, S. 40.

5) Wheaton, *Elém. I. c.*

auswärtig Verbrechen begehe, und dass man jedem Staate selbst zu überlassen habe, sein Ansehen und seine Ruhe zu schützen¹⁾.“ Wildmann folgert aus dem Satze: „„dass kein Souverain den anderen Gehorsam schulde““, dass jeder Souverain unverantwortlich jedem anderen Souverain gegenüber sei; dass ferner jeder Souverain das Recht habe, den Eintritt von Fremden in seinen Staat zu erlauben oder zu verbieten, so wie jedem derselben die Dauer des Aufenthalts vorzuschreiben, dass es endlich keinem Souverain, unter irgend welchem Vorwande, zustände: die Auslieferung irgend einer Person, welche sich innerhalb des Territoriums eines anderen Staates befindet, zu fordern. Ein jeder Staat habe das Recht, Flüchtlinge zu beschützen und Exilanten ein Asyl darzubieten. Indess sei die Aufnahme von Flüchtlingen der Bedingung unterworfen, dass sie nicht das Asyl zu feindseligen Angriffen gegen ihr Vaterland missbrauchten. Nur eine Duldung eines solchen Missbrauchs wäre ein Act der Feindseligkeit von Seiten des, die Flüchtlinge aufnehmenden, Staates²⁾“. Auch Heffter³⁾ stellt als leitenden Grundsatz voran, dass jeder Staat, vermöge seiner Unabhängigkeit, mit seinem Territorium nicht bloß dem eigenen Unterthan, sondern auch dem Fremden, der es betritt, ein natürliches Asyl gegen ausländische Verfolgungen gewähre“.

In Schmalz's Motivirung tritt uns die Ansicht entgegen, dass jeder Staat ein abgeschlossenes Ganzes bilde, bestrafe oder nicht bestrafe, sich selbst die Ruhe schaffe, die er brauche und jeder andere Staat gleichgültig Dem zusehen könne, wie es in einem anderen Staate zugehe, namentlich auch, ob dort das Recht verwirklicht werde oder nicht. Wildmann und Heffter machen aus dem

1) Schmalz, S. 155 u. fg.

2) Wildmann, International law. T. I. pag. 58.

3) Heffter, §. 62.

Staate ein Asyl für Flüchtlinge jeder Art, und gründen das Recht, ein solches zu gewähren, auf die Unabhängigkeit des Staates innerhalb seines Territoriums. In diesen Motiven treten uns die, gewöhnlich gegen die Auslieferungsverbindlichkeit des Staates angeführten, entgegen:

1. Die Annahme der Isolirtheit des Staates in Bezug auf die Rechtsverfolgung und.

2. Die Betrachtung des Staates als eines Asyls für flüchtige Verbrecher.

Wir wenden uns jetzt zur Entscheidung der Hauptfrage mit Berücksichtigung dieser beiden Ansichten.

Drittes Capitel.

Die Auslieferung flüchtiger Verbrecher nach völkerrechtlichen Grundsätzen.

Schon in der Einleitung unserer Abhandlung hatten wir Gelegenheit auszuführen, dass der Wunsch der Erhaltung des Weltfriedens den Staaten die Auerkennung völkerrechtlicher, für sie alle verbindlicher, Grundsätze für ihr Verhalten zu einander, als eine unbedingte Nothwendigkeit habe erscheinen lassen. Gleichzeitig wurde angedeutet, dass durch solche Auerkennung nicht bloß der äussere Frieden gewahrt werden, sondern überhaupt alle Verhältnisse der Staaten zu einander rechtlich geordnet werden sollten, die einer solchen Ordnung unterliegen konnten. Durch Normen letzterer Art wurde erst der Frieden dauernd gesichert und dem Kriege, als Aufhebung des äusseren Friedens, die *justa causa* genommen.

Wir haben, der uns gestellten Aufgabe treu bleibend, nur ein Verhältniss der Staaten zu einander, das Gegen-

stand einer völkerrechtlichen Vereinbarung werden könnte, hier hervorzuheben: die Rechtsverfolgung der Staaten über ihre Grenzen hinaus. Wo diese schon durch Separatverträge garantirt ist, da ist der Vertrag maassgebend — und entsteht aus diesem die Auslieferungsverbindlichkeit — und nur bei mangelnder vertragsmässiger Bestimmung treten die allgemeinen Normen des Völkerrechts entscheidend ein. Diese enthalten die Lösung unserer Frage; ihre Feststellung ist uns daher unbedingt nothwendig. Die rechtliche Möglichkeit der Auslieferung flüchtiger Verbrecher ist bereits erwiesen, es handelt sich nur noch um den Erweis der Nothwendigkeit, eine völkerrechtliche Verbindlichkeit zu derselben zu begründen.

Souveraine Staaten bildeten mit der Anerkennung völkerrechtlicher Grundsätze einen völkerrechtlichen Verband. Das Völkerrecht gab ihnen diese Souverainetät nicht, es erkannte nur dieselbe allseitig an. Die Souverainetät der Staaten war eine wesentliche Vorbedingung des Abschlusses des Verbandes, denn eine solche Willensäusserung erforderte Unabhängigkeit, Selbstständigkeit. Ein wesentliches Attribut jeder Staatssouverainetät ist aber die Justizhoheit. Kraft dieser übt jeder Staat in seinem Gebiet unbedingt die Rechtsverfolgung. Aber auch diese Justizhoheit bestand, gleich der Souverainetät, der sie entstammt, vor dem Eintritt in einen völkerrechtlichen Verband, und konnte gleich jener durch diesen nur sanctionirt, nicht creirt werden. Jeder Staat musste, ehe er sich nach Aussen, völkerrechtlich verpflichtete, nach Innen eine consolidirte Macht errungen haben. Durch diese Macht ward er ein staatliches Rechts-subject, und nur als dieses konnte er sich rechtskräftig anderen Staaten gegenüber verpflichten.

Die Justizhoheit eines Staates innerhalb seines Gebietes wird unbedenklich anerkannt. Blicke aber die Rechtsverfolgung der Staaten so territorial gebunden, so bliebe auch die Grenze des Staates, die Grenze der Justiz und es

wäre somit wahr, was behauptet wurde: dass jeder Staat, in Beziehung auf die Rechtsverfolgung, isolirt sei, und dass jeder Staat seine vollständige Unabhängigkeit in derselben auch dadurch factisch erweise, dass er ein natürliches Asyl gegen alle Rechtsverfolgungen von ausserhalb seiner Grenzen gewähre. Es scheint aber, wenn die Justizhoheit des Staates eine in der angegebenen Weise beschränkte bleibt, dass alsdann nur der Staat in Bezug auf seine innere Rechtsordnung in Betracht gezogen werde, nicht aber in Bezug auf seine Mitgliedschaft in dem völkerrechtlichen Verbands. Denn da der Staat innerhalb seiner Grenze, vor dem Bestehen eines Völkerrechts, seine Justiz übte, konnte durch die blösse Anerkennung dieser Rechtsverfolgung für den Staat kein neues Recht, kein Mittel für seine Rechtsverfolgung, das er nicht bereits hatte, entstehen. Ohne diese Anerkennung üben noch gegenwärtig, zum Völkerverbände nicht gehörige, Staaten die territoriale Justizhoheit. Wenn daher das Völkerrecht die Rechtsverfolgung der Staaten nach seinen Normen ordnen sollte, so war, mit der blossen Anerkennung territorialer Justizhoheit, die Rechtsverfolgung der Staaten nur in statu quo belassen. Es musste daher eine äussere, noch zu ordnende, nicht eine innere, bereits geordnete, Seite der Rechtsverfolgung in Angriff genommen werden. Mit anderen Worten: das Völkerrecht hatte der Rechtsverfolgung, ausserhalb der Grenze des Staates das Gesetz vorzuschreiben, innerhalb der Grenze regelte sie jedes einzelne Staatsoberhaupt nach seinem unbedingten Willen. Nur wo der Wille des Oberhauptes des einzelnen Staates nicht vollkommen frei war, wo zu der Verwirklichung der That desselben die Einwilligung, eine Aeusserung des Willens, eines anderen Staatsoberhauptes hinzutreten musste, konnte von einer durch allgemeine, völkerrechtliche, Grundsätze zu regelnden Rechtsverfolgung die Rede sein. Erscheint somit unbezweifelt, worauf sich die völkerrechtlichen Grundsätze in Beziehung auf die Rechtsverfolgung der Staaten wesent-

lich zu beziehen haben, so ist damit zugleich der Einwand der Isolirtheit der Staaten in Betreff derselben vollständig beseitigt. Aber schon an und für sich erscheint es als ein sofort sich entgegensetzender Widerspruch: in einem völkerrechtlichen Verbande das Bestehen der Isolirtheit der Staaten anzunehmen. Die rechtliche Völkergemeinschaft ging aus dem Willen der Völker hervor: ihre Isolirtheit aufzugeben. Diese müsste daher, wenn sie wirklich bestände oder einträte, den Verband geradezu in seiner Existenz angreifen und negiren. Der Verband besteht aus Gliedern, die Glieder bilden ein Ganzes: isoliren sich daher die Glieder, so sind sie wieder Einzelheiten, aber sie gehören auch dann nicht mehr zum Ganzen. Vor dem Bestehen des völkerrechtlichen Verbandes konnte daher von einer Isolirtheit wol gehandelt werden, seit dem Bestehen desselben besteht aber diese für die Staaten, die das Völkerrecht anerkannten, und mit dieser Anerkennung einen Verband bildeten, nicht weiter.

Wir haben nun zuvörderst erkannt: welche Beziehungen der Rechtsverfolgung, Gegenstand völkerrechtlicher Normirung werden können; es liegt nun die Frage vor: ob diese Beziehungen einer solchen Normirung nicht nothwendig, d. h. im Interesse aller Staaten, unterworfen sind?

Dass die unbedingte Rechtsverfolgung innerhalb eines Staates sich als nothwendige Voraussetzung der Macht jedes Staates ergeben habe, haben wir aus der Geschichte des aufgehobenen Asylrechts erkennen müssen. Der Missbrauch der Zufluchtsstätten brachte es zur unabweislichen Ueberzeugung, dass diese Zuflucht nur von der höchsten Autorität im Staate, der Staatssouverainetät, und zwar auf dem ordentlichen Wege der Rechtsverfolgung, zu gewähren sei. Der Staat allein sollte Recht üben und Gnade gewähren. Diese Grundsätze, die innerhalb des Gebietes eines Staates die Rechtsverfolgung regelten, müssen nun auch dieser ausserhalb der Staatsgrenze das Gesetz vorschreiben.

Denn es giebt nur ein Recht und nur eine Rechtsverfolgung. Durch eine solche allgemeine Anwendung der bezeichneten Grundsätze wird die Rechtsverfolgung innerhalb eines jeden Staates ergänzt und vervollständigt und es waltet, falls sie wirklich zur Geltung gelangen, erst dann eine unbedingte Rechtsverfolgung, eine unbedingte Justiz.

Die Nothwendigkeit aber, dass allseitige Rechtsverfolgung ermöglicht werde, ist folgendermaassen zu erweisen. Es hat, als die Aufgabe jedes Staates, in Bezug auf die Rechtsordnung erkannt werden müssen, das Gute zu verwirklichen. Dieses geschieht nun auch theilweise dadurch: dass das Böse unabweislich vernichtet, in seiner Existenz aufgehoben, gestraft, und Gnade gegen den Bösen nur von der zu ihr berechtigten Macht, der Staatsoberhoheit des fraglichen Schuldigen, geübt, nicht aber von ihm selbst durch seine Flucht erzwungen werde. Flüchtete daher ein Verbrecher und entzog er sich dadurch seinem Richter, so sucht dieser desselben wieder habhaft zu werden. Wird der Flüchtling innerhalb der Staatsgrenze seines Souverains ergriffen, so wird das Gericht über ihn fortgesetzt, und es trifft den Schuldigen die Strafe. Die Flucht befreite daher den Schuldigen von der Strafe nicht, sondern bewirkte wohl eher den Vollzug derselben, denn sie erhöhte den Verdacht der, vielleicht vor der Flucht noch weniger constatirten, Thäterschaft. Die Flucht ist also kein Rechtsgrund zur Aufhebung der Strafe: ja in der Regel wird die Flucht selbst besonders gestraft. Erscheint es denn da nicht als ein Widerspruch, dass in einem ganz ähnlichen Fall, der nur darin sich von dem erwähnten unterscheidet, dass der Flüchtling seine Flucht über die Grenze seines Staatsoberhauptes hinaus fortsetzte, der Flüchtling frei bleibt und nicht gerichtet und, falls er schuldig war, nicht gestraft werden soll? Seine That bleibt dieselbe in beiden Fällen, sein Verschulden dasselbe, und doch soll er in dem einen Fall ergriffen und gestraft, in dem anderen vollständig frei blei-

ben? Damit diese verschiedenen Folgen einer und derselben That sich erklären lassen, ist die Annahme einer, bereits von uns bekämpften, Prämisse — nämlich dass die Staaten isolirt seien und ihnen daher die Rechtsverfolgung eines zu ihnen geflüchteten Verbrechers, weil er nicht innerhalb ihres Gebietes delinquirte, gleichgültig sein könne. — nöthig. Gegen dieses letztere Motiv ist also noch die Beweisführung zu richten.

Alle Staaten haben, in Bezug auf die Rechtsverfolgung, eine Gesamtaufgabe, und diese ist keine andere, als die ihnen, nach derselben Beziehung hin, als einzelnen Staaten gesetzt ist. Es kann diese Aufgabe keine andere sein, damit nicht jeder einzelne Staat durch deren Erfüllung in seiner, die Rechtsverfolgung betreffenden, Hauptaufgabe, die innerhalb seiner Grenzen von ihm gelöst werden muss, behindert werde. Hatte nun jeder Staat die Aufgabe, das Recht zu verwirklichen, so ist es die allgemeine Aufgabe aller Staaten: jedem Staate Rechtshülfe zu gewähren und durch diese die Rechtsverfolgung des fremden Staates, insoweit sie in seiner Gewalt Bereich sich vollziehen kann, in dem eigenen Gebiet zu befördern. Dass aber alle Staaten diese Aufgabe in ihrem eigenen Interesse verfolgen müssen, ist evident. Der Inbegriff der Macht des Staates ist seine Souverainetät; diese ruht auf der Rechtsordnung und diese wiederum auf unbedingter Rechtsverfolgung. Nur bei unbedingter Rechtsverfolgung verwirklicht sich die Rechtsordnung und ist dem Staate somit auch die volle Macht seiner Souverainetät gewährleistet. Gewährt ein Staat daher einem anderen die Rechtsverfolgung, so stützt er hierdurch zwar zunächst dessen Autorität, sodann aber auch die seinige; denn auch diese beruht gleich jener, und wie alle Staatssouverainetät, auf unbedingter Rechtsverfolgung, auf steter Verwirklichung des Rechts. Ist ein einzelner Staat Glied des völkerrechtlichen Verbandes, so hat er die unabweisliche Pflicht, den anderen Gliedern, durch Gewährung unbedingter Rechtsver-

folgung in seinem Gebiet, zu dienen. Indem der Staat solche Rechtsverfolgung anderen Staaten gewährt, wird er erst sich der Mitgliedschaft in dem völkerrechtlichen Verbandsbunde thatsächlich bewusst und stützt ausserdem sein eigenes Recht.

Zwischen Staaten, die einem völkerrechtlichen, also doch jedenfalls einem rechtlichen, d. h. einem nach Verwirklichung des Guten strebenden, Verbandsbunde angehören, besteht daher kein Asyl für ihre flüchtigen Verbrecher. Denn der Flüchtling fehlte gegen das Recht, und der Verband dient dem Recht, ist für dasselbe gestiftet. Aber jener fehlte auch nicht blos gegen den einzelnen Staat, sondern gegen alle Staaten; denn indem er gegen das Glied fehlte, fehlte er gegen das Ganze, den Inbegriff sämtlicher Glieder. Die Sühne der verbrecherischen That durch die Strafe erscheint als Pflicht aller, den Verband bildender, Staaten und der einzelne Staat, der die Strafe in die Hand nehmen will und hierzu die Requisition zur Auslieferung ergehen lässt, ist nur der vorzüglich zur Strafe berechnete und verpflichtete, da der Verbrecher sein Unterthan ist und er über seine Unterthanen die Justizhoheit übt. Der Verbrecher verletzte zunächst das Gesetz des Staates, in dem er lebt und verwirkte dadurch wesentlich die von diesem auf die Gesetzesübertretung gesetzte Strafe, also muss er auch der Strafe, die seine That bedrohte, unterworfen werden. Indem aber der einzelne Staat straft, ist er gewissermaassen nicht nur der Verfolger des Rechts, sondern auch der Befolger der Pflicht aller Staaten. Diese Pflicht gebietet, den Verbrecher der verdienten Strafe nicht zu entziehen, und die durch sein Vergehen gestörte Rechtsordnung, das durch ihn verletzte, und von allen Staaten gemeinsam als Grundbedingung ihrer Autorität und Existenz erkannte, Recht wiederherzustellen.

Ist die Auslieferung daher eine ihre Existenz schützende und verbürgende Pflicht aller Staaten, so kann an ihrer Nothwendigkeit, an ihrer Allgemeinheit, an ihrer Begrün-

dung im Recht zwischen den Völkern, zwischen allen Staaten, nicht weiter gezweifelt werden. Denn wo die Pflicht erwiesen ist, bedarf es nicht mehr des Erweises des Rechts: von dem Verpflichteten die, seiner Pflicht entsprechende, Leistung zu fordern. Mit welchem Recht konnte daher das Asylrecht zum Vorwande dienen, diese unbezweifelte Pflicht der Staaten gegen einander in Frage zu ziehen?

Verfolgen wir das Asylrecht in seiner historischen Entwicklung, so sehen wir überall das Institut desselben nur dort gerechtfertigt, wo wider die Selbsthülfe, in Gestalt der Blutrache oder als unbarmherzige Verfolgung des Siegers oder physisch Uebermächtigen, noch keine Macht im Staate hinreichend schützte, und deshalb der Schutz der Asyle eintrat. Gerechtfertigt erscheint ferner das Asylrecht dort, wo keine einheitliche Macht im Staate den Rechtsanspruch des Einzelnen, gegen Bedrückungen durch Andere in den rechtlichen Beziehungen des bürgerlichen Verkehrs, zur Geltung brachte. Als aber die Selbsthülfe der Macht des Staates erlag, als die Rechtshülfe das Recht des Einzelnen schützte, da waren die Asyle in ihrer Existenzberechtigung aufgehoben, und wo sie früher galten, hörte deren Anerkennung auf.

Begründen nun solche thatsächliche Verhältnisse, wie die angeführten, ein Asylrecht des Staates gegen den Staat? Hat nicht jeder Staat auch ein durch das Völkerrecht anerkanntes Recht der unbedingten Justizhoheit wider seine Gerichtsunterthanen, wie kann daher das Recht ihm bald zustehen, bald in Frage gestellt werden? In den, den völkerrechtlichen Verband bildenden, Staaten ist das Asylrecht überall aufgehoben, weil die Gründe gefallen sind, die es hervorriefen und erhielten. Die Staaten sind also zur Kraft der Rechtsverfolgung gelangt; welcher Grund soll da noch der vollen Ausübung derselben entgegenstehen? Mit der Asyloberechtigung innerhalb des Staates fiel auch die, ausserhalb der Grenze desselben. Denn in der Aufhebung des

Asylrechts lag der ausgesprochene Wille des Staates, sein Recht unbedingt und ausschliesslich zu verfolgen. Alle Staaten hatten einen gleichen Willen, alle wollten die unbedingte Rechtsverfolgung, also kann der Verband aller derselben auch keinen anderen Willen haben. Somit ist der Gesamtwille aus dem Einzelwillen, das Recht unbedingt zu verfolgen, unmittelbar entstanden und daher aus ihm abzuleiten. Dass aber dieselben Staaten gleichzeitig den Willen haben könnten, das Recht unbedingt und bedingt zu verfolgen, lässt sich, des darin enthaltenen Widerspruchs wegen, nicht annehmen. Denn das Recht bleibt immer und überall nur eines und kann immer und überall nur durch Rechtsverfolgung verwirklicht werden.

So kann denn auch auf dem Gebiet des Völkerrechts die Rechtsverfolgung unbedingt fortgehen, und es gewährt auch dieses dem Verbrecher kein Asyl, in das er flüchten könnte. Ihn kann nur die Gnade retten, die sein Staatsoberhaupt über ihn ausschliesslich zu üben berechtigt ist.

Der Verbrecher, wo er sich auch hinwende, sei seiner Strafe gewiss! Diese Gewissheit wird die Autorität des Strafgesetzes stützen und die Uebertretungen desselben mindern. Wo noch die Flucht als Befreiung von dem Uebel der Strafe in Aussicht steht, da gebiert der böse Wille unbedenklicher die That, die das Recht verletzt. Wo aber die Strafe als nicht zu beseitigende Drohung mahnend entgegentritt, da wird der Wille sich beugen und der böse Vorsatz ersticken. Das Verbrechen ist schon an sich die Quelle vieler Uebel. Die Duldung desselben erzeugt aber nothwendig noch andere Uebel, als Folgen der Straflosigkeit einer gesetzwidrigen Handlung, während deren Bestrafung die aus der Rechtsverletzung entstandenen üblen Folgen für die Gesamtheit aufhebt. Die Strafe trifft den Schuldigen; bei der Nichtbestrafung eines Verbrechens leidet auch die schuldfreie Gesamtheit mit. Die Bestrafung ist also eine Forderung der Gerechtigkeit; wie sollte sie

daher nicht die Forderung jedes Rechts sein? Wie kann daher in einem Rechtssystem, in dem des Völkerrechts, noch länger der Satz gelten: dass der Verbrecher in einem geordneten Staate, — wo sonst jede verbrecherische That gestraft wird, — einen sicheren Schutz gegen die Strafe, die er durch seine That bereits verwirkte, finden soll? Nur in vollständiger Principlosigkeit, aber in Sonderheit in vollständiger Nichtachtung des, alle menschlichen Verhältnisse zu regeln berufenen Rechtsprincips, konnte eine solche privilegirte Verletzung des Rechts aus dem Völkerrecht begründet werden. Das Völkerrecht, das das Recht unter den Völkern zur Geltung zu bringen berufen war, und das, ohne Anerkennung des Unterschiedes des Guten und Bösen, des Rechts und Unrechts, schwerlich seine Aufgabe, dem Recht zu dienen, erfüllen kann, konnte nicht gebieten, den Verletzer des Rechtsgesetzes, den Verbrecher, ungestraft zu lassen. Auch das Völkerrecht steht unter dem Gesetz, das Gott offenbarte und die Menschen zu erfüllen berufen sind. Dieses Gesetz verkündet: dass der Obrigkeit das Schwert nicht umsonst gegeben sei. Die Vertreter und Bewahrer des positiven Völkerrechts sind von Gott verordnete Obrigkeiten, Gott selbst gebietet also die Bestrafung, wie er einst den Schutzlosen durch Freistätten schützte. Das Gesetz soll nach göttlichem Willen vollzogen werden, der Vollzug desselben ist somit eine unbedingte, überall geltende Forderung; sie gilt also auch für das Völkerrecht. Wo es Recht giebt, waltet auch das Gesetz und dieses gebietet: das Recht zu verwirklichen und diese Verwirklichung ist der Zweck alles Rechts.

Berichtigungen und Zusätze.

- Seite 51 Zeile 10 von oben lies: Verwirrung statt: Verwirung.
 „ 55 „ 2 von oben lies: Alterthum statt: Altherthum.
 „ 67 „ 2 von oben lies: blos statt: bloss.
 „ 70 „ 3 von unten lies: blos statt: bloss.
 „ 73 lies in der Ueberschrift: Das Asylrecht der Kirche statt: Asylrecht der Kirche.
 „ 74 Zeile 7 von oben lies: Constantius statt: Constantin.
 „ 82 ist zum Satze: „der Passauer Vertrag aber nahm ihnen diese“ hinzuzufügen: „schon früher“.
 „ 86 Note 1 lies: d. h. q. a. e. c. statt: d. h. q. a. e. o.
 „ 99 Zeile 2 v. unten füge zu Ines kyninges asetnyssse hinzu: „cap. 5.“
 „ 108 Note 1 lies: iudicium statt: iudicium.
 „ 125 Zeile 13 v. oben lies: schaden statt: Schaden.
 „ 128 „ 2 v. oben lies: beschränkte statt: beschränkt.
 „ 133 „ 6 v. unten lies: Zuvor statt: Allein zuvor.
 „ 134 „ 1 v. oben lies: gerichtetes statt: gerichtete.
 „ 137 „ 14 v. oben lies: würdige statt: würdigen.
 „ 145 „ 8 v. oben lies: 2) statt 1).
 „ „ 14 v. oben muss wegfallen: 2).
 „ „ ist zur zweiten Note zu setzen: 2) statt: 1).
 „ 149 Note 1 lies: das statt: Das.